Das Interdikt im ostelbischen Deutschland.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

Hans Dix
aus Potsdam.

ACAD.
IUGD. BAT.
BIBL.

Marburg i. H.
Chr. Schaaf, Spezialdruckerei für Dissertationen.
1913.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41554030_0054

Vorwort.

Die Theorie des Interdikts ist schon mehrfach Gegenstand der Forschung gewesen. Sie ist in ihren wesentlichen Zügen von Hinschius und Kober, zum Teil auch von Krehbiel[1]) festgelegt worden.

Die praktische Anwendung dieses Strafmittels innerhalb eines räumlich beschränkten und fest begrenzten Gebietes ist dagegen noch nicht zur Darstellung gelangt. Sie zu untersuchen und zu schildern, war das Ziel dieser Arbeit.

Heimat und Herkunft wiesen mich nach dem deutschen Osten. Das deutsche Kolonialland östlich der Elbe und Saale[2]) oder präziser ausgedrückt die Bistümer Lübeck, Schwerin, Ratzeburg, Kammin, Magdeburg, Havelberg; Brandenburg, Lebus, Merseburg, Naumburg, Meißen und Breslau lieferten das Quellenmaterial, auf dem die Untersuchung beruht.

Bauen sich demnach ihre Ergebnisse nur auf einem beschränkten Gebiete auf, so besitzen sie doch bis zu einem gewissen Grade Allgemeingültigkeit. Gelegentliche Vergleiche mit den Verhältnissen anderer Gebiete, wie z. B. Westdeutschlands, führten immer wieder zu der Erkenntnis, daß wirklich bedeutsame und tiefgreifende Unterschiede nicht vorliegen. Hier wie

1) Er hat allerdings auch schon der Praxis grössere Aufmerksamkeit geschenkt und seine Ausführungen mit Beispielen aus der Zeit des Papstes Innocenz III. belegt.

2) Mit Ausschluß des besonders entwickelten Deutschordenslandes, das ja nie zum eigentlichen deutschen Reich gehört hat (vgl. den Aufsatz von Werminghoff: Der Hochmeister des deutschen Ordens und das Reich bis zum Jahre 1525), und Böhmens.

dort waren beispielshalber die Gründe, die den Klerus zur Verhängung des Interdikts drängten, dieselben; hier wie dort löste das Interdikt gleiche oder ähnliche Wirkungen aus.

Die Untersuchung ist folgenden Weg gegangen. Durch umfangreiches Quellenstudium, das sich fast auf sämtliches gedruckt vorliegende Material erstreckte[1]), wurde zunächst versucht, möglichst viele der Interdiktsverhängungen, die bis zu dem Beginn der Reformationszeit in den Quellen erwähnt werden, zusammenzutragen. Sie sind in der 2. Beilage[2]) in Regestenform chronologisch geordnet mit den entsprechenden Quellenbelegen mitgeteilt. Das so gefundene Material wurde nach bestimmten Gesichtspunkten gesichtet und geordnet, gemeinsame Züge zusammengestellt, auffällige Abweichungen mit besonderem Interesse gebucht. Die Zusammenfassung erfolgte derart, daß die ersten Kapitel sich vorwiegend mit den formalen Seiten, den äußeren Formen des Interdikts beschäftigen, während in den späteren die kultur- und wirtschaftsgeschichtlichen Momente mehr in den Vordergrund treten. Immer bin ich bemüht gewesen, Fühlung mit der kirchlichen Verfassungsgeschichte[3]) zu bewahren und die Theorie des kanonischen Rechtes mit der Praxis zu vergleichen, wie sie sich auf dem behandelten Gebiete entfaltete.

Wenn ich endlich noch Herrn Privatdozenten Dr. Stengel, der mir die Anregung zu vorliegender Arbeit gegeben und mich bei ihrer Durchführung jederzeit bereitwilligst unterstützt hat, auch an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank ausspreche, so genüge ich hiermit einer einfachen Dankespflicht.

---

1) Vgl. Dahlmann-Waitz, Quellenkunde d. deutschen Geschichte. 8. Aufl., 1912. Erwähnt sei, daß auch die Zeitschriften einer Durchsicht unterzogen wurden und hier und da Material lieferten. Im Literaturverzeichnis werden nur diejenigen Quellen erwähnt, die für meine Arbeit von Nutzen waren.

2) Vgl. unten S. 89 ff.

3) Vgl. Werminghoff, Kirchenverfassung I. Derselbe, Verfassungsgeschichte; dazu die Skizze von Stengel, Kirchenverfassung Westeuropas im M.-A.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort I

Inhaltsverzeichnis III

Literatur und Quellen VI

Einleitung.

Entwicklung und Umfang des Interdikts. Seine Definition im kanonischen Recht 1

Entstehung und früheste Entwicklung unsicher S. 1. — Vom XI. Jahrhundert an gewinnt es größere Bedeutung S. 1. — Eine einheitliche Form, die zunächst fehlt, wird erst von Bonifacius VIII. in der Dekretale „Alma mater" geschaffen S. 2. — Umfang des Interdikts nach dieser S. 3. — Verschiedene Arten wie „interdictum totale" und „partiale", „generale" und „particulare", „ambulatorium" . . 4

Innerer Entstehungsgrund. Enge Verbindung mit der Exkommunikation S. 5. — Vergleich mit dieser S. 6. — Gegensatz zum Personalinterdikt 7

I. Kapitel.

Die Ursachen der Interdiktsverhängung 8

Gewalttaten gegen Kleriker S. 8. — Angriffe auf Kirchengut S. 11. — Verweigerung und Hinterziehung von Zehnten S. 12. — Verletzung geistlicher Privilegien, wie des „privilegium fori" S. 14, — des „privilegium immunitatis" S. 16, – des Wirtschaftsprivilegs S. 16, — des Bildungsprivilegs S. 18. — Verstöße gegen kirchliche Ordnungen und Gesetze S. 19. — Verweigerung von Geldforderungen S. 20, — insbesondere des Peterspfennigs S. 22. — Das Interdikt als politisches Kampfmittel 23

Überwiegen rein weltlicher Motive S. 24. — Mißverhältnis zwischen Schuld und Strafe S. 25. — Versuche, dem Gebrauch des Interdikts in Geldsachen entgegenzuwirken. Kirchliche und weltliche Ordnungen S. 26. — Das Interdikt als Erpressungsmittel 28

II. Kapitel.

Seite

Die Befugnis zur Interdiktsverhängung und ihre praktische Ausübung 30

Scheidung von „iurisdictio ordinaria“ und „delegata“ S. 30. — Die einzelnen zur Verhängung berechtigten Autoritäten; Darlegung ihrer praktischen Wirksamkeit: Bischof S. 31. — Erzbischof S. 33. — Offiziale und Exekutoren der Synodalstatuten S. 34. — Domkapitel S. 34. — Archidiakon S. 35. — Archipresbyter S. 36. — Pfarrer S. 36. — Äbte, Pröpste usw. S. 37. — Papst S. 37. — Legaten, Nuntien und Kollektoren S. 39. — Delegaten S. 39, — vor allem Konservatoren S. 40. — Konzilien 40

Privilegien S. 41. — Landeskirchliche Bestrebungen 41

III. Kapitel.

Räumliche Ausdehnung und zeitliche Dauer des Interdikts 43

Große Mannigfaltigkeit S. 43. — „Interdictum particulare“ S. 43. — „Interdictum generale“ S. 44. — Als sein Wirkungsbereich gelten: Dorf, Stadt und Territorium S. 44. — Oft auch kirchliche Gliederung (Pfarrei, Dekanat usw.) zu Grunde gelegt S. 46. — Verschiedene Gesichtspunkte bei Bestimmung der räumlichen Ausdehnung S. 46. — Dieselbe Mannigfaltigkeit in der zeitlichen Dauer. Große Zahl von Interdikten von mehr als einjähriger Dauer S. 48. — Besondere Berücksichtigung der „interdicta ambulatoria“ S. 50. — Ihr Fortbestehen post recessum S. 50. — Privilegien dagegen 51

IV. Kapitel.

Die Aufnahme des Interdikts bei Klerus und Laien . . . 53

I. Stellung des Klerus S. 53. — 1. Diözesanklerus S. 53. — 2. Regularklerus S. 55. — Sonderstellung der Bettelmönche S. 55. — Begründung ihres Verhaltens 58

II. Stellung der weltlichen Gewalt und der Laien S. 59. — Ruhige und ergebene Aufnahme des Interdikts S. 59. — Unterstützung durch weltliche Macht, vor allem durch die Acht S. 60. — Widerstand gegen die Interdiktssentenzen S. 60. — Gegenmaßregeln, wie Vertreibung der Geistlichkeit S. 61, — Verbot des Lebensmittelverkaufs S. 63, — Sperrung der Einkünfte S. 64, — Eroberung und Zerstörung kirchlichen Besitzes S. 65. — Vornahme geistlicher Handlungen, wie Einsetzung von Klerikern S. 66, — Totenbestattung in geweihter Erde S. 67, — Abhaltung von Prozessionen und Läuten der Glocken 68

Innere Stellung der Laien zum Interdikt S. 69. — Von der Mehrzahl als Strafe, als Druck empfunden S. 69. — Zeugnisse S. 70. — Einige gegenteilige Zeugnisse 74

Seite

V. Kapitel.

Nachteilige Folgen der Interdiktsverhängung 75

I. **Materielle Verluste** S. 75. — Große Geldopfer für Laien, wie Aufhebungsgelder S. 75, — Entschädigungsgelder S. 77. — Schädigung des Wirtschaftslebens S. 78. — Auch für Kleriker bedeutende materielle Verluste, die sie gelegentlich von der Verhängung des Interdikts Abstand nehmen ließen 80

II. **Geistige Schäden** S. 81. — Sinken der Achtung vor dem Klerus S. 81. — Nachlassen des kirchlichen Sinnes, Ausbreitung von Häresien S. 82. — Diese Momente wirken einmal mit zur Herbeiführung der Reformation, dann zum Aufgeben des Interdikts in der Praxis 83

Beilagen.

1. **Zur Terminologie des Interdikts** 87

2. **Aufzählung der einzelnen Interdiktsfälle (Regesten)** 89

Anhang über Häufigkeit der Interdiktsverhängungen 89

Stand der Quellenpublikation 90

Wert der verschiedenen Quellenarten 92

Regesten 93

Ortsregister 120

Literatur und Quellen.

(Stichworte sind gesperrt).

Abhandlungen der kgl. bayr. Akademie der Wissenschaften. Historische Klasse Bd. 14 (Preger), 17 (Preger). München 1878. 86.

— —, Kirchenrechtliche, hrsg. v. U. Stutz. H. 39 (Baumgartner), 65 — 68 (Schreiber). Stuttgart 1907.

Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs v. Sachsen, hrsg. v. F. Geß. Bd. 1 (Schriften der kgl. sächsischen Kommission 10). Leipzig 1905.

— —, Vatikanische, zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern, hrsg. v. S. Riezler. Innsbruck 1891.

Analecta Vaticana, hrsg. v. O. Posse. Oeniponti 1878.

Andreae, J., Tractatus de modo observandi interdictum. Magdeburg 1483.

Annales ecclesiastici, hrsg. v. Raynald. Bd. 14. Lucae 1755.

— — Glogovienses (—1493), nebst urkundlichen Beilagen, hrsg. v. Markgraf (Scriptores rer. Siles. 10). Breslau 1877.

— — Lubicenses, hrsg. v. Lappenberg (Monumenta G. SS. 16 S. 411—429).

— — Pegavienses, hrsg. v. Pertz (Monumenta G. SS. 16 S. 232–270).

Archiv für katholisches Kirchenrecht mit besonderer Rücksicht auf Österreich und Deutschland, hrsg. v. Moy de Sons, fortges. v. Vering u. Heiner. Bd. 21 (Kober), 22 (Kober), 76 (Goldschmidt). Mainz 1869. 96.

— — für österreichische Geschichte, hrsg. v. der Kommission der kais. Akademie der Wissenschaften. Bd. 37 (Grünhagen), 39 (Grünhagen). Wien 1867. 68.

Bachmann, A., Böhmen und seine Nachbarländer unter Georg v. Podiebrad 1458—1461 und des Königs Bewerbung um die deutsche Krone. Prag 1878.

Bauch, G., Analekten z. Biographie Johann IV. Roth (Darstellungen Bd. 3). Breslau 1907.

— — Geschichte des Breslauer Schulwesens vor der Reformation (Codex dipl. Silesiae 25). Breslau 1909.

Baumgartner, E., Geschichte und Recht des Archidiakonats der oberrheinischen Bistümer mit Einschluß von Mainz und Würzburg (Kirchenrechtliche Abhandlungen 39). Stuttgart 1907.

v. Below, G., Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum (Monographien zur Weltgeschichte, hrsg. v. E. Heyck. H. 6). Bielefeld u. Leipzig 1905.

Bloch, H., Die staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums. Leipzig 1911.

Catalogus abbatum Saganensium, hrsg. v. Stenzel (Scriptores rer. Siles. 1 S. 173—528).

Chronica abbatum b. Mariae virginis in Arena, hrsg. v. Stenzel (Scriptores rer. Siles. 2 S. 156—286).

— — brevior Crakoviae anonymi archidiakoni Gneznensis (Siles. rer. Scriptores aliquot 2 S. 78—155).

— — episcoporum Lubicensium, Crummedyckii, A., episcopi Lubicensis, et continuatio chronicae anonymi (Meibom, Rerum Germanicarum II S. 391—410). Helmstedt 1688.

— — episcoporum ecclesie Merseburgensis, hrsg. v. Wilmanns (Monumenta G. SS. 10 S. 157—212).

— — novella des Hermann Korner, hrsg. v. J. Schwalm. Göttingen 1895.

— — principum Poloniae, hrsg. v. Stenzel (Scriptores rer. Siles. 1 S. 38—156).

Chronicon Poloniae Boguphali II., episcopi Poznaniensis (Siles. rer. Scriptores aliquot 2 S. 18—78).

— — montis sereni, hrsg. v. Ehrenfeuchter (Monumenta G. SS. 23 S. 130—226).

Chronik, Böhmische, des Benedict Johnsdorf (1470—90), hrsg. v. Wachter (Scriptores rer. Siles. 12 S. 109—123).

— — des Franziskaner-Lesemeisters Detmar v. Lübeck, hrsg. v. Koppmann (Chroniken der deutschen Städte 19). Lübeck 1884.

— —, Liegnitzer, hrsg. v. Wachter (Scriptores rer. Siles. 12 S. 95—106). Breslau 1883.

Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jhrh., hrsg. durch die hist. Kommission bei der [bayr.] Akademie der Wissenschaften Leipzig 1862 ff. Bd. 7 (Magdeburger Schöppenchronik), 19 (Chronik Detmars v. Lübeck), 26 (Geschichte der Streitigkeiten der Stadt Lübeck), 28 (Detmar Chronik), 30 (Lübecker Ratschronik).

— — der Stadt Bamberg. Nach einem Manuscript von Th. Knochenhauer neu bearbeitet und herausgegeben v. A. Chroust. Bd. 1. Leipzig 1907 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte Reihe I Bd. 1).

— —, Stralsundische, Johann Berckmanns, und die noch vorhandenen Auszüge aus alten verlorengegangenen Stralsundischen Chroniken nebst einem Anhange, hrsg. v. Mohnike u. Zober. Stralsund 1833. 43.

Codex diplomaticus Anhaltinus, hrsg. v. O. v. Heinemann. 6 Bde. (—1400). Dessau 1867 ff.

— — Brandenburgensis. Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Geschichtsquellen für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten, hrsg. v. A. F. Riedel. I. Hauptteil 25 Bde., II. Hauptteil 6 Bde., III. Hauptteil 3 Bde., IV. Hauptteil (Chroniken) 1 Bd. 1 Supplementband. Berlin 1838—65. Chronolog. Register 2 Bde., Namensverzeichnis bearb. v. Heffter 3 Bde. Ebenda 1867—69.

— — Lubecensis. Lübeckisches Urkundenbuch. Abt. I Urkundenbuch der Stadt Lübeck 11 Bde. (—1470). Lübeck 1843 ff. Abt. II Urkundenbuch des Bistums Lübeck 1 Bd. (—1340). Oldenburg 1856.

— — Lusatiae superioris, hrsg. v. G. Köhler. Bd. 1 Görlitz 1851, 2. A. 1856. Bd. 2 1854.

— — et epistolaris Moraviae, hrsg. v. A. Boczek u. anderen. Bd. 3. Olom. 1841.

— — Saxoniae regiae, hrsg. v. Gersdorf, v. Posern-Klett, Posse u. Ermisch. I. Hauptteil 3 Bde., II. Hauptteil 18 Bde.. Leipzig 1864 ff.

— — Silesiae, hrsg. v. Verein für Geschichte und Altertum Schlesiens. 26 Bde. Breslau 1857 ff.

Concilia Germaniae, hrsg. v. Schannat-Hartzheim. Bd. 3—5. Colon. 1759 ff.

Corpus constitutionum Marchicarum oder in der Chur- u. Mark Brandenburg ergangenen Ordnungen ad annum 1736, hrsg. v. Ch. O. Mylius. Bd. 1. Berlin u. Halle 1737.

— — juris canonici, hrsg. v. E. Friedberg. 2 Bde. Leipzig 1879 u. 1881.

Curschmann, F., Die Diözese Brandenburg. Untersuchungen zur historischen Geographie und Verfassungsgeschichte eines ostdeutschen Kolonialbistums (Veröffentlichungen d. Vereins für d. Geschichte der Mark Brandenburg). Leipzig 1906.

Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der deutschen Geschichte. 8. Auflage. Unter Mitwirkung Anderer hrsg. v. P. Herre. Leipzig 1912.

Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte, hrsg. v. Verein für Geschichte Schlesiens. Bd. 3 (Bauch, Jungnitz). Breslau 1907.

Detmar Chronik (3. Fortsetzung) von 1401—1438, hrsg. v. Koppmann (Chroniken der deutschen Städte 28 S. 343—442). Leipzig 1902.

Dietz, F., Die politische Stellung der deutschen Städte 1421—1431 usw. Diss. Gießen 1889.

Dlugossius, J., Chronicon episcoporum Wratislaviensium (gedr. in Siles. rer. Scriptores aliquot 2 S. 158—172 unter d. Titel: Joannis Lonini can. Crac. episcoporum etc. u. S. 177—196 unter d. Titel: Anonymi vitae episcoporum etc.).

Eichmann, E., Acht und Bann im Reichsrecht des Mittelalters (Görres Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft. Sektion für Rechts- u. Sozialwissenschaft H. 6). Paderborn 1909.

Encyclopedia, The catholic, an international work of reference on the constitution, doctrine, discipline and history of the catholic church. Bd. 8. New York 1910.

Eschenloer, P., Geschichten der Stadt Breslau oder Denkwürdigkeiten seiner Zeit vom Jahre 1440—1479. 2 Bde. Hrsg. v. J. G. Kunisch. Breslau 1827. 28.

— —, Historia Wratislaviensis (Scriptores rer. Siles. 7).

Faust, W., Der Streit des Erzbischofs Günther II. mit der Stadt Magdeburg 1429—1435. Diss. Halle 1900.

Fibiger, Series et acta magistrorum Wratislaviensium sacri ordinis crucigerorum cum rubea stella hospitalis st. Mathiae (Scriptores rer. Siles. 2 S. 287—381).

Fidicin, E., Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin. 3 Bde. Berlin 1837.

Formelbuch Arnolds von Protzan, hrsg. v. Wattenbach (Codex dipl. Silesiae 5). Breslau 1862.

Franz, A., Die kirchlichen Benediktionen des Mittelalters. 2 Bde. Freiburg 1909.

Friedberg, E., De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio, quid medii aevi doctores et leges statuerint. Diss. Leipzig 1861.

— —, Die Gränzen zwischen Staat und Kirche. Tübingen 1872.

Gebhardt, B., Die gravamina der deutschen Nation gegen den römischen Hof. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Reformation. 2. Auflage. Breslau 1895.

Geschichte der Streitigkeiten der Stadt [Lübeck] und der Mönchklöster mit der Weltgeistlichkeit unter Bischof Burchard von Serken von 1276—1319, hrsg. v. Koppmann (Chroniken der deutschen Städte 26 S. 319—332). Leipzig 1899.

Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. Bd. 7. Magdeburg 1872.

Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete. 42 Bde. Hrsg. v. d. hist. Kommission der Provinz Sachsen. Halle 1870 ff.

Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium, hrsg. v. Schum (Monumenta G. SS. 14 S. 361—486).

Göller, E., Die Einnahmen der apostolischen Kammer unter Johann XXII. 2 Bde. (Vatikanische Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung 1316—1378 T. I). Paderborn 1910.

Goldschmidt, Unterscheidungsmerkmale des allgemeinen und besonderen örtlichen Interdikts (Archiv für katholisches Kirchenrecht 76).

Grünhagen, C., Wegweiser durch die schlesischen Geschichtsquellen bis 1500. 2. A. Breslau 1889.

— —, Geschichte Schlesiens. 2 Bde. Gotha 1884. 86.

Grünhagen, C., König Johann von Böhmen und Bischof Nanker von Breslau (Sitzungsberichte der Philos.-hist. Klasse der kaiserl. Akad. d. Wissenschaften 27). Wien 1864.

— —, König Wenzel und der Pfaffenkrieg zu Breslau (Archiv für österreichische Geschichte 37).

— —, Karl IV. in seinem Verhältnisse zur Breslauer Domgeistlichkeit (Archiv für österreichische Geschichte 39).

Hauck, A., Kirchengeschichte Deutschlands Bd. 4 u. 5, 1. Leipzig 1904. 1911.

Havet, J., Lettres de Gerbert (Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire Bd. 6). Paris 1889.

Henelius, Nikolaus ab Hennenfeld, Annales Silesiae (Siles. rer. Scriptores aliquot 2 S. 198—484).

Hennig, B., Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg und die päpstlichen Privilegien des Jahres 1447 (Veröffentlichungen des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg). Leipzig 1906.

Hennig, E., Päpstliche Zehnten aus Deutschland im Zeitalter des avignon. Papsttums und während des großen Schismas. Diss. Königsberg 1909.

Henricus pauper, Rechnungen der Stadt Breslau von 1299—1358 u. 1386—87, hrsg. v. Grünhagen (Codex dipl. Silesiae 3). Breslau 1860.

Heussi, Franziskanerorden (Religion II Sp. 987—989).

Heyne, J., Dokumentierte Geschichte des Bistums u. Hochstiftes Breslau. 3 Bde. Breslau 1860 ff.

Hinschius, P., Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, 6 Bde. Berlin 1869 ff.

Holzapfel, H., Handbuch der Geschichte des Franziskanerordens. Freiburg i. B. 1909.

Hube, R., Antiquissimae constitutiones synodales provinciae Gneznensis. Petropoli 1856.

Jahrbücher des Zittauischen Stadtschreibers Johannes von Guben hrsg. v. Haupt (Scriptores rer. Lusat. 1 S. 1—213).

Jungnitz, J., Grenzen des Breslauer Bistums (Darstellungen Bd. 3). Breslau 1907.

Kalendarium Necrologicum Fratrum Minorum conventus in Goerlicz (Scriptores rer. Lusat. 1 S. 265—307).

Kantzow, Thomas, Chronik v. Pommern in hochdeutscher Mundart, hrsg. v. Gaebel. 2 Bde. Stettin 1897.

v. Kauffungen gen. K. v. Brunn, Das Domkapitel von Meissen im Mittelalter. Diss. Leipzig 1902.

Kirchenlexikon, hrsg. v. Wetzer u. Welte, oder Enzyklopädie der katholischen Theologie und ihrer Hilfswissenschaften, 2. A., begonnen von J. Hergenröther, fortges. v. Kaulen. Bd. 6. Freiburg 1889.

Klose, S. B., Von Breslau dokumentierte Geschichte und Beschreibung. 3 Bde. Breslau 1781—83.

Knotke, Die Franziskanerklöster zu Löbau und Kamenz (Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte, hrsg. v. F. Dibelius u. Th. Brieger, Bd. 1). Leipzig 1888.

Kober, F., Das Interdict (Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 21 S. 1—45, 291—341; 22 S. 1—53).

Koppmann, K., Geschichte der Stadt Rostock. Bd. 1. Rostock 1887.

Korrespondenz, Politische, des Markgrafen Albrecht Achilles, hrsg. v. F. Priebatsch. 3 Bde. (Publikationen aus den kgl. preuß. Staatsarchiven, Bd. 59, 67 u. 71). Leipzig 1893—1898.

Krause, Van der Rostocker veide. Programm des Gymnasiums und Realschule I. Ordnung zu Rostock. 1880.

Krehbiel, E., The interdict, its history and its operation with especial attention to the time of pope Innocent III. (1198—1216). Washington 1909.

Lessing, Joh. Gottfr., Zweyhundertjährige Gedächtnißschrift derer ersten Evangelischen Predigten, welche in der Sechs-Stadt Camentz 1527 gehalten worden. Leipzig 1727.

v. Liliencron, R., Die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13. bis 16. Jahrhundert, hrsg. von der hist. Kommission bei der kgl. [bayr.] Akad. der Wissenschaften. Bd. 1. Leipzig 1865.

Lossen, R., Staat und Kirche in der Pfalz im Ausgang des Mittelalters (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen, hrsg. v. Finke, Bd. 3). Münster 1907.

Luther, M., An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung (Neudrucke deutscher Literaturwerke des 16. u. 17. Jhrh., hrsg. v. W. Braune, nr. 4). 2. A. Halle a. S. 1897.

Manlius, Chr., Commentariorum rerum Lusaticarum libri VII (Scriptores rer. Lusat. antiqui S. 100—468).

Markgraf, H., Das Verhältnis des Königs Georg v. Böhmen zu Papst Pius II. 1462—1464 (Forschungen zur deutschen Geschichte 9 S. 217—258). Göttingen 1869.

Maydorn, R., Der Peterspfennig in Schlesien bis in die Mitte des XV. Jahrhunderts (Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens 17).

Meyer, A. O., Studien zur Vorgeschichte der Reformation. Aus schlesischen Quellen (Historische Bibliothek, hrsg. v. d. Redaktion der hist. Zeitschrift Bd. 14). München 1903.

Mitteilungen, Neue, aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen. Bd. 17, 2. Halle 1886.

de Montbach, M., Statuta synodalia dioecesana st. ecclesie Wratislaviensis. 2. A. Breslau 1855.

Monumenta Germaniae historica inde ab anno Christi quingentesimo usque ad annum millesimum et quingentesimum auspiciis societatis aperiendis fontibus rerum Germanicarum medii aevi, hrsg. v. Pertz u. a. 1826 ff. Scriptores Bd. 10 (Chronica episcoporum ecclesie

Merseburgensis), 14 (Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium), 16 (Annales Lubicenses, Annales Pegavienses), 23 (Chronicon montis sereni).

Müller, K., Der Kampf Ludwigs des Bayern mit der römischen Kurie. 2 Bde. Tübingen 1879. 80.

Paulus, C., Welt- und Ordensklerus beim Ausgange des 13. Jahrhunderts im Kampf um die Pfarrrechte. Diss. Göttingen 1900.

Pescheck, Chr. A., Geschichtliche Entwickelung, wie sich die katholischen Zustände in der Oberlausitz von Einführung des Christentums bis zur Annahme der Reformation gestaltet haben. (Neues Lausitzisches Magazin, hrsg. v. d. Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften, Bd. 24). Görlitz 1847.

Pichler, F., Boleslaw II. von Polen (Ungarische Revue, hrsg. v. Hunfalvy u. Heinrich. Elfter Jahrgang). Leipzig, Berlin u. Wien 1891.

Pol, N., Jahrbücher der Stadt Breslau, hrsg. v. J. G. Kunisch. 5 Bde. Breslau 1813ff.

Preger, Der kirchenpolitische Kampf unter Ludwig dem Bayern und sein Einfluß auf die öffentliche Meinung in Deutschland (Abhandlungen der hist. Klasse der bayr. Akad. 14).

— —, Auszüge aus den Urkunden des vatikanischen Archivs (1325—1334) (Abhandlungen der hist. Klasse der bayr. Akad. 17).

Priebatsch, F., Staat und Kirche in der Mark Brandenburg am Ende des Mittelalters. (Zeitschrift für Kirchengeschichte, hrsg. v. Th. Brieger u. B. Beß, Bd. 19 S. 397—430; 20 S. 159—185 u. 329—365; 21 S. 43—90). Gotha 1899—1901.

Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, hrsg. vom preuß. hist. Institut in Rom. Bd. 1. Rom 1898.

Ratsannalen, Görlitzer, hrsg. v. Haupt (Scriptores rer. Lusat. 2 S. 1—453).

Ratschronik, Lübecker, (1438—1482), hrsg. v. Bruns (Chroniken der deutschen Städte 30). Leipzig 1910.

Rauprich, M., Handelslage Breslaus im Ausgange des Mittelalters (Zeitschrift des Vereins für Geschichte u. Altertum Schlesiens 26).

Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, bgr. v. Herzog, 3. A. hrsg. v. A. Hauck. Bd. 9. Leipzig 1901.

Redlich, O., Jülich-bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit. Bd. 1. (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 28). Bonn 1907.

Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis, hrsg. v. G. A. v. Mülverstedt. 3 T. (—1305). Magdeburg 1876—1899.

— — historiae Neomarchicae. Urkunden zur Geschichte der Neumark und des Landes Sternberg, mitg. v. K. Kletke. (Märkische Forschungen 10). Berlin 1867.

— — pontificum Romanorum, hrsg. v. A. Potthast. Bd. 2. Berlin 1875.

Regesten, Schleswig-Holstein-Lauenburgische, und Urkunden. Im Auftrage der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinsche u. Lauenburgische Geschichte hrsg. v. P. Hasse. 3 Bde. Hamburg u. Leipzig 1886 ff.

Regestum Clementis papae V. ex vaticanis archetypis editum cura et studio monachorum ordinis St. Benedicti. Romae 1885—1888.

Registrum St. Wenzeslai, hrsg. v. Wattenbach u. Grünhagen (Codex dipl. Silesiae 6). Breslau 1865.

Reichstagsakten, Deutsche, hrsg. durch die hist. Kommission bei der kgl. [bayr.] Akademie der Wissenschaften. Bd. 9. Hrsg. v. Kerler. München 1887. Jüngere Reihe Bd. 2. Hrsg. v. A. Wrede. Gotha 1896.

Reimchronik, Rostocker, (Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte u. Altertumskunde, hrsg. v. Lisch, fortges. v. Wigger. Bd. 45). Schwerin 1880.

Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch in gemeinverständlicher Darstellung. Unter Mitwirkung v. H. Gunkel u. O. Scheel hrsg. v. M. Schiele u. L. Zscharnack. 5 Bde. Tübingen 1909—1913.

Repertorium Germanicum. Regesten aus den päpstlichen Archiven zur Geschichte des deutschen Reiches und seiner Territorien im 14. u. 15. Jahrhundert, hrsg. durch das preuß. hist. Institut in Rom. Pontifikat Eugens IV. (1431—1447). Bd. 1. Bearb. v. R. Arnold. Berlin 1897.

Rosiczius, Chronica et numerus episcoporum Wrat. itemque gesta diversa transactis temporibus facta in Silesia et alibi (1051—1470), hrsg. v. Wachter (Scriptores rer. Siles. 12 S. 3—86). Breslau 1883.

Schmidt, G., Päpstliche Urkunden und Regesten, die Gebiete der heutigen Provinz Sachsen und die Umlande betreffend. 2 Bde. (1295—1378). (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 21 u. 22). Halle 1886. 89.

Schöppenchronik, Magdeburger, des Herrn Hinrik von Lammespringe, hrsg. v. Janicke (Chroniken der deutschen Städte 7). Magdeburg 1869.

Schötter, J., Johann, Graf v. Luxemburg und König v. Böhmen. 2 Bde. Luxemburg 1865.

Schomburg, D., Die Dominikaner im Erzbistum Bremen während des 13. Jahrhunderts. Diss. Jena 1910.

Schreiber, G., Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. 2 Bde. (Kirchenrechtliche Abhandlungen 65—68). Stuttgart 1910.

Schulte, W., Urkundliche Beiträge zur Geschichte des schlesischen Schulwesens im Mittelalter. Programm Glatz 1902. Nachträge ebenda Programm 1905.

Scriptores rerum Lusaticarum. Sammlung Ober- u. Niederlausitzischer Geschichtsschreiber, hrsg. v. d. Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften. 4 Bde. Görlitz 1839—1870.

— — rerum Lusaticarum antiqui et recentiores, hrsg. v. Chr. G. Hoffmann. 4 Tom. in 2 V. Lips. et Budiss. 1719.

Scriptores rerum Silesiacarum, Bd. 1—5, hrsg. v. G. A. Stenzel. Breslau 1835—1861. Bd 6—17, hrsg. vom Verein für Geschichte und Altertum Schlesiens. 1871 ff.

— — Silesiacarum rerum aliquot adhuc inedicti, hrsg. von F. W. de Sommersberg. 3 Bde. Lips. 1729—32.

Series archiepiscoporum Gnesnensium Steph. Damalevicii. Varsaviae 1649.

Stengel, E. E., Immunität (Religion III Sp. 449—453).

— —, Kirchenverfassung Westeuropas im Mittelalter (Religion III Sp. 1398—1422).

Specht, F. A., Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Stuttgart 1885.

Stenzel, G. A., Urkunden zur Geschichte des Bistums Breslau im Mittelalter. Breslau 1845.

Tangl, M., Das Taxwesen der päpstlichen Kanzlei (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, red. v. E. Mühlbacher. Bd. 13). Innsbruck 1892.

Taube, F. W., Ludwig der Ältere als Markgraf von Brandenburg 1323 — 1351 (Historische Studien, veröff. v. E. Ebering. H. 18). Berlin 1900.

Theiner, A., Vetera monumenta Poloniae et Lithuaniae gentiumque finitimarum historiam illustrantia. Bd. 1 u. 2. Romae 1860 ff.

Übinger, J., Kardinallegat Nikolaus Cusanus in Deutschland 1451—1452 (Historisches Jahrbuch der Görres Gesellschaft 8). München 1887.

Urkunden des Klosters Kamenz, hrsg. v. Pfotenhauer (Codex dipl. Silesiae 10). Breslau 1881.

— — schlesischer Dörfer zur Geschichte der ländlichen Verhältnisse, hrsg. v. A. Meitzen (Codex dipl. Silesiae 4). Breslau 1863.

— — des städtischen Archivs zu Naumburg a. S. Als Regesten hrsg. v. F. Hoppe. Naumburg a. S. 1912.

— — zur Geschichte des Fürstentums Rügen, hrsg. v. Fabricius. Bd. 4. Stralsund 1862.

Urkundenbuch des Bistums Lübeck. 1 Bd. (—1340) (Codex dipl. Lubecensis. Abt. II). Oldenburg 1856.

— —, Breslauer, hrsg. v. G. Korn. T. I. Breslau 1870.

— — des Hochstifts Meißen, 3 Bde., hrsg. v. Gersdorf (Codex dipl. Saxoniae regiae II. 1—3). Leipzig 1864. 65. 67.

— — des Hochstifts Merseburg, hrsg. v. Kehr (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 36). Halle 1899.

— — des Klosters Unser lieben Frauen zu Magdeburg, hrsg. v. Hertel (Geschichtsquellen d. Provinz Sachsen 10). Halle 1878.

— — des Klosters Pforte, hrsg. v. Boehme. 2 Bde. (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 33 u. 34). Halle 1893 ff.

— —, Mecklenburgisches, hrsg. v. d. Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, 23 Bde. (—1395). Schwerin 1863 ff.

Urkundenbuch, Pommersches, hrsg. v. kgl. Staatsarchiv zu Stettin. 6 Bde. (—1325). Stettin 1868ff.

— — von Stadt und Kloster Bürgel, hrsg. v. P. Mitzschke. Bd. 1 (—1454) (Thüringisch-Sächsische Geschichtsbibliothek, hrsg. v. P. Mitzschke Bd. 3). Gotha 1895.

— — der Stadt Chemnitz und ihrer Klöster, hrsg. v. Ermisch (Codex dipl. Saxoniae regiae II. 6). Leipzig 1879.

— — der Stadt Freiberg in Sachsen, hrsg. v. Ermisch (Codex dipl. Saxoniae regiae II. 12 u. 13). Leipzig 1883. 86.

— — der Städte Kamenz und Löbau, hrsg. v. Knothe (Codex dipl. Saxoniae regiae II. 7). Leipzig 1883.

— — der Stadt Leipzig, Bd. 1 u. 2, hrsg. v. Posern-Klett. Bd. 3, hrsg. v. Förstemann (Codex dipl. Saxoniae regiae 8, 9, 10). Leipzig 1868—94.

— — der Stadt Liegnitz und ihres Weichbildes (—1455), hrsg. v. Schirrmacher. Liegnitz 1866.

— — der Stadt Lübeck. 11 Bde. (—1470). (Codex dipl. Lubecensis Abt. I). Lübeck 1843ff.

— — der Stadt Magdeburg, hrsg. v. Hertel. 3 Bde. (Geschichtsquellen d. Provinz Sachsen 26—28). Halle 1892.

— — der Stadt Meißen und ihrer Klöster, hrsg. v. Gersdorf (Codex dipl, Saxoniae regiae II. 4). Leipzig 1873.

— — der Vögte v. Weida, Gera u, Plauen, sowie ihrer Hausklöster Mildenfurth, Cronschwitz, Weida u. zum hlg. Kreuz bei Saalburg. 2 Bde. (—1427), hrsg. v. B. Schmidt (Thüringische Geschichtsquellen, hrsg. namens des Vereins für Thüringische Geschichte u. Altertumskunde. Bd. 5). Jena 1885. 92.

Urkundensammlung, Schlesisch-Lausitzische, zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Rechte, hrsg. v. Tzschoppe-Stenzel. Hamburg u. Berlin 1832.

Vernay, E., Le liber de excommunicatione du cardinal Bérenger Frédol précédé d'une introduction historique sur l'excommunication et l'interdit en droit canonique. Paris 1912.

Verzeichnis Ober-Lausitzischer Urkunden, hrsg. v. d. Ober-Laus. Gesellschaft der Wissenschaften. Görlitz 1799ff.

Vita Thomae I. episcopi Wratislaviensis (Siles. rer. Scriptores aliquot 2 S. 155—158).

Wattenbach, W., Beiträge zur Geschichte der Mark Brandenburg aus Handschriften der kgl. Bibliothek (Sitzungsberichte der kgl. preuß. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. 1883. Erster Halbband. Stück 18 S. 431—464).

Weber, E., Das Domkapitel von Magdeburg bis zum Jahre 1567. Diss. Halle 1912.

Wehrmann, M., Geschichte von Pommern. Bd. 1 (—1523). Gotha 1904.

Werminghoff, A., Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter, Bd. 1. Hannover u. Leipzig 1905.

Werminghoff, A., Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft. Bd. II. 6). 2. A. Leipzig 1913.

— —, Neuere Arbeiten über das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland während des späteren Mittelalters (Historische Vierteljahrsschrift, hrsg. v. G. Seeliger. Bd. 11). Leipzig 1908.

— —, Der Hochmeister des deutschen Ordens und das Reich bis zum Jahre 1525 (Historische Zeitschrift, hrsg. v. F. Meinecke. Bd. 110. Heft 3). München u. Berlin 1913).

Wiesehoff, J., Die Stellung der Bettelorden in den deutschen freien Reichsstädten im Mittelalter. Diss. Münster 1905.

Witte, H., Mecklenburgische Geschichte, in Anknüpfung an Ernst Boll neu bearbeitet. Bd. 1. Wismar 1909.

Worbs, Inventarium diplomaticum Lusatiae inferioris. Lübben 1834.

Zeitschrift des Vereins für Geschichte u. Altertum Schlesiens. Bd. 17 (Maydorn), 26 (Rauprich). Breslau 1883. 92.

Einleitung.

Entwicklung und Umfang des Interdikts. Seine Definition im kanonischen Recht.

Die Entstehungsgeschichte des Interdikts ist in Dunkel gehüllt[1]). Die Wurzeln, aus denen es sich entwickelte, sind noch nicht genügend aufgedeckt. Hinschius wie Krehbiel leiten es aus der Exkommunikation ab, ohne auf den Verlauf dieses Prozesses näher einzugehen. Die Lösung dieser Frage muß einer speziellen Untersuchung vorbehalten bleiben.

Über das erste Auftreten des Interdikts gehen die Ansichten auseinander. Kober — und ihm scheint sich Krehbiel anzuschließen — findet es seit dem VI., Hinschius frühestens seit der Mitte des X. Jahrhunderts in den Quellen erwähnt. Alle drei sind sich darin einig, daß es erst im XI. Jahrhundert größere Bedeutung gewinnt. In Zeiten äußerer Not und Bedrückung von einzelnen Bischöfen und Bischofsversammlungen erfunden und als wirksam erprobt, wurde es von den großen Päpsten des Mittelalters, Gregor VII. (1073—1085), Alexander III. (1159 — 1181) und Innocenz III. (1198—1216), zu einem dauernden Bestandteil der kirchlichen Strafpraxis erhoben. Unter ihnen

1) Vgl. zu diesem Kapitel: Hinschius, V. S. 19—32 und S. 523 — 539. Kober, Das Interdikt. Krehbiel, The interdict, its history and its operation. Kirchenlexikon von Wetzer u. Welte Bd. VI. Sp. 820—825. Realencyklopädie Bd. IX. S. 208—210. The catholic Enzyklopedia Bd. VIII. S. 73—75. Andere Darstellungen des Kirchenrechtes verzeichnet bei Werminghoff, Kirchenverfassung I. S. 2.

barg die päpstliche Rüstkammer kaum eine gefürchtetere und schneidendere Waffe. Welch ausgedehnten Gebrauch im XIV. Jahrhundert Johann XXII. (1316—1334) davon gemacht hat, lehrt jeder Blick in die zahlreichen Publikationen der vatikanischen Quellen seiner Zeit[1]).

Das Interdikt ist eine historisch gewordene Einrichtung. Es hat nicht von vorneherein eine fest umrissene Gestalt besessen. Dem Ermessen jedes Verhängers war es anheimgestellt, wie weit er in der Sistierung des Gottesdienstes gehen wollte; eine Freiheit des Handelns, die sich nur aus der Geschichte des Interdikts erklären läßt. So begegnet es uns bald in seiner schärfsten Form, der Einstellung aller gottesdienstlichen Handlungen, bald wieder in so milder Anwendung, wie es spätere Zeiten nicht mehr gekannt haben[2]). Auch hier war es wieder die Kurie, die durch ihr Eingreifen in das wirre Durch- und Nebeneinander Einheit und System gebracht hat. Ihr Streben richtete sich vor allem darauf, durch Gewährung gewisser Milderungen (wie die Taufe der Kinder, Erteilung des Bußsakramentes an Sterbende usw.) und Ausstellung zahlreicher Privilegien der allzu rigorosen Handhabung des Interdikts entgegenzuwirken[3]). Am weitesten unter allen Päpsten ging hierin Bonifacius VIII. (1294—1303). Seine berühmte Dekretale „Alma mater“[4]) bezeichnet in dieser Hinsicht einen gewaltigen Fortschritt. Aber — was weit wichtiger ist — in ihr erhielt das Interdikt endlich die einheitliche Form, deren es in früheren Jahrhunderten entbehrt hatte und die für die kommenden bis zum Ausgange des Mittelalters[5]) — von ganz geringfügigen

---

1) Vgl. z. B. Riezler, Vatikanische Akten.

2) Die Magdeburger Synodalstatuten des Jahres 1266 gestatteten sogar die Bestattung von Laien auf dem Kirchhof, allerdings *sine campanarum pulsatione* und *absque presbytero* (Concilia Germaniae III. S. 798).

3) Aus dem Corpus juris canonici kommen für diese Entwickelung folgende Stellen inbetracht: c. 11 X. de sponsalibus et matrimoniis IV. 1; c. 11 X. de poenitentiis V. 38; c. 43 X. de sent. excom. V. 39; c. 57 X. de sent. excom. V. 39; c. 19 in VIto de sent. excom. V. 11.

4) C. 24 in VIto de sent. excom. V. 11.

5) Über die spätere Entwicklung des Interdikts ist nur wenig zu sagen. Obwohl es auf dem Konzil zu Trient (1545—1563) noch vollständig

Änderungen abgesehen — die maßgebende bleiben sollte. Nach ihr wollen wir seinen Umfang kurz betrachten.

In dreifacher Weise äußerten sich seine Wirkungen, inbezug auf die „divina officia", die Sakramente und das kirchliche Begräbnis. Dieses war Laien unbedingt versagt[1]); Klerikern wurde es — vorausgesetzt, daß sie das Interdikt beobachtet hatten — mit Unterlassung jeder Feierlichkeit gewährt. Von den sieben Sakramenten waren das der letzten Ölung und der Priesterweihe verboten. Die Taufe wurde Kindern und Erwachsenen gespendet; ebenso die Konfirmation, die ja nur als eine Ergänzung der ersteren aufzufassen ist. Das Sakrament der Buße wurde Kranken und Gesunden gegeben; die Eucharistie (Abendmahl) dagegen nur in Form des Viaticums, d. h. bei Todesgefahr. Ehen konnten geschlossen werden; aber ihre kirchliche Weihe unterblieb. Auch die anderen Sakramentalien (Exorcismen, Benediktionen und Konsekrationen) wurden nicht erteilt.

Die Teilnahme am eigentlichen Gottesdienst (Meßopfer, Horen) war den Laien nicht gestattet. Die Türen der Kirchen blieben ihnen versperrt. Der Klerus erfüllte seine gottesdienstlichen Pflichten wie immer; das Laienelement blieb davon ausgeschlossen. Nicht ein Ton der heiligen Handlung sollte nach außen dringen. So mußten die Horen gelesen, das Meßopfer mit leiser Stimme *(submissa voce)* dargebracht werden. Nur an den vier Hauptfesten des Jahres (Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Mariae Empfängnis)[2]) war eine Ausnahme gestattet. Dann öffneten sich die Kirchtüren auch für die Laien; feierlicher Gottesdienst fand statt. Selbst die Veranlasser des Interdikts durften ihm beiwohnen, wenn auch ohne sich dem Altar zu nähern.

---

anerkannt worden war, kam es in der Praxis — es gilt dies jedoch nur vom „interdictum generale" — mehr und mehr außer Übung. Die Nachteile, die mit seiner Verhängung verknüpft waren (vgl. das letzte Kapitel unserer Untersuchung S. 75 ff.), ließen die kirchlichen Machthaber von seiner weiteren Verwendung Abstand nehmen. „Es hat aufgehört, ein lebendiger Bestandteil der Kirchendisziplin zu sein" (vgl. Kober XXII. S. 53).

1) Außerhalb des Kirchhofes stand einer Bestattung selbstverständlich nichts im Wege.

2) Martin V. und Eugen IV. fügten noch das Fronleichnamsfest hinzu (vgl. Kober XXI. S. 42).

Die Predigt, die nicht zu den „divina officia“ gehörte, war immer gestattet. Sie diente vor allem dazu, der religiösen Verwilderung des Volkes entgegenzuwirken.

Dies der gewöhnliche Umfang des Interdikts. Daneben behauptete es sich noch in einer milderen Form, der Einstellung einzelner kirchlicher Funktionen (wie der Messe) oder gewisser Feierlichkeiten beim Gottesdienst[1]). Beide Arten werden von der spätmittelalterlichen Doktrin als „interdictum totale“ und „partiale“ einander gegenübergestellt.

Von größerer Bedeutung war eine Unterscheidung, die mit Rücksicht auf die räumliche Ausdehnung getroffen wurde. Nach dem kanonischen Recht[2]) wird ein Interdikt, das ein Territorium, Stadt oder Dorf trifft, als „generale“, ein solches, das nur eine oder mehrere Kirchen berührt, als „particulare“ bezeichnet. Bei letzterem, das nur eine untergeordnete Rolle spielte, bestand die Strafe in ihrer ganzen ursprünglichen Härte, also in der Einstellung sämtlicher gottesdienstlichen Handlungen. Die von der römischen Kurie gewährten Milderungen, wie sie in der Dekretale „Alma mater“ ihre Zusammenfassung erfuhren, kamen nur für das Generalinterdikt inbetracht.

Als eine Abart des Interdikts begegnet uns das „interdictum ambulatorium“. Sein Wesen besteht darin, daß alle Orte, die von bestimmten Persönlichkeiten betreten werden, dem Interdikt unterliegen. Es folgt den von ihm Betroffenen — nach einem beliebten Vergleich — wie ein Schatten. Während ihrer Anwesenheit und für gewöhnlich noch einige Tage nachher ruht der Gottesdienst[3])

---

1) Vgl. die Beispiele auf S. 26 u. 88.

2) C. 17 X. de verborum sign. V. 40: *nomine terrae non solum regnum vel provinciam intelligi volumus, verum etiam villam et castrum, ut et in his locum habeat, quod de generali dicitur interdicto (interdictum particulare dicitur, quando una ecclesia vel plures specifice et non sub nomine universitatis interdicuntur).*

3) Die „interdicta ambulatoria“ wurden nur dann in die allgemeine Aufzählung (vgl. 2. Beilage) aufgenommen, wenn sie als wirkliche Gottesdiensteinstellungen in den Quellen bezeugt werden. Bei ihrer Verhängung heißt es immer nur: wir verhängen gegen N. N. das „interdictum ambulatorium“.

Wie bei allen Zensuren[1]) wird auch zwischen einem „interdictum ferendae“ und „latae sententiae“ geschieden. Ersteres setzt ein Strafverfahren, eine richterliche Untersuchung (bestehend aus Monition und Zitation) voraus[2]). Dieses — vom Richter für bestimmte Vergehen ein für alle Mal angedroht — tritt nach vollbrachter Tat automatisch ein, erweist sich also als weit schwerwiegender.

Waren wir auch der Ableitung des Interdikts aus der Exkommunikation mit Zweifel begegnet, so muß doch andererseits hervorgehoben werden, daß es sich in engster Verbindung mit ihr entwickelte. Es lag der Kirche daran — und hierin haben wir wohl den inneren Entstehungsgrund des Interdikts zu erkennen — bei schwerer Beleidigung die Strafe der Exkommunikation, mit der sie eine hervorragende Persönlichkeit belegte, dadurch zu erschweren, daß sie auch ihre weitere Umgebung, ihre Untertanen mit hineinzog[3]). Durch Druck auf den Unschuldigen glaubte sie am ersten die Unterwerfung des Schuldigen erreichen zu können. Die Glosse „quomodolibet“ zum c. un. Extrav. Johann XXII. 12 drückt viel später die Absicht mit diesen Worten aus: *Sic est videre de sententia interdicti, quae ob culpam domini temporalis fertur in subditos, ut nedum in se, sed in subditis, ad quos tenetur affici, sentiat se punitum et ut citius a tali culpa committenda propter hoc arceatur.*

Der Weg zu der Verwendung des Interdikts als eines selbständigen Strafmittels[4]) war dann nicht mehr weit. So be-

---

1) Vgl. Hinschius V. S. 130 ff.

2) Auf eventuelle Verstöße gegen diesen vorgeschriebenen Prozeßweg konnten sich Appellationen gut aufbauen.

3) Vgl. Kober XXI. S. 12. Krehbiel sieht demgegenüber im Interdikt eine Mäßigung der Generalexkommunikation. The opposition to it (Generalexk.) finally resulted in a moderation of general excommunikation into the local general interdict, which, if equally unjust, was al any rate less severe.

4) Durch seinen Strafcharakter unterscheidet es sich sehr wesentlich von der „Cessatio a divinis“. Diese hat praktisch dieselben Folgen; ihr

gegnet es uns schon im XI. Jahrhundert[1]). Aber jene frühere Verbindung hat sich das ganze Mittelalter hindurch erhalten. In den weitaus meisten Fällen erscheinen Exkommunikation und Interdikt miteinander verbunden.

Ein Vergleich mit der Exkommunikation läßt auch die Eigenart des Interdikts am besten hervortreten. Die Exkommunikation scheidet den Einzelnen aus der Kirche aus; sie löst seine Verbindung mit der Gemeinschaft der Gläubigen und auch mit Gott. Die durch die Taufe erworbenen Rechte gehen durch sie verloren.

Das Interdikt hat nichts von dieser persönlichen Beziehung. Über die Stellung des Individuums zur Gemeinschaft und zu Gott wird von ihm nichts ausgesagt. Es macht nur die Befriedigung der religiösen Sehnsucht, die ja im wesentlichen an die äußeren Kulthandlungen gebunden war, innerhalb eines geographischen Bezirkes unmöglich. Außerhalb desselben ist der Bevölkerung die Teilnahme am Gottesdienst und der Genuß der Sakramente gestattet[2]). Das Interdikt haftet am Boden[3]). Es kommt dies auch darin zum Ausdruck, daß Kirchen, die

---

Motiv aber ist ein anderes. Sie gilt als eine Art Kirchentrauer oder auch als ein Akt der Notwehr gegenüber erlittener Unbill (Streik) (vgl. Hinschius V. S. 539/40). Im Jahre 1303 z. B. schloß das Domkapitel zu Magdeburg mit verschiedenen Klöstern einen Vertrag, bei weiterer Bedrückung durch den Erzbischof den Gottesdienst einzustellen: *pro defensione et tuitione juris nostri et jurium ecclesiarum nostrarum . . . a divinis cessabimus* (Urkundenbuch des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg S. 150).

1) Vgl. Hinschius V. S. 21.

2) Ich habe mich hierin der herrschenden Meinung angeschlossen, da sie sich auf sehr gute Zeugnisse stützen kann wie z. B. c. 16 in VIto de sent. excom. V. 11: *Ceterum cum propter delictum domini vel rectoris est civitas interdicta, cives ejusdem, qui culpabiles non existunt* (*dummodo et ipsi propter dominum vel rectorem puniendum in eis non fuerint interdicti* (also personell interdiziert sind) *possunt extra ipsam licite interesse divinis* und ep. 203 Gerberti (später Papst Sylvester II.) aus den Jahren 995—997: *quod si locus interdicto vestro . . . jure teneretur astrictus, liceret innocentibus parroechianis ad alia demigrare loca suisque legaliter uti sacris* (Havet S. 193). Trotzdem kann ich nicht verhehlen, daß mir gelegentlich einige Zweifel aufgetaucht sind. Nur eine weit angelegte, nicht territorial beschränkte Arbeit wird hier Sicherheit geben können.

3) Wird eine einzelne Kirche interdiziert, am Gebäude.

während seines Bestehens neu errichtet werden, ihm gleichfalls unterliegen[1]). Werden Teile eines interdizierten Herrschaftsgebietes abgetreten (durch Kauf, Tausch u. a.), so werden sie durch den Besitzerwechsel allein noch nicht vom Interdikte befreit[1]).

Diese örtliche Beziehung ist es, die das Interdikt scharf vom sog. Personalinterdikt unterscheidet, das seinem ganzen Wesen nach der Exkommunikation näher steht, ohne jedoch deren schwere Folgen zu haben.

Das Individuum wird von ihm direkt berührt; überall ist es vom Gottesdienst ausgeschlossen, überall werden ihm die Sakramente und das kirchliche Begräbnis verweigert[2]). Hinschius[3]) charakterisiert das Personalinterdikt als eine Suspension von den kirchlichen Mitgliedschaftsrechten, die mit dem Lokalinterdikt nur den Namen gemein hat. Der Unterschied prägt sich auch in der Verhängungsformel aus: das Personalinterdikt wird *in personam, in familiam*[4]) u. a., das Lokalinterdikt *in locum, in civitatem* u. a. ausgesprochen[5]).

Soweit die Theorie des Interdikts, wie sie uns vor allem aus dem kanonischen Gesetzbuch entgegentritt. Mit der praktischen Anwendung dieses Machtmittels der universalen Kirche innerhalb der oben beschriebenen Grenzen werden sich die folgenden Kapitel zu beschäftigen haben.

---

1) Vgl. Kober XXI. S. 294.

2) Das Personalinterdikt kann auch ganze Verbände treffen, so die Laien oder den Klerus einer Stadt (vgl. c. 16 in VIto de sent. excom. V. 11 u. Glosse „in clerum"). Im Breslauer Statut von 1475 werden die Schneider, die unzüchtige Gewänder anfertigen, mit der *privatio ecclesiasticorum sacramentorum et sepulturae* bedroht (Montbach S. 98).

3) Hinschius V. S. 30 u. 31.

4) So heißt es z. B. Codex dipl. Brand. I. 6 S. 18: *ego frater Albertus . . . a sede apostolica deputatus . . . uxores et familias ducis militum et laicorum predictorum . . . subpono ecclesiastico interdicto.*

5) Die Formel *sententiae excommunicationis, interdicti et suspensionis* läßt beide Möglichkeiten zu. Der Zusammenhang wird hier Klarheit schaffen müssen.

I. Kapitel.

Die Ursachen der Interdiktsverhängung.

Die Aufzählung der Gründe[1]), die ich im folgenden gebe, erstrebt keinerlei Vollständigkeit. Die Beschränkung des Arbeitsgebietes schloß diese Absicht von vorneherein aus. Es kam mir nur darauf an, einige Hauptgruppen zusammenzustellen und in ihrer Bedeutung gegeneinander abzuwägen. Auch dürfte es ein aussichtsloses Unterfangen sein, alle Gründe zusammenzutragen. Der Möglichkeiten waren zu viele. Wo ein Gegensatz zur Kirche — sei es zu ihren Dienern oder zu ihren Lehren und Forderungen — bestand, war Gelegenheit zur Anwendung des Interdikts gegeben. Daß sie nach Kräften benutzt wurde, bedarf weiter keines Beweises.

Gewalttaten gegen Kleriker gaben außerordentlich oft Veranlassung, das Interdikt zu verhängen. Bald handelte es sich um Ermordungen, bald nur um Mißhandlungen und Gefangensetzungen. Wir können hierfür dreißig Beispiele anführen[2]).

1) Grund ist immer zu verstehen im Sinne von unmittelbarer Veranlassung. Es muß darauf hingewiesen werden, daß gelegentlich — vor allem in den Städten — schon längere Zeit Differenzen zwischen Klerikern und Laien bestanden, die dann jene auch bei geringfügigem Anlaß zur Verhängung des Interdikts schreiten ließen.

2) Diözese Breslau 1079 ff. (nr. 1); Kirchenprovinz Magdeburg 1219 (nr. 3); Hzgt. Liegnitz 1256 ff. (nr. 12); Hzgt. Breslau zw. 1301 u. 1319 (nr. 28); 2 Breslauer Pfarreien 1311 (nr. 31); St. Güstrow 1313 (nr. 33); St. Magdeburg 1313 f. (nr. 34); Dekanat Breslau zw. 1319 u. 1326 (nr. 38); Diözese Breslau zw. 1319 u. 1326 (nr. 39); St. Magdeburg, Halle, Calbe 1325 ff.

Die Synodalstatuten[1]) werden nicht müde, wieder und wieder Angriffe auf Geistliche mit Bann und Interdikt zu bedrohen. Mit Vorliebe benutzten die Laien den Weg offener Gewalt, um sich unliebsamer Gegner zu entledigen; noch häufiger werden wir jedoch in ihrem Vorgehen eine Tat des Jähzorns[2]) und gerechter Erbitterung zu sehen haben.

Der Gegensatz zwischen Klerikern und Laien war groß. Schon Papst Bonifacius VIII. hatte in seiner Bulle „Clericis laicos" (1296 Febr. 25)[3]) darauf hingewiesen. Treffliche Belege für seinen Ausspruch bieten eine Äußerung des Berliner Stadtbuches von 1397 und ein Brief Albrecht Achills an die Herzöge von Mecklenburg vom 24. Mai 1485. Sie deuten zugleich auch die Richtung an, in der wir die Ursachen dieses großen Hasses zu suchen haben. *Prister und leigen werden leider selden gude frunt. Dat komt von der papen gyricheit und unkuschheit; wen dy unkuschheit sy let, so hebben sy yn sik alle gerickeit. Den gyrigen hatet man sere*[4]) und *sunderlich den geistlichen ist*

(nr. 46); Diözese Breslau zw. 1326 u. 1332 (nr. 50); Hzgt. Münsterberg 1329 ff. (nr. 54); Fürstentum Anhalt 1332 (nr. 56); St. Berlin-Kölln 1334 (nr. 58); St. Güstrow 1360 (nr. 69); St. Magdeburg 1363 (nr. 73); St. Lenzen 1385 (nr. 83); Archidiakonat Magdeburg zw. 1386 u. 1392 (nr. 84); St. Stralsund 1407 ff. (nr. 92); Archidiakonat Leitzkau zw. 1407 u. 1413 (nr. 93); Diözese Breslau 1410 (nr. 94, 95); Pfarrei Göda 1416 (nr. 98); Hzgt. Sagan 1429 ff. (nr. 103); Hzgt. Mecklenburg 1436 ff. (nr. 107); St. Rostock 1484 ff. (nr. 121); St. Görlitz 1491 (nr. 122); 2 oder 3 Dekanate der Diözese Meißen 1495 (nr. 125); Amt Dippoldiswalde, Geußing etc. 1502 (nr. 126); Güter Ernsts v. Schönburg 1517 (nr. 131).

1) Vgl. die S. 47 Anm. 1 zitierten Stellen.

2) Es wird dies sehr nett erläutert durch eine Stelle aus den Deutschen Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. (Bd. II. S. 669): *Jtem nachdem die geistlichen je zu zeiten mit den leien in den wirtsheusern und sunsten trinken, spielen und haddern, daraus bisweilen erfolgt, das sie von sundern weltlichen personen entleibt werden; und so das geschiet (der geistlich hab ursach darzu gegeben oder nit) werden nit allein dieselben thetter, die daran schuld haben, gepannt, sunder derhalben die empter der heiligen mess in einem weiten gezirk derselben gegent durch vermeint interdict aufgehaben, das dan den unschuldigen ganz beschwerlich, auch weder recht oder billich ist* (März 1521).

3) C. 3 in VI to de immunitate ecclesiarum III. 23.

4) Fidicin I. S. 173.

das gemain volck zu widerwertigkeit geneigt, dann sie haben gern gelt, das gibt der bauer ungern[1]).

Aus der Fülle der Beispiele, die für derartige Interdiktsverhängungen vorliegen, führe ich einige charakteristische an.

1079 wurde der Bischof Stanislaus von Krakau von König Boleslaus II. von Polen ermordet. Die Beweggründe dieser Tat liegen nicht klar zu Tage. Verräterische Umtriebe des Bischofs gaben nach der einen, Vorhaltungen, die er dem Könige über seinen ausschweifenden Lebenswandel gemacht hatte, nach der anderen, späteren Überlieferung die unmittelbare Veranlassung[2]).

In große Not und Bedrängnis gerieten die Magdeburger durch die Ermordung ihres Erzbischofs Burkhard im Jahre 1325, in der Nacht vom 20. zum 21. September. Fortgesetzte Reibereien und Streitigkeiten mit der Stadt endeten für ihn auf so tragische Weise[3]).

Hetzereien gegen Ludwig den Bayern und seinen Erstgeborenen mußte der Propst von Bernau in der Diözese Brandenburg mit dem Tode bezahlen (1325)[4]).

Großes Aufsehen erregte unter den Zeitgenossen die Verbrennung von drei Klerikern durch die Stralsunder (1407). Der Rat hatte der unsinnigen Opferwut seiner Bürger durch Prägung einer geringeren Münze zu steuern gesucht. Er geriet hierdurch in einen ernsten Konflikt mit dem Archidiakon Curt Bonow, der darin eine Schmälerung seiner Rechte sah. *Er reit aus der Stat und entsagte den vom Sunde. Und brachte viel seiner Freuntschaft vom Adel auf und zog im jar 1407 mit dren Fenleyn vor den Sund und was er aussen der stad an Tragern und sunst fand, den hieb er Hend und Füß ab und ließ sie legen und zündete alle Hofe und Dorfer vor der Stat an und verprente sie und fhurete alle Viehe und andere Beute weg*[5]). Die Erbitterung, die in der Stadt durch diese Greueltaten aufs äußerste gesteigert wurde, machte sich in jener Gewalttat Luft.

1) Politische Korrespondenz III. S. 392.

2) Vgl. Pichler, Boleslaw II. v. Polen (vgl. Regesten nr. 1).

3) Vgl. nr. 46. Auch zitiert bei Müller I. S. 153.

4) Vgl. nr. 58.

5) Kantzow I. S. 238 ff.

Nur durch das Eingreifen besonnener Leute entging der übrige Klerus einem ähnlichen Schicksal[1]).

Auch **Angriffe auf Kirchengut** wurden gewöhnlich mit der Verhängung des Interdikts beantwortet[2]). Das Streben, sich auf Kosten der unbewaffneten Kirche zu bereichern, war ziemlich allgemein verbreitet. Vor allem die Klöster hatten hierunter stark zu leiden. Die zahlreichen Ernennungen von Konservatoren zu ihrem besonderen Schutze[3]) bezeugen dies zur Genüge. Aber nicht immer waren Beutelust und Gewinnsucht das treibende Motiv; gelegentlich wirkten auch andere Erwägungen bestimmend mit. So bei der Besetzung des Schlosses Militsch an der Bartsch durch König Johann von Böhmen (1339)[4]). Das Schloß, das dem Breslauer Domkapitel gehörte, war von hervorragender strategischer Bedeutung. Der päpstliche Legat Galhard de Carceribus bezeichnete es einmal als Schlüssel zum Königreich Polen[5]). Im Interesse der Landesverteidigung wünschte König Johann als Oberlehnsherr der schlesischen Herzöge diesen wichtigen Punkt in seine Hand zu bekommen. Verhandlungen, die er mit dem Domkapitel zwecks Abtretung anknüpfte, scheiterten durch das Dazwischentreten des Legaten, der hier wieder wie so oft[6]) seine polenfreundliche Gesinnung offenbarte. So blieb dem König nur noch der Weg der Gewalt übrig. Mit einem

1) Vgl. nr. 92. Kurz geschildert auch bei Wehrmann I. S. 185 u. 186.

2) So Diözese Meißen u. Merseburg 1215 (nr. 2); St. Lübeck 1235 (nr. 5); Hzgt. Fürstenberg-Schweidnitz 1295 (nr. 24); St. Lübeck 1299 ff. (nr. 25); Hzgt. Brieg u. Liegnitz zw. 1301 u. 1319 (nr. 27); St. Stralsund 1318 (nr. 35); Besitzungen Heinrichs von Schellenberg 1319 (nr. 37); Land Heinrichs v. Mecklenburg 1321 ff. (nr. 41); St. Rostock 1322 ff. (nr. 42); Jurisdiktionsbezirk u. Wohnsitz des Vogtes v. Weida 1326 (nr. 47); Hzgt. Münsterberg 1333 (nr. 59); Bezirke von Breslau und Neumarkt 1339 ff. (nr. 63); Hzgt. Brieg 1340 ff. (nr. 64); Hzgt. Falkenberg 1371 (nr. 76); St. Zwickau 1389 (nr. 85); Jurisdiktionsbezirk u. Wohnsitz Veits v. Schönburg usw. 1390 (nr. 87); St. Magdeburg 1402 f. (nr. 89); St. Liegnitz 1421 (nr. 99); Hzgt. Sagan 1426 (nr. 100); St. Havelberg 1429 (nr. 102); St. Magdeburg 1433 ff. (nr. 105).

3) Hinschius I. S. 179.

4) Grünhagen, König Johann; Schötter II. S. 181—183.

5) Theiner I. S. 395.

6) Vgl. Grünhagen, Geschichte I. S. 166.

kleinen Heere, das er mit Hilfe der Breslauer aufgebracht hatte, rückte er vor die Feste und belagerte sie. Drohungen und einige Flaschen guten Weines brachten den Befehlshaber der Burg, den Archidiakon Heinrich von Würben, bald zur Übergabe. Leicht hatte Johann sein Ziel erreicht; in einem schwereren Kampfe galt es, den Raub gegen Bischof Nanker zu verteidigen. Energisch forderte dieser die Herausgabe des Kirchengutes. Seine Mahnungen blieben ungehört. Da ging er mit den geistlichen Zensuren wider den König vor[1]).

In **Kriegszeiten** wurde auf kirchlichen Besitz keine Rücksicht genommen; die Woge der allgemeinen Zerstörung brandete auch über ihn hinweg. Die Magdeburger Synodalstatuten von 1313[2]) bedrohten daher alle Versuche, Kirchen in Verteidigungsplätze umzuwandeln, mit dem Interdikt: *Quia jura Canonum ecclesias incastellari a laicis vetuerunt, nos volentes prohibitionem eandem poenarum adjectione juvare statuimus: quod si qui laicorum ipsas incastellare et de ipsis propugnacula facere non formidant, ipso facto excommunicationis sententiam incurrant et terrae ipsorum, si quas habent, vel locus, in quo de jure vel de facto jurisdictionem exercent, ecclesiastico sit suppositus interdicto.*

Die Rostocker verfielen dieser Strafe, weil sie die Kirche von Warnemünde und den Turm zu St. Peter niedergelegt hatten, um Baumaterial für Festungszwecke zu gewinnen. (1322)[3]).

Ebenso später die Magdeburger, die angesichts der drohenden Hussitengefahr auf erzstiftischem Grund und Boden Wehrbauten aufzuführen gewagt hatten. (1433 ff.)[4]).

Als Kirchengut im weiteren Sinne lassen sich auch die **Zehnten**[5]) auffassen; darum mögen die vielen Streitigkeiten, die ihretwegen entstanden, schon hier ihren Platz finden. Das Zehntrecht der Kirche, nach einem Ausspruch des Kardinals Guido

---

1) Vgl. nr. 63.

2) Concilia Germaniae IV. S. 244 ff.

3) Vgl. nr. 42.

4) Vgl. nr. 105.

5) Vgl. über sie Werminghoff, Kirchenverfassung I. S. 64. Derselbe, Verfassungsgeschichte. S. 16 f.

auf der Breslauer Synode von 1266 ein *jus, quod sibi dominus in signum generalis dominii retinuit*[1]), war theoretisch allgemein anerkannt; praktisch stieß seine Durchführung auf Schwierigkeiten. Da mußten denn häufig Bann und Interdikt dazu dienen, den müden Eifer zu beleben. Es mag befremden, daß ich hierfür so wenig Beispiele beibringen kann[2]). Zwei Gründe machen den Mangel begreiflich. Einmal handelte es sich meist um „interdicta ambulatoria", die nur unter bestimmten Voraussetzungen in die allgemeine Aufzählung aufgenommen wurden[3]). Dann aber mochten die kleinen lokalen Verhältnisse in den seltensten Fällen zu einer Aufzeichnung reizen. Das Breslauer Staatsarchiv enthält etwa 350 Bannzettel, die der Breslauer Offizial gegen die zehntpflichtigen Dörfer des Prämonstratenserklosters St. Vincenz (in den Jahren 1364—1498) ausgehen ließ[4]). Als verschärfende Strafe wird in ihnen wieder und wieder (und zwar 85 mal) das „interdictum ambulatorium" angedroht. Gerade in Schlesien müssen die Zehntverweigerungen zeitweise einen recht großen Umfang angenommen haben; wird ihnen doch einmal das Auftreten heftiger Platzregen zur Last gelegt[5]).

War schon der Bauer schwer zu bewegen, seinen Verpflichtungen nachzukommen, so noch weit schwerer die Großgrundbesitzer und Landherren. Sie hielten es für zweckmäßiger, die reichen Erträge in ihre eigenen Taschen fließen zu lassen. Eine Fülle von Konflikten mit dem Klerus wurde so heraufbeschworen[6]). Für das XIII. Jahrhundert der schlesischen Ge-

1) Hube S. 63.

2) Dorf Rauding und Ssinovicz 1450 (nr. 110); Dorf Göhra 1518 (nr. 133).

3) Vgl. oben S. 4 Anm. 3.

4) Nach A. O. Meyer S. 66 f.

5) *Sane cum sacra pagina attestetur, plagas multiplices mundo non nunquam ex dei iracundia provenire, quia decime, que tributa sunt egencium animarum, juxta quod ipse deus disposuit, clericis non solvuntur,* bitten wir, eure Gemeinden fleißig zur Zahlung anzuhalten (Formelbuch Arnolds v. Protzan S. 91).

6) Bei dieser Gelegenheit wurden mit dem Interdikte belegt: Hzgt. Liegnitz 1249 (nr. 8); Mark Meißen 1252 (nr. 9); Hzgt. Glogau 1253 (nr. 11); Hzgt. Liegnitz 1267 (nr. 13); Hzgt. Glogau 1271 ff. (nr. 15); Mark Meißen vor 1283 (nr. 21); Hzgt. Fürstenberg-Schweidnitz 1295 (nr. 24); Hzgt. Münsterberg zw. 1326 u. 1332 (nr. 48).

schichte sind sie geradezu charakteristisch. Fast mit jedem der kleinen Herzöge mußte der Breslauer Bischof um sein gutes Recht kämpfen; ihre Länder unterlagen fast alle aus diesem Grunde längere Zeit dem Interdikte. Erschwerend fiel hier noch der Unterschied zwischen polnischem und deutschem Recht ins Gewicht, indem die Polen den vollen Garbenzehnten, die Deutschen dagegen nur den sog. Malterzehnten oder Bischofsvierdung zahlten[1]).

Weiter bedingten **Verletzungen geistlicher Privilegien** häufig die Verhängung des Interdikts. Die Sonderstellung, die der Klerus in so vielen Beziehungen vor den Laien einnahm, wurde nicht immer genügend respektiert. Hier und da kamen Übergriffe vor. Entwickelte sich doch mit der Zeit bei Landesfürsten wie Städten das bewußte Streben, die kirchliche Ausnahmestellung zu beseitigen oder wenigstens stark einzuschränken. Einordnung in den allgemeinen Verband, mochte er nun Territorium oder Stadt heißen, war das Ziel[2]). Scharfe Auseinandersetzungen konnten da nicht ausbleiben. In ihnen erwies sich das Interdikt als wirksame Waffe.

So sehen wir es zum Schutze der gerichtlichen Sonderstellung des Klerus, des **„privilegium fori"**, verschiedentlich angewandt[3]). Ich gebe die Fälle, die in den Regesten nur kurz angedeutet werden können, ausführlicher wieder.

In Lauban war 1415 ein Kleriker, der aus der St. Georgskirche in Liegnitz eine Hostienbüchse gestohlen hatte, vom Rat eingezogen und aufgeknüpft worden. Obwohl die Stadt hier ein rein kirchliches Interesse vertrat, verfiel sie doch dem Interdikt[4]). So eifersüchtig wachte der Klerus über die Beobachtung seiner Privilegien.

In Breslau hatten 1503 fünf Geistliche, als sie zur Nachtzeit aus der Stadt auf die Dominsel zurückkehrten, die kleine

---

1) Vgl. Grünhagen, Geschichte I. S. 87.

2) Vgl. Werminghoff, Kirchenverfassung I. S. 247—301. Derselbe, Verfassungsgeschichte S. 87—110.

3) Vgl. auch den von Werminghoff, Kirchenverfassung I. S. 287 Anm. 1 herangezogenen Erfurter Fall. (1322?).

4) Vgl. nr. 97.

Pforte für Fußgänger am Sand- oder Frauentor im Nordosten der Stadt erbrochen. Sie wurden vom Rate verhaftet. Als die Forderung auf Auslieferung unberücksichtigt blieb, wurde das *Sweigen* über die Stadt verhängt[1]).

Auch Wittenberg unterlag noch kurz vor Luthers Thesenanschlag wegen Einkerkerung eines verbrecherischen Klerikers dem Interdikt. (1512—1515)[2]).

Einige Laien hatten um Geldangelegenheiten willen *(super certis pecuniarum summis)* Propst und Konvent des Augustinerklosters St. Thomas in Leipzig vor den weltlichen Richter gezogen (um 1378). Erst die Verhängung des Interdikts, dessen Ausdehnung nicht näher angegeben wird, bewirkte die Überlassung des Streitfalls an den geistlichen Richter[3]).

Über das Interdikt, das Stadt und Dekanat Kamenz im Jahre 1495 erfuhren, sind wir nur ungenügend unterrichtet. Nach einer Darstellung aus dem 18. Jahrhundert[4]) hatten „Rath und dahmalige Geistlichkeit . . . in einer solchen Sache, die nach der Meinung des Bischofs zu Meißen allein vor sein Forum gehören solte, zu Prage bey dem Könige in Böhmen geklaget". Knotke[5]) macht es wahrscheinlich, daß eine Beschwerde des Minoritenklosters bei König Wladislaus über den Bischof, der ihm für Ausstellung eines Vidimus einen Gulden abgefordert hatte, den Anstoß gab[6]).

Nicht nur für sich, sondern auch für seine Hintersassen beanspruchte der Klerus den besonderen Gerichtsstand. Als in Breslau 1367 ein Eingesessener des Kapitels, der vor dem Stadtgericht verklagt, Genugtuung verweigert hatte, gefangen gesetzt wurde, verfiel die Stadt dem Interdikt. Durch Schiedsspruch Kaiser Karls IV. wurde ihr jedoch das Recht zugestanden, über Hintersassen der Kirche, sobald sie sich im Stadtgebiet antreffen ließen, die Gerichtsbarkeit auszuüben[7]).

---

1) Vgl. nr. 127.
2) Vgl. nr. 130.
3) Vgl. nr. 79.
4) Lessing S. 43.
5) Knotke S. 113.
6) Vgl. nr. 124.
7) Vgl. nr. 75.

Auch Versuchen, die Zuständigkeit der geistlichen Gerichte einzuschränken, wurde mit dem Interdikte begegnet. So in Delitzsch 1520, als der Amtmann einen Laien, der sich geistlicher Jurisdiktion bedient hatte, hatte einkerkern lassen[1]).

Die Ablehnung des Laiensendes zog für verschiedene Ortschaften der Meißner Diözese diese Strafe nach sich. (1361)[2]).

Nicht minder war das **„privilegium immunitatis"**, durch das Kirchengut und seine Bewohner von den staatlichen Lasten befreit wurden[3]), Angriffen ausgesetzt[4]).

So versuchten die Markgrafen von Brandenburg, ihre geistlichen Untertanen zu den allgemeinen Steuern heranzuziehen (um 1302), der Markgraf von Landsberg, ihnen Lasten und Beiträge für seine Kriegszüge aufzubürden (1270). Beider Vorgehen wurde mit dem Interdikte beantwortet[5]). Auch bei den Zehntstreitigkeiten wirkten bisweilen ähnliche Gründe mit, so in Meißen 1252[6]) und 1283[7]).

Weiter spielte das Interdikt in rein **wirtschaftlichen Streitigkeiten** eine Rolle. Durch die Handelsbestrebungen des Klerus, dem an dem Absatz seiner überschüssigen Naturalbezüge gelegen war, erwuchs den Laien eine ernsthafte Konkurrenz. Sie war um so gefährlicher, als die Geistlichen infolge ihrer Zollfreiheit die Produkte häufig unter dem gewöhnlichen Preise abgeben konnten. Einschränkung des geistlichen Handels war daher gewöhnlich das Ziel städtischer Handelspolitik.

Aus Schlesien liegen eine Reihe von Braustreitigkeiten vor[8]).

Der Breslauer Rat hatte, um den Bierausschank der Geistlichen zu verhindern, ein Edikt erlassen, durch das die Zufuhr

---

1) Vgl. nr. 134.

2) Vgl. nr. 72.

3) Vgl. Stengel, Immunität Sp. 452.

4) Vgl. hierzu die Bulle „Clericis laicos" (1296); (c. 3 in VI to de immunitate ecclesiarum III. 23).

5) Vgl. nr. 30 u. 14.

6) Vgl. nr. 9.

7) Vgl. nr. 21.

8) Sie bilden ein Gegenstück zu den Kämpfen der rheinischen Städte gegen den Weinzapf des Klerus (vgl. Werminghoff, Kirchenverfassung I. S. 283).

von Bier an Kleriker streng untersagt wurde. In Mißachtung dieses Verbotes übersandte Herzog Rupprecht von Liegnitz seinem Bruder, dem Breslauer Dechanten, zum Weihnachtsfest 1380 einige Fässer des berühmten Schweidnitzer Bieres. Der Fuhrknecht meldete seine Ladung beim Rate an und bat, die Stadt passieren zu dürfen; dieser jedoch ließ ihn gefangen setzen und das Bier beschlagnahmen. Die Empörung auf dem Dome war so groß, daß man zur Verhängung des Interdikts schritt. Schließlich behielt die Stadt in dem Konflikt, der sich durch das Eingreifen König Wenzels von Böhmen zu einer der schwersten Verfolgungen der Breslauer Geistlichkeit gestaltete, die Oberhand. Der öffentliche Bierausschank wurde dem Klerus entzogen, ihm jedoch das Recht zugestanden, sich für seinen eigenen Bedarf überall her Bier kommen zu lassen[1]).

Einige Jahrzehnte später, im Jahre 1415, kam es zwischen Stadt und Kloster Sagan zu einem Streit über die Braugerechtigkeit der klösterlichen Hintersassen[2]). Als die Bürger auf gütlichem Wege nichts erreichen konnten, gingen sie zu Gewalttaten über. Sie drangen in die Klosterdörfer ein, zerschlugen die Brauanlagen und schütteten das edle Naß auf die Erde. Das Interdikt war die Folge. Im Schiedsspruch vom 6. Mai wurde dieser Entscheid getroffen: *daz des Clostirs undirsessin uff den vorgenanten gutern, ire scholczin ader kretschemer, die von alders geschenket und gebrawen haben, adir noch schenken, melczin, derren, brewen und schenkin sullen und mögen, dach sullen sy nicht mer melczin, wen alzo vil, alz sy in iren heuzern gebrewen mogen, unde das malcze nicht vorkewffen und was sy gebrewen, daz sullen und mögen sy vorschenken, also gewonlichen ist in den dorffern, ausgenommen daz sy in ganczen virtiln adir achtiln adir in grossen vassin ir bir nicht vorkewffen sullen*[3]).

Zu derselben Zeit geriet auch Liegnitz mit seinem Kollegiatstift in Differenzen über den Domkretscham. Ein Verbot der

1) Vgl. nr. 80. Eine ausführliche Schilderung dieses ganzen Streites gab Grünhagen, König Wenzel.

2) Vgl. nr. 96.

3) Urkunden schlesischer Dörfer S. 303 nr. 13. Die Auslegung, die Stenzel den Worten des Catalogus abb. Sag. S. 265 ff. gab, erweist sich durch dieses Urkundenzitat als falsch.

Stadt an ihre Bürger, auf dem Dome Bier zu trinken, gab den Anstoß. Im Entscheid vom 8. Januar 1421 wurde ihr Vorgehen als ungerechtfertigt verworfen: *is sal eynem ydermann frei sein uf dem thum in den cretschem zum byre zu geen, sust mag die stad eren metheburgern vorbiethen, bey eyner busse, wie sie zu rathe werden, das sie nicht byer von dem thume in die stad tragen sullen mit flaschen, kannen, krugen und allerleye gefesse, wie man das nennen mochte*[1]).

In Magdeburg war — wohl um einer Hungersnot oder Teuerung vorzubeugen — die Ausfuhr von Korn verboten worden (1366). Der Erzbischof fühlte sich hierdurch nicht gebunden; er schloß Kaufverträge mit Auswärtigen ab. Da ließen die Bürger seine Schiffe vor der Stadt auftreiben und das Korn mit Gewalt zurückhalten. *Dat nam de biscop vor vrevel und unwillen, dat se om sines godeshuses recht und vriheit unrecht hedden getan*[2]). Als dann noch eine kleine Besitzstreitigkeit hinzukam, ließ er sich nicht mehr abhalten, den Gottesdienst einzustellen[3]).

Zu den Privilegien, für deren Schutz das Interdikt verwandt wurde, gehörte auch das **Bildungsprivileg**, das der Klerus überall in Anspruch nahm. In seinen Händen ruhte der gesamte Schulbetrieb; nur durch seine Vermittelung war eine Befriedigung geistiger Interessen möglich. Je selbständiger und freier sich die Städte entwickelten, um so mehr entstand in ihnen der Wunsch, auch auf diesem Gebiete die Bevormundung des Klerus abzuschütteln. Sie beanspruchten für sich das freie Verfügungs- und Bestimmungsrecht. Es handelte sich also nur um Durchsetzung eines Prinzipes, nicht um einen Gegensatz zur kirchlichen Lehre[4]). Ein treffliches Beispiel für das Streben der Städte und den Widerstand, den es beim Klerus fand[5]), bietet

---

1) Urkundenbuch der Stadt Liegnitz S. 320 ff. (vgl. Regestennr. 99).

2) Magdeburger Schöppenchronik S. 252.

3) Vgl. nr. 74.

4) Specht S. 252. Werminghoff, Kirchenverfassung I. S. 291. v. Below S. 115.

5) Vgl. den Braunschweiger Schulstreit um 1420. (Werminghoff, Kirchenverfassung I. S. 291).

Glogau[1]). Hier hatte seit alters an der Kollegiatkirche St. Marien eine Schule bestanden. Da sie dem gesteigerten Bedürfnis nicht mehr genügte, errichtete der Rat eigenmächtig eine neue Schule (1332), die er seiner Aufsicht unterstellte. Auf das Drängen der beleidigten Kollegiatherren unterwarf Bischof Nanker die Stadt dem Interdikt. Eine heftige Verfolgung der Geistlichkeit setzte ein. Das Resultat war, daß die Schule bestehen blieb, ihr Leiter jedoch dem Scholastikus von St. Marien unterstellt wurde[2]).

Eine Reihe von Gründen können wir weiter zusammenfassen als **Verstöße gegen kirchliche Ordnungen und Gesetze.** Begegneten uns bisher nur Laien als Veranlasser des Interdikts, so treten jetzt häufig Kleriker an ihre Stelle. Vor allem zur Aufrechterhaltung der Disziplin wurde es ihnen gegenüber angewandt. So unterlag Kloster Dargun wegen Bestattung eines Gebannten (1374)[3]), die Pfarrkirche von Wilsnack wegen Vorzeigung von blutigen Hostien, gegen die Nikolaus Cusanus seine Reformbestrebungen gerichtet hatte, dem Interdikt (1452f.)[4]).

Ablehnung des vom Papst providierten Bischofs durch das Domkapitel zog für die Kathedralkirche von Kammin (1327f.)[5]), Verweigerung der bischöflichen Visitation für Kloster St. Mariae in Arena (zw. 1301 u. 1319)[6]) und Hospital St. Matthias zu Breslau (1318)[7]) das Interdikt nach sich.

Auch auf Nichtbeobachtung der Sonntagsruhe stand diese Strafe. Im Brandenburger Synodalstatut von 1488 handelt Kapitel 51 *de strictissimo interdicto in locis, in quibus mercatum publicum observatur in dominicis et aliis festivis diebus*[8]).

---

1) Vgl. nr. 55.

2) Vgl. hierzu Bauch, Geschichte des Breslauer Schulwesens S. 46 ff. Auch Ratibor wurde wegen Errichtung einer neuen Schule mit dem Interdikt bedroht (Formelbuch Arnolds v. Protzan S. 85 u. 86).

3) Vgl. nr. 78.

4) Vgl. nr. 112.

5) Vgl. nr. 52.

6) Vgl. nr. 29.

7) Vgl. nr. 36.

8) Curschmann S. 293.

Wegen Ehebruchs eines ihrer Bürger sah sich die Stadt Delitzsch (1521) mit dem Interdikte bedroht[1]).

Auch Eiden und Verträgen suchte man durch Heranziehung dieses Strafmittels größere Sicherheit und Festigkeit zu geben. So versprach Ritter Tessen von Strachmin am 23. November 1316 dem Vikar des Bischofs von Kammin zu Colberg, für zehn Zinshufen in Strachmin 25 Mk. jährliche Rente zu zahlen, *submittentes nos et nostros successores excommunicationi . . . necnon obligantes villam nostram Strachemyn esse sub ecclesiastico interdicto, si pref[atam] pecuniam domino Petro extunc non solverimus memorato*[2]).

Duldung von Juden hatte für Prenzlau das Interdikt zur Folge (um 1360)[3]). Auch in dem Privileg, das Papst Johann XXII. dem Herzog Rudolf von Sachsen am 19. April 1330 erteilte, wird hervorgehoben, daß oftmals um der Juden willen der Gottesdienst eingestellt werde[4]).

Mit Vorliebe wurde das Interdikt auch zur **Durchsetzung von Geldforderungen** verwandt. Wir können A. O. Meyer[5]) durchaus beipflichten, wenn er es als Hebel an der kirchlichen Steuermaschine bezeichnet. Auf die Zehnten ist schon früher hingewiesen worden; hier sollen die anderen Abgaben, deren Zahl nicht gering war, kurz berücksichtigt werden.

Das Cisterzienserkloster Dobrilugk unterlag dem Interdikt wegen Verweigerung einer Prokuration, die es dem Bischof von

---

1) Akten zur Kirchenpolitik Herzog Georgs v. Sachsen S. 167. Bei dieser Gelegenheit sei kurz erwähnt, daß auch die bloße Androhung eines Interdikts als Abschreckungsmittel in der kirchlichen Strafpraxis eine gewisse Rolle spielte. Sie genügte gelegentlich schon, den Forderungen der Kirche Geltung zu verschaffen.

2) Pommersches Urkundenbuch V. S. 271. Ähnlich: Mecklenb. Urkundenbuch VIII. S. 395 u. 491.

3) Vgl. nr. 70.

4) Schmidt, Päpstl. Urk. und Reg. S. 244. Vgl. hierzu auch eine Äußerung Albrecht Achills, die sich allerdings auf fränkische Verhältnisse bezieht: *nun hielt man es* (= Interdikt) *eynsten hie von der Juden wegen, das sie nit ring* (= purpurrotes Zeichen auf dem Gewande, um sie zu kennzeichnen) *wolten tragen.* Politische Korrespondenz III. S. 13 (vgl. auch unten S. 51 Anm. 2).

5) A. O. Meyer S. 62.

Meißen zu leisten hatte (vor 1353)[1]), die Klöster Neuzelle (1372)[2]), Altenzelle, Buch, Chemnitz (1383)[3]) und verschiedene Kirchen der Breslauer Diözese (1389)[4]) wegen Nichtzahlung der „decimae biennales" und „triennales" an die päpstliche Kammer. Ablehnung einer Provision, die den Bischöfen vom apostolischen Nuntius Paul von Tripolis auferlegt war, hatte für die Kathedralkirchen von Merseburg und Naumburg das Interdikt zur Folge (1281)[5]), ebenso für die Klosterkirche zu Neukloster die Verweigerung des Zehnten für das heilige Land (1284)[6]).

Auf Drängen des päpstlichen Legaten Heinrich von Winchester war auf einem Reichstage zu Frankfurt (1427 Nov. 16) unter dem Protest der Städte, deren Boten erklärten *uf gelt zu geben, da were keine stad von iren frunden daruf ussgefertiget,* die Erhebung einer allgemeinen Reichskriegssteuer, des sog. Hussengeldes beschlossen worden[7]). Görlitz, das jene ablehnende Haltung auch in der Praxis beobachtete, büßte dafür mit dem Interdikt (1428)[8]).

Auch zur Eintreibung rückständiger Rentenschulden wurde es (vor allem in Form des „interdictum ambulatorium") gern verwandt. Durch den Konservator der Universität Erfurt sah sich Leipzig[9]), das einem Mitgliede des Lehrkörpers Zinsen schuldig geblieben war, dem Interdikt unterworfen. (1451 f.)[10]).

---

1) Vgl. nr. 65.

2) Vgl. nr. 77. Es handelt sich hier um den sog. Visconti Zehnt (von Papst Gregor XI. 1372 ausgeschrieben); vgl. E. Hennig S. 36 ff.

3) Vgl. nr. 82.

4) Vgl. nr. 86. Es handelt sich um den dreijährigen Zehnt Papst Urbans VI. (1386 Februar 10 ausgeschrieben); vgl. E. Hennig S. 42/43.

5) Vgl. nr. 20.

6) Vgl. nr. 22.

7) Deutsche Reichstagsakten IX. nr. 70 ff. Vgl. Dietz, S. 58 ff. Hier auch die weitere Literatur.

8) Vgl. nr. 101.

9 Vgl. nr. 111.

10) Erwähnungswert auch die Klage der Pröpste von Berlin und Liebenwalde wegen Überlastung mit Steuern über ihren Bischof; er wird bezeichnet als *fulminans per processus suos in non solventes excommunicationis, suspensionis et interdicti sententias* (Codex dipl. Brand. I. 8 S. 380).

Eine breitere Darstellung verdienen die Streitigkeiten um den **Peterspfennig**[1]). Um so mehr, als es sich hierbei um Verhältnisse handelt, die einzigartig dastehen und nur in den deutsch-polnischen Grenzgebieten sich so ausbilden konnten. Zu den Ländern, die unter dem besonderen Schutze des Stuhles Petri standen und hierfür eine ständige Abgabe, den Peterspfennig zahlten, gehörte auch Polen. Boleslaus Chrobry (992 — 1025) war es gewesen, der sein Land in diese Abhängigkeit von Rom gebracht hatte[2]). In Deutschland war der Peterspfennig niemals gezahlt worden. So lehnten denn auch die deutschen Kolonisten, die sich im XIII. u. XIV. Jahrhundert in großen Scharen in Schlesien und den Nachbargebieten ansiedelten, diese Steuer rundweg ab. Bezeichnend schreibt Papst Martin IV. in einem Brief an die Herzöge von Oppeln (1285): *Theotonici . . . licet terras et possessiones excolant, quarum ratione consuevit solvi denarius b. Petri, censum ipsum solvere indebite contradicunt*[3]). Begünstigt wurde diese Bewegung durch die politische Loslösung vom Königreich Polen. Es wird uns nicht wundernehmen, wenn die päpstlichen Legaten diesen Verhältnissen gegenüber vom Interdikt ausgiebigsten Gebrauch machten. Weite Ländergebiete in den Diözesen Breslau, Lebus und Kammin unterwarfen sie ihm[4]) (um 1320[5]), 1325[6]), 1337 ff.[7])). In raschem Wechsel löste eine Sentenz die andere ab. Der gewünschte Erfolg jedoch blieb aus, da die Kleriker deutscher Abstammung sich zu ihren Blutsgenossen hielten und die Beobachtung des Interdikts ablehnten. Die Erbitterung der Legaten steigerte sich bis zum glühenden Haß gegen alles Deutsche. Die Berichte

---

1) Vgl. über ihn Werminghoff, Verfassungsgeschichte S. 202 Anm. 9.

2) Grünhagen, Geschichte I. S. 83. Maydorn, Peterspfennig in Schlesien.

3) Theiner I. S. 93/94.

4) Auch die Verweigerung des Vienner Kreuzzugszehnts (von P. Clemens V. am 1. Dezember 1312 ausgeschrieben) spielte hier herein (vgl. E. Hennig S. 24 ff.).

5) Vgl. nr. 40.

6) Vgl. nr. 45.

7) Vgl. nr. 61, 62.

Galhards de Carceribus aus den Jahren 1337 und 1338 sind hierfür ein gutes Zeugnis[1]).

Schließlich müssen wir noch auf die Verwendung des Interdikts in der Verfolgung politischer Zwecke eingehen. Als **politisches Kampfmittel** hatte es durch die Päpste seine volle Ausgestaltung erfahren[2]), als solches hat es seine Bedeutung immer behauptet. Naturgemäß können wir in den einzelnen Diözesen nur die Ausstrahlungen der päpstlichen Machtpolitik erwarten; die Legaten, Bischöfe und andere treten uns hier als ausführende, nicht als selbständig handelnde Organe entgegen.

Mit anderen sächsischen Städten hatten die Lübecker die Anerkennung des Pfaffenkönigs Wilhelm von Holland (1247 — 1256) verweigert[3]). Sie stützten sich auf seine ungenügende Wahl. Durch die Braunschweiger Nachwahl vom 25. März 1252, in der Wilhelm die noch fehlenden Kurstimmen Sachsens und Brandenburgs erhielt, wurde ihrem Verhalten der Rechtsboden entzogen. Trotzdem lehnten sie es ab, seiner Forderung, die Markgrafen von Brandenburg als Lehnsherren anzuerkennen, nachzukommen[4]). Da trat die Kurie für ihren Schützling ein und suchte ihm dadurch, daß sie ihre Strafmittel in seinen Dienst stellte, Gehorsam zu verschaffen[5]).

Auch vom Kampf Johanns XXII. gegen Ludwig den Bayern (1314—1347) blieben die östlichen Reichsteile nicht verschont. Ja die Mark Brandenburg, deren Kurwürde Ludwig an seinen ältesten Sohn übertragen hatte, war hervorragend an ihm beteiligt[6]).

---

1) Vgl. seine Klage an Papst Benedikt XII. (1337 Juli 10): *in omnibus civitatibus regni Poloniae, in quibus Theutonici dominantur, omnia jura sedis apostolice et vestre Camere quasi depereunt in totum* (Theiner I. S. 392).

2) Vgl. oben S. 1/2.

3) Vgl. Bloch S. 238 ff.

4) Legat Hugo an die Bischöfe von Schwerin und Havelberg 1252 März 25: *cives Lubicenses moneatis, ut . . . Wilelmo in omnibus obediant tamqum regi eundemque vel nobiles principes Marchiones Brandenburgenses, quibus idem rex civitatem Lubicensem dicitur concessisse, ad omnia jura imperii recipiant* (Urkundenbuch d. Stadt Lübeck I. S. 168).

5) Vgl. nr. 10.

6) Vgl. K. Müller I. S. 173. Hauck V. S. 515. Taube, Ludwig der Ältere.

Lauter als alles andere bezeugt es das dreißigjährige Interdikt, dem sie unterlag[1]). Auch Magdeburg, Halle, Calbe, Barby, Rosenburg[2]), wie Stadt und Diözese Meißen[3]) mußten ihre Parteinahme mit dem Interdikte büßen. Aus Schlesien, in dem sich auch Sympathien für Ludwig regten[4]), ist mir keine Interdiktsverhängung bekannt geworden.

Um so mehr hatte es — wieder ein Jahrhundert später — in den Kämpfen gegen Georg Podiebrad, den Vertreter des Hussitismus und König von Böhmen[5]), darunter zu leiden. Am 23. Dezember 1466 war der Bannfluch gegen ihn geschleudert worden. Der päpstliche Legat predigte wider ihn das Kreuz. Jedoch mit geringem Erfolg. *Leider niemand samlete sich an das Kreuz, niemand samlete sich zu vordinen solchen großen Ablaß. Zuvoran in Schlesien bewegete sich niemand dan zu Bresslau*[6]). Da trat das Interdikt wieder häufig und ausgiebig in Wirksamkeit[7]).

Politische Rücksichten waren es wohl auch, die im Burgstreit[8]) der Herren von Mecklenburg mit der Stadt Wismar über diese das Interdikt heraufführten (1300)[9]).

Überblicken wir zum Schluß das gesammelte Material, so stellt sich ein starkes Überwiegen der Gründe rein weltlicher Art heraus. Die geistlichen Motive treten ihnen gegenüber ganz in den Hintergrund. Die Zahl der Fälle, in denen das Interdikt

1) Vgl. nr. 51.
2) Vgl. nr. 44.
3) Vgl. nr. 43.
4) So war man nach einem Schreiben Johanns XXII. dem Verkündiger der Prozesse gegen Ludwig mit Schmähungen und persönlichen Angriffen begegnet. 1326 Jan. 24 (Theiner I. S. 357).
5) Vgl. über ihn Bachmann, Böhmen. Markgraf, Das Verhältnis des Königs Georg v. Böhmen zu Papst Pius II.
6) Eschenloer II. S. 27.
7) Vgl. nr. 117, 118.
8) Vgl. Witte I. S. 189.
9) Vgl. nr. 26.

angewandt wurde, um schweres ethisches oder religiöses Unrecht unter Strafe zu stellen und die Gläubigen zur Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten anzuhalten, ist sehr gering. Ungleich häufiger war der Gesichtspunkt ausschlaggebend, die hierarchischen Interessen zu fördern und das Ansehen der Geistlichen aufrecht zu erhalten[1]). Die weltliche Stellung der Kirche und die aus ihr abgeleiteten Ansprüche waren es, die immer wieder zur Verhängung des Interdikts drängten, sie vor allem waren die Quelle unablässiger Reibereien und Streitigkeiten.

Dem modernen Menschen mag es hart und ungerecht erscheinen, um weltlicher Interessen und Dinge willen geistliche Gnadenmittel zu entziehen, Vergehen, die gegen den äußeren Bau und die Organisation der Kirche gerichtet waren, dadurch zu sühnen, daß man den Gläubigen den Verkehr mit Gott erschwerte, ja geradezu unmöglich machte. Der mittelalterliche Mensch nahm hieran keinen oder nur sehr geringen Anstoß. Weltliches und Geistliches waren so innig miteinander verknüpft, daß man sich der tiefen Kluft, die sie trennte, kaum bewußt war. Man nahm es als etwas Gegebenes und Natürliches hin, daß Vergehen auf der einen Seite auch auf der anderen sich fühlbar machen mußten.

Aber eine Forderung kannte auch das Mittelalter: die Strafe sollte im richtigen Verhältnis zur Schuld stehen, das Vergehen so groß sein, daß sich die Anwendung eines so schweren Strafmittels, wie das Interdikt es war, rechtfertigte[2]). Und hierin wurde oft gesündigt. In Beschwerdeschriften und Appellationen wird dieser Punkt immer wieder hervorgehoben. So klagten die Breslauer[3]), daß das Interdikt häufig *pro levissima re atque*

1) Angeschlossen an das Urteil, das Hinschius über die gesamte kirchliche Gesetzgebung fällt.

2) Auch dem kanonischen Recht war diese Forderung nicht unbekannt. Vgl. c. 2 in VIto de officio ordinarii I. 16 gl. „causa“: *causa, que manifesta et rationabilis debet esse . . .: non enim pro pensione subtracta vel minima offensa fiet cessatio, sed propter gravem injuriam: puta fiunt statuta contra libertatem, imponuntur talliae vel collectae clericis, detinetur clericus vel canocicus per secularem ballivum vel his simila.*

3) Zeitschrift des Vereins f. Geschichte und Altertum Schlesiens XIX. S. 395. Die Urkunde gehört vermutlich der Regierungszeit König Wenzels an.

causa, die Liegnitzer[1]), daß es *umb geringe sache* verhängt werde. Der Pfarrer von Göda protestierte dagegen, daß eines Straßenraubes wegen, der sich in seinem Pfarrbezirk ereignet hatte, seine völlig schuldlose Gemeinde der göttlichen Segnungen entbehren sollte (1416)[2]). Vor allem in der Verwendung des Interdikts zur Durchsetzung von Geldforderungen trat das Mißverhältnis zwischen Schuld und Strafe grell zutage. Um geringer Zinsen willen mußten Dörfer und Städte Verzicht leisten auf das, was ihnen oft das Höchste im Leben war. Einer angeblichen Geldschuld des Dekans Arnold wegen wurde das gesamte Stadtgebiet von Magdeburg dem Interdikt unterworfen (1359)[3]). Auch der Kurie blieb dieser Übelstand nicht verborgen. Schon Papst Bonifacius VIII. hatte die Anwendung des Interdikts *pro pecuniario debito* streng untersagt: *providemus, ut nulla provincia, civitas ... supponatur ecclesiastico interdicto pro pecuniario debito vel pro cujuscis monetae vel pecuniae quantitate*[4]). Seine Bestrebungen wurden aufgenommen von dem Kardinallegaten Nikolaus Cusanus, der 1451 (Juni 25) diese Bestimmung für Deutschland erneuerte[5]). Der Havelberger Bischof Otto erließ 1494 ein Statut[6]), in dem der Gebrauch des Interdikts in Geldsachen, wenn auch nicht völlig untersagt, so doch bedeutend erschwert wurde. Im Gegensatz zu B. Hennig[7]) möchte ich seine Bedeutung vor allem in der Milderung des „interdictum totale" zum „partiale" (nur die Teilnahme an der Meßfeier war verboten) erblicken; weiter in dem Eingreifen des weltlichen Gerichtsherrn, nach dessen erfolglosem Bemühen erst das geistliche Zwangsmittel in Aktion treten sollte.

---

1) A. O. Meyer S. 68. Vgl. auch unten S. 70/71.

2) Urkundenbuch d. Hochstifts Meißen II. S. 429 f. Auf ungenügende Begründung des Interdikts bezieht sich auch der Ausspruch Albrecht Achills: *ist es ein wunder, das man interdikt helt! nun hielt man es* usw. wie oben S. 20 Anm. 4.

3) Vgl. nr. 66.

4) C. 2. Extrav. comm. V. 10.

5) Übinger S. 645. Vgl. auch die Appellation der Stadt Leipzig vom 20. Nov. 1451 (Urkundenbuch d. Stadt Leipzig I. S. 219).

6) Codex dipl. Brand. I. 3 S. 261.

7) B. Hennig S. 149/50.

Auch landesherrliche Ordnungen[1]) suchten dem Gebrauch des Interdikts in Geldsachen entgegenzuwirken. In der Mark Brandenburg wurde im Rezeß von 1445 Juni 15 (ausgestellt von Markgraf Friedrich II. im Einverständnis mit seinen geistlichen und weltlichen Ständen) seine Anwendung völlig untersagt: *die Prelaten oder ihre Offitial sollen auch umb keiner pfenning sachen willen den gesanck legen, sondern den Bann wider den schachweldigen, der schuldig ist, verfolgen*[2]).

Ähnlich hat der Kolowratische Vertrag von 1504, nach A. O. Meyer[3]) das Resultat der geschlossenen Opposition aller weltlichen Stände Schlesiens gegen die Übergriffe der Kirche, bestimmt: *darzu sollen die Geistlichen nyemanndts mit dem Pann besweren, wenn alleine die Selbschuldigen, auf das der Gotsdinst anndern nicht verhinndert*[4]).

So gut und ernst gemeint alle diese Bestrebungen waren, großen Erfolg hatten sie nicht zn verzeichnen. Das Interdikt war ein zu bequemes und wirksames Mittel, als daß man auf seine Anwendung hätte verzichten sollen[5]). Auch durchbrach die Kurie selbst gelegentlich ihren Grundsatz. Papst Nikolaus V. gestattete den Vikaren der Lübischen Kirchen, *contra debitores pecuniae* mit dem Interdikte vorzugehen (1451 Okt. 2)[6]). Ferner hat schon B. Hennig[7]) mit Recht darauf hingewiesen, daß selbst

---

1) Vgl. hierzu im allgemeinen Lossen: Staat und Kirche in der Pfalz, der auf S. 185—187 eine Zusammenstellung landesherrlicher Verordnungen gegen Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit gibt.

2) Corpus Constitutionum Marchicarum I. S. 5; vgl. auch B. Hennig S. 134 ff.

3) A. O. Meyer S. 136.

4) Stenzel, Bistumsurkunden S. 368.

5) Interessant die Art und Weise, in der die Geistlichkeit ihr unkanonisches Verhalten zu entschuldigen suchte. So heißt es einmal von ihr (Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. II. S. 686/87): *und wiewol es ir aigen gaistlich recht verbieten, das umb geldschuld oder geldsachen nit sollen interdict gelegt werden, so wurdet es doch nit gehalten, sondern sprechen, es geschehe des ungehorsambs halben, der sovil großer sein soll, als er von geringer sachen wegen herrurt,* d. h. mit andern Worten: das Prinzip ist alles, die Sache selbst nichts.

6) Urkundenbuch d. Stadt Lübeck IX. S. 62/63.

7) B. Hennig S. 133.

die Laien im gewissen Sinne an der Beibehaltung des Interdikts interessiert waren. Bei dem schleppenden und unsicheren Geschäftsgang der weltlichen Gerichte war es üblich geworden, Schulden beim geistlichen Richter einzuklagen[1]). So schrieb Georg von Bendorff, Amtmann zu Delitzsch, in einem Brief[2]) an Herzog Georg von Sachsen (1520 Sept. 24): *es ist auch aus nachlessigkeit des rats in der stadt also eingefurt, das gewonlich itzlicher seyne schult bey dem commissario ersucht zu ermanen.* Zu den Zwangsmitteln des geistlichen Richters gehörte aber das Interdikt.

In der Hand selbstsüchtiger und habgieriger Prälaten konnte es bis zum Erpressungsmittel herabsinken. Der Prokurator des Herzogs Bolko von Münsterberg erhob 1329 ff.[3]) gegen den päpstlichen Legaten Petrus de Alvernia den Vorwurf, *quod antequam absolvit ipsum* (= Bolko) *et interdictum relaxavit, extorsit ab eo centum quinquaginta marcas*[4]).

Auch der Erzbischof Burkhard von Magdeburg scheute sich nicht, im Jahre 1313[5]) in ähnlicher Weise zu verfahren: *[er] wolde se gebannen hebben und wolde den sank in der stadt gelecht hebben. Uppe dat de borgere mer nener twidracht mit om beginnen dorften und dat men in der stad nenes sanges enberen dorfte, so geven om aver de borger dusend mark*[6]).

Auch verschiedene Äußerungen des Herzogs Georg von Sachsen (1500—1539) deuten darauf hin, daß der Klerus aus Interdiktsverhängungen Kapital zu schlagen wußte. So schrieb er am 4. Sept. 1517 anläßlich eines Interdikts, das über die Güter Ernsts von Schönburg eines Totschlags wegen verhängt worden war[7]), an das Meißener Kapitel: *das aber her Ernsts*

---

1) Vgl. B. Hennig S. 133. Redlich I. S. 59*.

2) Akten zur Kirchenpolitik Herzog Georgs v. Sachsen S. 135.

3) Vgl. nr. 54.

4) Theiner I. S. 357 ff. Vgl. auch die spätere Stelle: *[procurator] intendit probare, quod dictam pecuniam dictum dominum ducem dare oportuit propter metum dictarum sententiarum.*

5) Vgl. nr. 34.

6) Magdeburger Schöppenchronik S. 195/96.

7) Vgl. nr. 131.

unterthanen, die diser sachen unschuldig und zu solchem totslag weder rat noch that gegeben ... mit solchem interdikt und stillschweygen gotlicher amt solten belestigt und ... gedrungen werden, sich mit gelde aus sulchem interdikt zu wurken, konnen wir bey uns nicht fur gleych noch billich ermessen[1]) — und bei anderer Gelegenheit an den Executor der Synodalstatuten (1517 Sept. 8): *wir konnen bei uns nicht ermessen, ... aus waser ursachen sie* (= Chemnitz u. Waldenburg) *durch solch interdikt sollen geschatzt werden. Der wegen wir begern, ... ir wollet die unsern ... angezeigter beschwerungen ane entgelt entledigen*[2]).

1) Akten zur Kirchenpolitik Herzog Georgs v. Sachsen S. 23.

2) Akten zur Kirchenpolitik Herzog Georgs v. Sachsen S. 25 (vgl. Regesten nr. 132).

II. Kapitel.

Die Befugnis zur Interdiktsverhängung und ihre praktische Ausübung.

Die Befugnis zur Interdiktsverhängung war ein wichtiger Bestandteil der geistlichen Jurisdiktion[1]). Je nach ihrem Ursprunge pflegt man eine „iurisdictio ordinaria“ und „delegata“ zu unterscheiden[2]). Jene ist mit dem Amte unlösbar verbunden; seinem Inhaber steht ihr Gebrauch ohne weiteres zu. Diese dagegen beruht, wie schon der Name andeutet, auf spezieller Übertragung. Sie erlischt mit der Erledigung des Auftrages; kann aber auch schon vorher vom Auftraggeber wieder zurückgezogen werden. Die Inhaber der „iurisdictio ordinaria“ werden bezeichnet als „iudices ordinarii“. Sie konnten ihre Befugnisse delegieren. So erhalten wir die „iudices delegati“. Gegenüber der ersten Gruppe sind sie von untergeordneter Bedeutung. Sie handelten — um es noch einmal hervorzuheben — immer im bestimmten Auftrage, sei es daß dieser dauernd oder nur vorübergehend war. Als Ausweis bedurften sie einer schriftlichen Vollmacht; ohne sie hatten ihre Handlungen keine Gültigkeit. Als der Erzbischof von Magdeburg *auctoritate, ut dicebat, litterarum apostolicarum* (also als angeblicher „iudex delegatus“)

1) Vgl. für dieses ganze Kapitel Kober XXII. S. 3—17. Krehbiel S. 19—25.

2) Vgl. Hinschius I. S. 171 ff. Die von ihm S. 183 gegen diese Einteilung geäußerten Bedenken, die ihm eine genauere Spezifizierung sehr erwünscht erscheinen ließen, glaube ich für meine Zwecke unberücksichtigt lassen zu können.

über Stadt und Diözese Meissen das Interdikt verhängt hatte, appellierten Bischof und Kapitel nach Rom, *quia idem archiepiscopus eis copiam litterarum ipsarum ... facere contra justitiam denegavit* (vor 1246 Jan. 27)[1]).

Nach Klarlegung dieser beiden Ausdrücke, die für die Stellung der einzelnen Persönlichkeit innerhalb der Kirchenorganisation von sehr großer Bedeutung sind, gehen wir dazu über, die Autoritäten, die zur Verhängung des Interdikts berechtigt waren, aufzuzählen und in ihrem Wirken innerhalb unseres Arbeitsgebietes zu verfolgen. Wir lehnen es hierbei ab, jene beiden Begriffe zum Einteilungsprinzip für dieses Kapitel zu erheben, an die Schilderung der „iudices ordinarii" die der „iudices delegati" — wie dies mit Vorliebe in rein theoretischen Untersuchungen geschieht — anzuschließen. Da wir vor allem die Praxis berücksichtigen möchten, erscheint es uns zweckmäßiger, auch hier jenen Gegensatz von Diözese und Papsttum, der im Leben der mittelalterlichen Kirche eine so große Rolle spielte, walten zu lassen. Wir beginnen daher mit dem Beamtenkörper der Diözese, um uns dann dem Papsttum und seinen Organen zuzuwenden.

Leiter der Diözesen waren die **Bischöfe**[2]). In ihrer Hand hat das Inderdikt fraglos die größte Rolle gespielt. Von ihnen in die kirchliche Strafpraxis eingeführt[3]), wurde es für sie das gegebene Mittel, ihren Widersachern zu begegnen und ihren Willen zur Geltung zu bringen. Von den von mir zitierten 135 Fällen sind über ein Drittel (rund 50) von ihnen ausgegangen[4]). Ihre Jurisdiktion erstreckte sich naturgemäß nur auf

---

1) Urkundenbuch des Hochstiftes Meissen II. S. 122. Vgl. für diese Frage auch Formelbuch Arnolds von Protzan S. 108 u. 109.

2) Vgl. über sie allgemein: Werminghoff, Verfassungsgeschichte S. 134 ff. Hinschius II. S. 38 ff.

3) Vgl. oben S. 1.

4) Als Interdiktsverhänger wird uns bezeichnet der B. v. Brandenburg in nr. 30, 56, 130; B. v. Breslau in nr. 8, 11, 13, 15, 23, 24, 27, 28, 29, 36, 40, 48, 49, 50, 55, 59, 63, 64, 76, 94, 95, 103; B. v. Havelberg in in nr. 30; B. v. Kammin in nr. 33, 52, 69; B. v. Lebus in nr. 57; B. v. Lübeck in nr. 5, 19, 25; EB. v. Magdeburg in nr. 44, 74; B. v. Meissen in nr. 9, 17, 21, 43, 72, 97, 101; B. v. Merseburg in nr. 4, 14;

ihre Diözese; an deren Grenzen war ihr Halt geboten. Gelegentlich finden wir im Gebiete unserer Untersuchung diese Beschränkung hervorgehoben. So heißt es 1270 Nov. 10 (Mark Landsberg): *totam terram ad jurisdictionem temporalem domini marchionis pertinentem in diocesi nostra constitutam ... ecclesiastico subicimus interdicto*[1]); 1285 April 27 (Herzogtum Breslau): *totum ducatum suum, sub nostra dyocesi constitutum*[2]); 1302 Febr. 8 (Mark Brandenburg): *eorum terras in eorundem episcoporum dyocesibus consistentes supposuerunt ecclesiastico interdicto*[3]); 1430 Sept. 11 (Herzogtum Sagan): *terram ipsius, ymmo omnes sedes ad archidiaconatum Glogovensem pertinentes, ... ecclesiastico supposuit interdicto*[4]).

Auch für das „interdictum ambulatorium" galt diese Einschränkung. Es heißt 1286 Okt. 9 (Diözese Breslau): *tulimus ... in omnem locum nostre dyocesis, ad quemcumque ipsum ducem contingeret declinare, ... sententiam interdicti*[5]) und 1332 Juni 15 (Diözese Breslau): *omnem locum in nostra Wratislaviensi diocesi, ad quem consules et rectores Glog[ovienses] vel aliquis ipsorum venerit ... ecclesiastico subicimus interdicto*[6]).

Nur in einem — wohl sehr seltenen — Fall duldete diese Generalregel eine Ausnahme. Die Bestimmung, daß bei Interdikts-

---

B. v. Naumburg in nr. 129; B. v. Ratzeburg in nr. 41; B. v. Schwerin in nr. 42, 92, 121.

1) Urkundenbuch des Hochstiftes Merseburg S. 296 (vgl. Regesten nr. 14).

2) Stenzel, Bistumsurkunden S. 161 (vgl. Regesten nr. 23).

3) Codex dipl. Brandenb. I. 8 S. 190 (vgl. Regesten nr. 30).

4) Catalogus abb. Sag. S. 292 Anm. Das Herzogtum Sagan dehnte sich auf beiden Seiten des Bober aus. Das Gebiet auf dem rechten Ufer gehörte zum Bistum Breslau (und zwar bildete es einen Teil des Archidiakonats Glogau), das auf dem linken zum Bistum Meissen. Nur über den Glogauschen Teil des Herzogtums erstreckte sich also die Jurisdiktion des Breslauer Bischofs; er allein unterlag dem Interdikt. — Wenn der Verfasser des Cat. abb. Sag., dem die zitierte Urkunde als Vorlage diente, S. 291 berichtet: *totum archidiaconatum Glogoviensem sub interdicto posuit,* so ist das wieder ein Beweis dafür, mit welcher Vorsicht chronikalische Notizen aufzunehmen sind (vgl. Regesten nr. 103).

5) Stenzel, Bistumsurkunden S. 205.

6) Formelbuch A.s v. Protzan S. 285.

verhängungen über Städte immer die Vorstädte und benachbarten Gebäude mit einzubeziehen seien[1]), gestattete — wenn diese in einer anderen Diözese lagen — ein Übergreifen in einen fremden Jurisdiktionsbezirk. Ein Beispiel hierfür kann ich leider nicht anführen.

Auch der **Erzbischof**[2]) war in der Verwendung des Interdikts auf seine Erzdiözese beschränkt. Keineswegs stand ihm der Gebrauch dieses Strafmittels in der ganzen ihm unterstellten Kirchenprovinz zu, über die er als Ordinarius ja überhaupt keine Gewalt besaß. Wollte er ein Interdikt auch über die Gebiete seiner Suffragane ausgedehnt wissen, hatte er sich mit ihnen in Verbindung zu setzen. So berichtet denn auch der Chronist des Petersklosters bei Halle zum Jahre 1219: *Albertus archiepiscopus cum eodem Merseburgensi et aliis suis suffraganeis in hoc convenit, ut ... in toto archiepiscopatu*[3]) *Magdeburgensi divinorum celebratio obmitteretur*[4]).

Die energische Aufforderung des Erzbischofs von Bremen an den Bischof von Ratzeburg (1282 Okt. 25), seine Diözese dem Interdikt zu unterwerfen[5]), war eine Kompetenzüberschreitung, die übrigens auch anderweit zu belegen ist[6]).

Von dem Versuch des Erzbischofs von Magdeburg, als Pseudodelegat über die Diözese Meissen das Interdikt zu verhängen (vor 1246 Jan. 27), haben wir schon früher gehört[7]).

---

1) Vgl. c. 17 in VI to de sent. excom. V. 11. Vgl. auch unten S. 44.

2) Vgl. Werminghoff, Verfassungsgeschichte S. 131 ff. Hinschius II. S. 1 ff.

3) *Archiepiscopatus* ist hier im Sinne von Kirchenprovinz gebraucht.

4) Chronicon Montis Sereni S. 206 (vgl. Regesten nr. 3).

5) *Diocesim supponatis interdicto, ita quod a receptione presentium post quindecim dies tam in cathedrali ecclesia quam in aliis ecclesiis vestre diocesis non sint divina* (Mecklenb. Urkundenbuch III. S. 60).

6) Vgl. Krehbiel S. 21.

7) Vgl. nr. 6 und oben S. 30/31. Ob der EB. v. Magdeburg 1215 (vgl. nr. 2) selbständig oder im Einverständnis mit seinen Suffraganen die Diözesen Meissen und Merseburg dem Interdikt unterworfen hat, läßt sich auf Grund der kurzen Notiz, die wir hierüber besitzen, nicht entscheiden.

Vom Recht der **Delegation** machten die Bischöfe nur wenig Gebrauch[1]). Als ihre ständigen Delegaten verdienen die **Offiziale**[2]), die sich bei der Zertrümmerung der archidiakonalen Machtstellung als wirksames Werkzeug erwiesen hatten, besondere Beachtung. Sie, wie auch die **Exekutoren der Synodalstatuten**[3]), die auf den Provinzial- und Diözesansynoden zur Wahrung der Kirchenstatuten eingesetzt wurden, werden uns verschiedentlich, diese[4]) wie jene[5]) je 7 mal, als Interdiktsverhänger bezeugt.

Das **Domkapitel**[6]) als solches besaß nur zur Zeit der Sedisvakanz, in der ja der größte Teil der bischöflichen Jurisdiktion in seine Hände überging, die Befugnis, die Interdiktssentenz auszusprechen. Das Breslauer Domkapitel machte während der Vakanz von 1319—1326 und 1381 wiederholt davon Gebrauch[7]). Sonst bot sich ihm nur auf Grund von Privilegien, in denen ihm die Bischöfe die Verwendung der kirchlichen Zensur zum Schutze seiner Güter und Rechte zugestanden, Gelegenheit dazu. Wir dürfen annehmen, daß die Mehrzahl der Kapitel sich dieser Vergünstigung zu erfreuen hatte; von denen der polnischen Kirchenprovinz wird es 1268 bezeugt[8]). In Breslau verhängte 1367 das Domkapitel in eigener

1) Vgl. nr. 16 u. 96.

2) Vgl. Werminghoff, Verfassungsgeschichte S. 158 f. Hinschius II. S. 205 ff.

3) Im wesentlichen zu finden bei Schanat-Hartzheim III.—V., Montbach und Hube.

4) St. Magdeburg 1313 (nr. 34); St. Magdeburg, Halle u. Calbe 1325 ff. (nr. 46); einige Orte der Merseburger Diözese vor 1378 (nr. 79); Jurisdiktionsbezirk Veits v. Schönburg 1390 (nr. 87); Archidiakonat Leitzkau zw. 1407 u. 1413 (nr. 93); Dekanat Kamenz 1495 (nr. 124); St. Chemnitz 1517 (nr. 132).

5) St. Prenzlau 1360 (nr. 70); St. Magdeburg 1363 (nr. 73); St. Neisse u. Wansen 1431 (nr. 104); Dorf Rauding u. Ssinovicz 1450 (nr. 110); St. Breslau 1503 (nr. 127); Neustadt Magdeburg 1503 (nr. 128).

6) Vgl. Werminghoff, Verfassungsgeschichte S. 143 ff. Hinschius II. S. 49 ff. Die Monographien über die Domkapitel von Magdeburg (Weber) und Meissen (v. Kauffungen) gehen auf unsere spezielle Frage nicht ein.

7) Dekanat Breslau zw. 1319 u. 1326 (nr. 38); Diözese Breslau zw. 1319 u. 1326 (nr. 39); St. Breslau 1381 (nr. 80).

8) 1268 Mai 10 verlieh Bischof Thomas II. von Breslau seinem Kapitel *perfectam jurisdictionem et plenariam potestatem judicandi et*

Angelegenheit — zum Schutze seiner Hintersassen — das Interdikt[1]), ähnlich wohl auch in Havelberg (1429)[2]).

Nach dem kanonischen Recht[3]) war der Bischof bei der Verhängung des Interdikts an die Zustimmung seines Kapitels gebunden. Wir können auf Grund unseres Materials der Behauptung Kobers[4]) beipflichten, daß diese Anordnung niemals größere Bedeutung erlangte, wenn auch gelegentlich die Bischöfe tatsächlich im Einverständnis mit ihrem Kapitel handelten[5]).

Die Stellung der **Archidiakonen**[6]) hat im Laufe der Jahrhunderte große Wandlungen erlebt. Ursprünglich Beamte des Bischofs, in dessen Namen und Auftrag sie ihre Amtsgeschäfte verrichteten, haben sie sich mit der Zeit zu selbständiger Bedeutung zu entwickeln gewußt. Auf dem Höhepunkte ihrer Macht, an der Wende des XII. und XIII. Jahrhunderts, übten sie kraft ihres Amtes die volle Jurisdiktion; als „judices ordinarii" verhängten sie das Interdikt. Beispiele aus Südwestdeutschland belegen dies zur Genüge[7]). Aber dasselbe Jahrhundert, das ihre Glanzzeit erlebt hatte, sah auch noch die ersten Spuren ihres Niederganges. Gegenüber der energisch einsetzenden Opposition der Bischöfe konnten sie sich auf die Dauer nicht behaupten, von ihrer stolzen Höhe sanken sie wieder zu untergeordneter Bedeutung herab.

---

contra rebelles et contumaces censuram ecclesiasticam exercendi in causis, quas vos contingat habere super rebus vestris ac juribus conservandis, wie solche Befugnis den Kapiteln der ganzen polnischen Kirchenprovinz zustehe (Stenzel, Bistumsurkunden S. 35; vgl. ebenda S. 274/75).

1) Vgl. nr. 75.

2) Vgl. nr. 102. Die Stellung des Meissener Domkapitels (als Verhänger in nr. 122, 125 u. 126 bezeugt) ist aus den Quellen nicht recht zu erkennen.

3) C. 1. X. de excessibus prael. V. 31.

4) Kober XXII. S. 10.

5) 1270 Nov. 10 verhängte der Bischof von Merseburg über die Mark Landsberg das Interdikt mit dem Zusatze: *capituli nostri juris peritorum et aliorum virorum prudentum habito consilio* (Urkundenbuch des Hochstiftes Merseburg S. 296); vgl. Regesten nr. 14.

6) Vgl. Werminghoff, Verfassungsgeschichte S. 154 ff. Hinschius II. S. 183 ff.

7) Baumgartner S. 158 u. 159.

Aus meinem Arbeitsgebiet ist mir kein Fall bekannt geworden, in dem der Archidiakon selbständig vom Interdikte Gebrauch macht[1]). Daß sie aber auch hier zeitweilig volle Jurisdiktion besessen oder zum mindesten erstrebt haben, beweist eine Urkunde vom 8. Mai 1238[2]). In ihr stellten die Visitatoren des Erzbischofs von Bremen vor Bischof und Kapitel von Lübeck fest, *quod qui archidiaconatum habuerit, jurisdictionem et cohercionem tam super clericos quam super laicos sui archidiaconatus obtineat ecclesiasticam, ita ut clericos suspendere et excommunicare possit et divina, cum necesse fuerit, interdicere.* Daraus, daß dieser Punkt *inter cetera, que apud Lubeke invenimus corrigenda,* aufgenommen ist, geht aber zugleich hervor, daß ihre Machtstellung dort für unrechtmäßig angesehen und bestritten wurde.

Auch die **Archipresbyter**[3]), die Leiter der Dekanate, in die jedes Archidiakonat zerfiel — sie haben eine ähnliche Entwicklung wie die Archidiakonen durchgemacht —, handhabten anderwärts[4]) zeitweilig das Interdikt als „judices ordinarii". Aus unserem Arbeitsgebiet liegen hierfür keine Beispiele vor.

Den **Pfarrern**[5]) war die Anwendung der geistlichen Zensur immer untersagt[6]). Übergriffe ihrerseits waren natürlich nicht ausgeschlossen. Als über die Räte der Neustadt und Sudenburg (zweier Stadtteile von Magdeburg) 1505 die Exkommunikation

---

1) Vor allem der Mangel an Quellen wird hierfür verantwortlich zu machen sein. Dann läßt aber auch die Entwicklung der Kirche im Osten vermuten, daß sie es nicht überall zu so überragender Bedeutung gebracht haben. Die einschlägige Literatur enthält hierüber nichts.

2) Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten I. S. 255.

3) Vgl. Werminghoff, Verfassungsgeschichte S. 167. Hinschius II. S. 285 ff.

4) Vgl. Krehbiel S. 22.

5) Vgl. Werminghoff, Verfassungsgeschichte S. 159 ff. Hinschius II. S. 262 ff.

6) Die Ausführungen des Herausgebers des Kalendarium Necrologicum fratrum Minorum in Görlitz (Scriptores rer. Lusat. I. S. 332) scheinen das Gegenteil zu beweisen, beruhen aber auf ungenauer Darlegung der Verhältnisse. Der Pfarrer ist hier nicht der Verhänger eines „interdictum generale", sondern nur der Vollstrecker eines „interdictum ambulatorium" (vgl. Regesten nr. 88).

verhängt worden war, scheinen sie selbständig, unter Überschreitung ihrer Kompetenzen, die kirchlichen Funktionen überhaupt eingestellt zu haben. Der Wortlaut der Urkunde vom 7. Juli 1505 — *dar ane dhe pernhere sich nicht laten sedigen, bsunderen den krancken de hilligen sacramenta ministreren, noch de doden corpere thor erden to bestedigen weygeren*[1]) — läßt wohl kaum eine andere Deutung zu.

Den **Äbten**, **Pröpsten** und übrigen **Vorstehern** der verschiedenen **Ordensniederlassungen**[2]), die ja außerhalb der ordentlichen Kirchenorganisation standen, war der Gebrauch des Interdikts nach allgemeiner Gewohnheit entzogen. Doch konnte ihnen — ähnlich wie dem Domkapitel — zum Schutze ihrer Güter und Rechte seine Verwendung gestattet werden. 1303 Sept. 23 erhielt das Glogauer Kollegiatstift ein dahingehendes Privileg[3]); 1421 machte das Liegnitzer Kollegiatstift von einem solchen Gebrauch[4]), ebenso ein Jahrhundert später (1518) das Jungfrauenkloster zum hlg. Kreuz bei Meißen[5]).

Die Bischöfe haben es verstanden, sich innerhalb ihrer Diözese das Interdikt für ihren Gebrauch zu reservieren und alle anderen Machtfaktoren in seiner Verwendung zurückzudrängen. Die einzig ernsthafte Konkurrenz von Seiten der Archidiakonen haben sie bald zu beseitigen gewußt.

Nicht so glücklich und erfolgreich waren sie in der Abwehr äußerer Eingriffe. Mit der konkurrierenden Gerichtsbarkeit des **Papsttums und seiner Organe** hatten sie ständig zu rechnen. Die Machtbestrebungen der Kurie, gerichtet auf unbegrenzte Herrschaft über die Gesamtkirche und auf „eine bis ins Einzelne gehende Zentralisation der kirchlichen Verwaltung“[6]), treten auch in diesem Punkte klar zu Tage. Die Zahl der Interdiktsverhängungen, die auf das Papsttum und seine Vertreter, Legaten wie Delegaten, zurückgehen, ist recht beträchtlich. Aus meinem

1) Urkundenbuch der Stadt Magdeburg III. S. 753.

2) Vgl. über sie allgemein Werminghoff, Verfassungsgeschichte S. 182 ff. und vorher S. 151 f.

3) Codex dipl. Silesiae XVI. Regest 2762.

4) Vgl. nr. 99.

5) Vgl. nr. 133.

6) Stengel, Kirchenverfassung Sp. 1410/11.

Untersuchungsgebiet liegen über 40 Beispiele — fast ein Drittel der Gesamtzahl der Fälle — vor. Daß sie fast ausschließlich den beiden letzten Jahrhunderten des Mittelalters, dem XIV. und XV., angehören, hängt mit der Gesamtentwicklung der Kirche zusammen.

Die **Päpste**[1]), die ihre Stellung ebenso wie die Bischöfe *de iure divino* herleiten, nehmen unter den „judices ordinarii" die erste Stelle ein. Sie waren Herren der ganzen Christenheit; überall konnten sie vom Interdikte Gebrauch machen. Trotzdem sind die Beispiele für ihr direktes Eingreifen nicht sehr zahlreich; gewöhnlich ließen sie ihre Jurisdiktion durch Legaten und Delegaten ausüben. Nur in Verfolgung der Ziele, die von Gregor VII. der Kurie gesteckt worden waren und die scharfe Zusammenstöße mit den Landesgewalten unvermeidlich machten, schreckten sie auch persönlich vor ausgiebigster Anwendung des Interdikts nicht zurück. Es gilt dies für die allgemeine Entwicklung. Im Gebiete unserer Untersuchung kommt dieser Gegensatz weniger zum Ausdruck; hier liegt für beide Fälle nur je ein Beleg vor[2]).

Nicht selten wurden Interdikte, die von Bischöfen oder anderen Autoritäten verhängt worden waren, vom Papste bestätigt, so z. B. von Bonifacius VIII. das Interdikt über die Länder der Markgrafen von Brandenburg (1302 Februar 8)[3]), von Gregor XI. das über Herzogtum Falkenberg (1371 Juni 20)[4]). Diese Tatsache berechtigt jedoch nicht zu dem Schluß, daß die päpstliche Bestätigung unerläßliche Voraussetzung für die Gültigkeit der Zensur gewesen wäre. Ihre Bedeutung lag einzig in dem größeren Nachdruck, der den Anordnungen einer untergeordneten Stelle durch die höchste Kirchenautorität verliehen wurde. Das Eingreifen des heiligen Vaters selbst konnte auf die Betroffenen nicht ohne Wirkung bleiben.

---

1) Vgl. über sie Werminghoff, Verfassungsgeschichte S. 194 ff. Hinschius I. S. 195 ff.

2) Diözese Breslau 1079 ff. (nr. 1); Mark Brandenburg, Ober- und Nieder-Lausitz 1327 ff. (nr. 51).

3) Codex dipl. Brand. I. 8 S. 190—192 (vgl. Regesten nr. 30).

4) Theiner I. S. 663 (vgl. Regesten nr. 76).

Vor allem durch die **Legaten**[1]), **Nuntien und Kollektoren**, die gemeinhin auch zu den „judices ordinarii" gezogen werden, wußte das Papsttum seinen Einfluß geltend zu machen. Die große Zahl der Beispiele — es sind 19, einschließlich der von ihren Delegaten verhängten Interdikte[2]) — zeigt, daß sie in der Verwendung des Interdikts nicht müßig gewesen sind. Vor allem bei der Eintreibung des Peterspfennigs in Schlesien und den Nachbargebieten (1325; 1337)[3]) und im Kampf gegen Georg Podiebrad und seine Anhänger (1467 und 1468)[4]) bedienten sie sich seiner in ausgedehntem Maße. Im einzelnen erhielten sie gelegentlich besondere Vollmachten. Andreas de Verulis und Peter de Alvernia wurde 1325 (Juni 22) gestattet, päpstliche Indulte, die Fürsten an interdizierten Orten Abhaltung von Gottesdienst zugestanden, gegebenen Falls zu suspendieren[5]).

Neben den Legaten waren **Delegaten** im Auftrage und Interesse der Kurie tätig. Mit Vorliebe wurden höhere Geistliche wie Bischöfe, Äbte und Pröpste zu dieser Aufgabe herangezogen. Sie werden uns 11 mal als Interdiktsverhänger bezeugt[6]). Nicht immer war ihnen die Anwendung des Interdikts gestattet; bisweilen wurde es ihnen ausdrücklich entzogen. Es geschah

1) Vgl. Werminghoff, Verfassungsgeschichte S. 205f. Hinschius I. S. 498 ff.

2) Vgl. nr. 10 (Delegaten des Kardinallegaten Hugo); nr. 20 (apostolischer Nuntius Paul von Tripolis); nr. 22 (Delegaten des päpstlichen Kollektors); nr. 31 (Delegat des Kardinallegaten Gentilis); nr. 32 (Exekutoren des Kardinallegaten Gentilis); nr. 45 (päpstliche Kollektoren); nr. 54 (päpstl. Nuntius Peter de Alvernia); nr. 61 u. 62 (Legat Galhard de Carceribus); nr. 66 (päpstliche Kollektoren); nr. 77 (Subdelegat des päpstl. Kollektors); nr. 82 (Delegat der päpstl. Nuntien); nr. 86 (päpstl. Nuntien); nr. 112 (Delegat des päpstlichen Legaten Nikolaus Cusanus); nr. 114 (päpstl. Legat EB. v. Creta); nr. 117 und 118 (päpstl. Legat B. Rudolf v. Lavant); nr. 119 (päpstlicher Legat); nr. 120 (päpstl. Legat Balthasar von Piscia).

3) Vgl. nr. 45, 61 u. 62.

4) Vgl. nr. 117 u. 118.

5) Theiner I. S. 213.

6) Vgl. nr. 7, 12 (EB. v. Gnesen); 26, 60 (Dompropst v. Ratzeburg); 65 (Propst v. Zeitz als Subdelegat des B. v. Naumburg u. Scholastikus v. Zeitz); 81, 85, 89 (Dompropst v. Hildesheim); 91 (Abt des Schottenklosters v. Regensburg); 103 (B. v. Posen); 116 (Propst v. St. Johann zu Breslau).

unter der Formel: *proviso ne in terras . . interdicti sententiam proferas, nisi a nobis super hoc mandatum receperis speciale*[1]).

Besonders hervorgehoben werden müssen die **Konservatoren**[2]), die sich in ihrer Eigenschaft als ständige Delegaten mit den Offizialen der Bischöfe vergleichen lassen. Vom Papste zum Schutze einzelner Personen wie Körperschaften (Kapitel, Klöster usw.) eingesetzt, machten sie vom Interdikt häufig, in unserm Arbeitsgebiet 10 mal, Gebrauch[3]).

Kurz erwähnt seien noch die **Konzilien**[4]), die natürlich auch zur Verhängung des Interdikts berechtigt waren. Sowohl das Konstanzer[5]) wie das Baseler[6]) Konzil ließen in unserm Arbeitsgebiet dieses Recht durch Delegaten ausüben.

Der Kreis der Autoritäten, denen die Verwendung des Interdikts, sei es „vi ordinaria" oder „vi delegata" zustand, war also verhältnismäßig groß. Dieser Ansicht gaben auch die Breslauer in einer Beschwerdeschrift an den Papst, die vermutlich der Regierungszeit König Wenzels angehört, Ausdruck. Sie führten aus: *universitas et personae singulares diversis plerumque diversorum sibi jurisdictionem in eos competere asserentium, videlicet nonnunquam ordinariorum, deinde conservatorum, demum statutorum sedis apostolicae legatorum necnon provincialium et synodalium ac alia virtute processibus per cessacionem a divinis et interdicti ecclesiastici observacionem*

---

1) Mecklenb. Urkundenbuch VI. S. 439, XIII. S. 499, XVI. S. 9; Urkundenbuch d. St. Meißen S. 134.

2) Vgl. über sie Hinschius I. S. 179 ff.

3) Vgl. nr. 35 (Konservator des B. v. Roeskilde); 37 (K. d. Cisterzienser Ordens); 47 (Delegat des K. des Klosters Waldsassen); 53 (Konservator des B. v. Schwerin); 68 (Subdelegat des K. des Johanniterordens); 78 (K. des Klosters Reinfeld); 83 (Subdelegat des K. d. Schweriner Kapitels); 100 (K. des Augustinerklosters v. Sagan); 105 (Subdelegat des K. der Magdeburger Kirche); 111 (K. d. Universität Erfurt).

4) Vgl. über sie Werminghoff, Verfassungsgeschichte S. 218 ff. Hinschius IV. S. 333 ff.

5) Vgl. nr. 98.

6) Vgl. nr. 105 u. 107.

plurimum fatigantur[1]). Wenn sie demgegenüber den Wunsch nach einem Privileg aussprachen, so schlugen sie hiermit einen Weg ein, den Andere schon früher mit gutem Erfolge beschritten hatten. Bereits 1257 Juli 29 waren die Lübecker durch päpstliche Gunst von jeder „jurisdictio ordinaria" und „delegata" befreit worden[2]). Fraglos hatten sie es diesem Umstand zu danken, daß sie so selten die verhängnisvollen Wirkungen des Interdikts zu spüren hatten.

Auch einzelne Kirchen wurden mit ähnlichen Privilegien ausgestattet. 1245 Juli 21 z. B. befreite Innocenz IV. die Brandenburger Kathedralkirche von der Jurisdiktion der Legaten und Delegaten[3]).

In diesen Zusammenhang gehören auch die bekannten Exemtionsprivilegien, durch die eine große Zahl von Klöstern der Jurisdiktion der Bischöfe entzogen wurde[4]).

Hingewiesen sei endlich noch auf die gegen Ende des Mittelalters einsetzenden Bemühungen der Landesherren, auch auf dem Gebiete des kirchlichen Gerichtswesens ein entscheidendes Wort mitzusprechen. Es gehören diese Bemühungen dem Kreise der Erscheinungen an, die man als **landeskirchliche Bestrebungen** zusammenzufassen pflegt[5]).

Am schärfsten kam wohl der landesherrliche Anspruch auf Mitwirkung bei der Verhängung des Interdikts zum Ausdruck in den Worten, die Markgraf Sigmund von Brandenburg 1382 (Sept. 27) an den Bischof von Brandenburg richtete: *Wiszet, herre bischop, daz vor uns gekommen ist, wie daz Ir unser Stette bannet und zu notgedinge brengt; also daz Ir vor uns nie vorklagt habt: denne wir io selver richter ober sy wollen blyven. ... Nun wollen wir ernstliken, daz ir davon latet von stunden an: thut ir daz nicht, so haben wir also befolen,*

1) Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens XIX. S. 395—397.

2) Urkundenbuch d. Stadt Lübeck I. S. 222. (vgl. auch III. S. 737).

3) Codex dipl. Brand. I. 8 S. 157.

4) Vgl. Schreiber Bd. I. S. 28 ff.; Werminghoff, Kirchenverfassung S. 184 ff.

5) Stengel, Kirchenverfassung Sp. 1417 f. Vgl. Werminghoff, Kirchenverfassung I. S. 247 ff. Derselbe, Verfassungsgeschichte S. 87 ff.

daz man Euch unde dy Ewern stüren sal, es sey Euch lieb oder leyd[1]).

Auch in dem Versprechen, das König Johann von Böhmen 1327 (April 6) den Breslauern gab, eine Verhängung des Interdikts *sine racionabili et legittima causa* nicht zu dulden[2]), drückte sich die Anschauung aus, über Recht- und Unrechtmäßigkeit eines Interdikts entscheiden zu können.

Ebenso zögerte nachmals Herzog Georg von Sachsen (1500—1539) nicht, in die kirchliche Gerichtsbarkeit einzugreifen und für Beseitigung gewisser Härten und Ungerechtigkeiten zu sorgen. Er machte sich zum Anwalt seiner Untertanen, indem er hier auf Einschränkung[3]), dort auf Aufhebung[4]) des Interdikts drang. Energisch forderte er z. B. am 19. März 1518 die Äbtissin des Jungfrauenklosters zum hlg. Kreuz bei Meissen auf, ihren Propst zur Zurückziehung des Interdikts, das er über Göhra wegen rückständiger Zinsen verhängt hatte, zu veranlassen: *dann wo er auch solchs nicht thun wurde, gedenken wir hynfurt in den sachen, do er unser hilfe bedurfen wirdet, unser hand abezuzyhen und ine sein sachen, aufs beste er weyss, machen [zu] lassen*[5]).

Landesherrlicher Ordnungen zur Bekämpfung des Interdikts in Geldsachen ist schon in anderem Zusammenhange gedacht worden[6]).

---

1) Codex dipl. Brand. I. 8 S. 340. Auch zitiert bei Werminghoff, Kirchenverfassung I. S. 266.

2) Klose II. 1 S. 101.

3) Vgl. Akten zur Kirchenpolitik Herzog Georgs v. Sachsen S. 23.

4) Ebenda S. 25.

5) Ebenda S. 32 (vgl. Regesten nr. 133).

6) Vgl. oben S. 27.

III. Kapitel.

Räumliche Ausdehnung und zeitliche Dauer des Interdikts.

In seiner räumlichen Ausdehnung war das Interdikt vielfältigem Wechsel unterworfen[1]). Bald erstreckte es sich nur auf eine einzelne Kirche oder gar einen Altar, bald auf große und weite Ländergebiete. Zwischen diesen beiden Extremen gab es eine große Zahl von Übergängen und Zwischenstufen.

Schon das kanonische Recht hatte mit Rücksicht hierauf die Unterscheidung in „interdictum generale“ und „particulare“ getroffen[2]).

Für letzteres, das also immer nur einzelne Kirchen (und die mit ihnen zusammenhängenden Kapellen und Friedhöfe)[3]) berührte, kann ich nur 15 Beispiele anführen[4]). Der später geschilderte Zustand der Quellen macht den Mangel begreiflich[5]).

---

1) Vgl. Krehbiel S. 46—49.

2) Vgl. oben S. 4.

3) Vgl. c. 17 in VIto de sent. excom. V. 11. *Si sit ecclesia interdicto supposita vel subjecta nec in capella ejus celebrari, nec in coemeterio ipsius eidem ecclesiae contiguis poterit sepeliri; secus, si ei contigua non exsistant.*

4) Elisabethkirche und Hospital zu St. Matthias in Breslau 1272 (nr. 16); Kathedralkirchen von Merseburg und Naumburg 1281 (nr. 20), von Kammin 1327 (nr. 52), von Magdeburg 1360 (nr. 71) und 1382 (nr. 81); Klosterkirche zu Neukloster 1284 (nr. 22); Kirche und Kloster St. Mariae in Arena bei Breslau zwischen 1301 u. 1319 (nr. 29); Hospital u. Kirche St. Matthias zu Breslau 1318 (nr. 36); Kloster Dobrilugk 1353 (nr. 65), Neuzelle 1372 (nr. 77), Dargun 1374 (nr. 78), Altenzelle, Buch und Chemnitz 1383 (nr. 82), Cronschwitz 1407 (nr. 91); Pfarrkirche zu Wilsnack 1452 f. (nr. 112).

5) Vgl. S. 92.

Für das „interdictum generale“ war das **Dorf** der kleinste Wirkungsbereich. Auch hier erwies sich die Ausbeute als sehr gering. Rauding und Ssinovicz (1450), Göhra (1518) und Zschernitz (1520)[1]) liegen als einzige Beispiele vor.

Auf das Dorf folge die **Stadt**. Ihr Bezirk gab außerordentlich häufig — über 50 Mal; das sind 37 Prozent der Gesamtzahl — die Grundlage für Interdiktsverhängungen ab[2]). Vorstädte und benachbarte Gebäude waren — gemäß einer Bestimmung des kanonischen Rechts[3]) — stets miteinbezogen. So erklärte Bischof Thomas von Breslau am 30. Juli 1284: *civitatem Wratislaviensem cum suburbiis, monasteriis et ecclesiis sibi adhaerentibus . . . subicimus ecclesiastico interdicto*[4]).

Große Städte zerfielen in eine Reihe von Parrochien. Es konnte vorkommen, daß das Interdikt auf einzelne von ihnen beschränkt wurde. In Breslau machte das Domkapitel 1311 gelegentlich der Beraubung eines Kanonikers von dieser Einschränkung Gebrauch[5]). Gegenüber dem Kardinallegaten Gentilis,

---

1) Vgl. nr. 110, 133 u. 135.

2) Lübeck 1235 (nr. 5), 1252 (nr. 10), 1277 ff. (nr. 19), 1299 ff. (nr. 25), 1434 (nr. 106), 1438 (nr. 108), 1459 (nr. 113), 1492 (nr. 123); Breslau 1284 ff. (nr. 23), zw. 1326 u. 1332 (nr. 49), 1367 f. (nr. 75), 1381 (nr. 80), 1463 (nr. 114), 1478 (nr. 120), 1503 (nr. 127); Wismar 1300 (nr. 26); Güstrow 1313 (nr. 33), 1360 (nr. 69); Magdeburg 1313 f. (nr. 34), 1325 (nr. 44), 1325 ff. (nr. 46), 1359 (nr. 66), 1363 (nr. 73), 1366 (nr. 74), 1402 f. (nr. 89), 1433 ff. (nr. 105), Neustadt 1503 (nr. 128); Stralsund 1318 (nr. 35), 1329 (nr. 53), 1336 ff. (nr. 60), 1407 ff. (nr. 92); Rostock 1322 ff. (nr. 42), 1484 ff. (nr. 121); Halle, Calbe u. a. 1325 (nr. 44), 1325 ff. (nr. 46); Glogau 1332 (nr. 55); Müncheberg 1333 (nr. 57); Berlin-Kölln 1334 (nr. 58); Greifswald 1359 (nr. 67); Brandenburg, Templin u. Prenzlau 1360 (nr. 68, 70); Herzberg, Prettin u. a. 1361 (nr. 72); Lenzen 1385 (nr. 83); Zwickau 1389 (nr. 85); Görlitz 1393 (nr. 88), 1428 (nr. 101), 1478 (nr. 119); Brandenburg 1403 (nr. 90); Sagan 1415 (nr. 96); Lauban 1415 ff. (nr. 97); Liegnitz 1421 (nr. 99); Havelberg 1429 (nr. 102); Neisse u. Wansen 1431 (nr. 104); Lübben 1442 (nr. 109); Leipzig 1451 f. (nr. 111); Freiberg 1463 (nr. 115); Naumburg 1509 (nr. 129); Wittenberg 1512 ff. (nr. 130); Chemnitz 1517 (nr. 132); Delitzsch 1520 (nr. 134).

3) C. 17 in VI to de sent. excom. V. 11. *Si civitas, castrum aut villa subjiciantur ecclesiastico interdicto, illorum suburbia et continentia aedificia intelligi volumus interdicta.*

4) Stenzel, Bistumsurkunden S. 124 (vgl. Regesten nr. 23).

5) Vgl. nr. 31.

den es mit dieser Maßnahme nicht einverstanden glaubte, berief es sich auf die ganz allgemein gehaltene Bestimmung der Synodalstatuten: *ad quamcumque parrochian res ecclesiasticae raptae per violentiam deducuntur, ibi a divinorum celebratione est cessandum*[1]). Wenige Jahre später (zwischen 1326 u. 1332) vertrat es auch Bischof Nanker gegenüber, der aus einem ähnlichen Grunde die ganze Stadt dem Interdikt unterworfen hatte[2]), diesen Standpunkt: *dicimus, quia manifestum est et verum, quod in civitate Wrat[islaviensi] sunt plures et fuerunt hactenus parrochiales ecclesie limitate. Ad quamcumque ergo illarum homo vester . . cum rebus sibi ablatis violenter deductus extitit et detentus, ibidem sufficiebat ex vi constitucionum synodalium et sedis apostolice legatorum, que penales sunt, mandari, in illa duntaxat parrochia interdictum ecclesiasticum observari*[3]).

Als eine Gesamtheit von Dörfern und Städten stellen sich **geschlossene Territorien** wie Herzogtümer, Markgrafschaften usw. dar. Auch sie dienten häufig — ich kenne etwa 40 Beispiele unter 135 Fällen — als Grundlage für Interdiktsverhängungen[4]).

---

1) Dem stand die andere Bestimmung gegenüber: *ad quemcumque locum res ecclesiasticae violenter deducuntur, ibi...* Formelbuch A.s v. Protzan S. 213 u. 271—73.

2) Vgl. nr. 49.

3) Formelbuch A.s v. Protzan S. 271—73. Vergleichshalber sei hier auf ein Schreiben Johanns XXII. an den Erzbischof von Köln hingewiesen, in dem er diesem befahl, in Anbetracht der großen Ausdehnung seiner Hauptstadt das Interdikt in der Regel nicht über die ganze Stadt zu verhängen. 1323 März 9 (Riezler, Vat. Akten S. 164).

4) Mark Meißen 1221 (nr. 4), 1252 (nr. 9), 1283 (nr. 21); Land Bautzen 1247 (nr. 7), 1272 (nr. 17); Herzogtum Liegnitz 1249 (nr. 8), 1256 ff. (nr. 12), 1267 (nr. 13), zw. 1301 u. 1319 (nr. 27); Herzogtum Glogau 1253 (nr. 11), 1271 ff. (nr. 15); Mark Landsberg 1270 f. (nr. 14); Herzogtum Breslau 1284 ff. (nr. 23), zw. 1301 u. 1319 (nr. 28), 1339 ff. (nr. 63); Herzogtum Fürstenberg-Schweidnitz 1295 (nr. 24); Hzgt. Brieg zw. 1301 u. 1319 (nr. 27), 1340 ff. (nr. 64); Mark Brandenburg 1302 f. (nr. 30), 1327 ff (nr. 51); Besitzungen Heinrichs v. Schellenberg 1319 (nr. 37); Schlesische Herzogtümer 1320 (nr. 40), 1337 ff. (nr. 62); Land Heinrichs v. Mecklenburg 1321 ff. (nr. 41); Jurisdiktionsbezirk des Vogtes v. Weida usw. 1326 (nr. 47); Hzgt. Münsterberg zw. 1326 u. 1332 (nr. 48), 1329 ff. (nr. 54), 1334 (nr. 59); Fürstentum Anhalt 1332 (nr. 56); Hzgt. Falkenberg 1371 (nr. 76); Jurisdiktionsbezirk Veits v. Schönburg 1390 (nr. 87); Hzgt. Sagan 1426 (nr. 100), 1429 ff. (nr. 103),

Charakteristischer Weise viel seltener als die weltliche wurde die kirchliche Gliederung der räumlichen Ausdehnung zu Grunde gelegt. So werden die Pfarrei[1]), der Dekanat[2]), der Archidiakonat[3]) je 3 mal, die Diözese 10 mal[4]), die Kirchenprovinz 1 mal[5]) als Wirkungsgebiete des Interdikts bezeichnet.

Für die Ausdehnung eines Interdikts war in erster Linie die Persönlichkeit des Täters, des Beleidigers der Kirche und ihrer Satzungen, ausschlaggebend. Je weiter sein Herrschaftsgebiet oder sein Einfluß reichte, um so größer war auch der Wirkungsbereich des Interdikts[6]). Aber auch die Größe der verbrecherischen Handlung fiel schwer ins Gewicht. Die Synodalstatuten haben z. B. für die Gefangensetzung von Klerikern ganze Tabellen aufgestellt, in denen die Ausdehnung des Interdikts einzig und allein von der kirchenamtlichen Stellung des Beleidigten abhängig gemacht wird. Zur Veranschaulichung sei das Magdeburger Statut[7]) von 1266 wiedergegeben: *quod si archiepiscopum vel episcopum nostre provincie capi contingat, in tota provincia cessetur penitus a divinis; si vero prelatum vel canonicum cathedralis ecclesie capi contingerit, per totam dyocesim, in qua captus detinetur, cessetur penitus a divinis; item si plebanum vel quemlibet clericum,*

1463 ff. (nr. 116); Hzgt. Mecklenburg 1436 ff. (nr. 107); Schlesische Fürstentümer 1467 f. (nr. 117, 118); Amt Dippoldiswalde 1502 (nr. 126); Güter Ernsts v. Schönburg 1517 (nr. 131).

1) Es sei darauf hingewiesen, daß Pfarrei sich im allgemeinen mit Dorf bezw. Stadt deckte. — Pfarrei Weißenfels zw. 1274 u. 1285 (nr. 18), Breslau 1311 (nr. 31), Göda 1416 (nr. 98).

2) Dekanat Breslau zw. 1319 u. 1326 (nr. 38), Kamenz 1495 (nr. 124), 2 oder 3 Dekanate der Diözese Meißen 1495 (nr. 125).

3) Archidiakonat Magdeburg zw. 1386 u. 1392 (nr. 84), Leitzkau zw. 1407 u. 1413 (nr. 93), 1512 ff. (nr. 130).

4) Diözese Breslau 1079 ff. (nr. 1), zw. 1319 u. 1326 (nr. 39), zw. 1326 u. 1332 (nr. 50), 1410 (nr. 94, 95); Meißen 1215 (nr. 2), 1246 (nr. 6), 1324 ff. (nr. 43); Merseburg 1215 (nr. 2); Kammin u. Lebus 1325 (nr. 45), 1337 ff. (nr. 61).

5) Kirchenprovinz Magdeburg 1219 (nr. 3).

6) Immer natürlich in den Grenzen, die dem einzelnen Verhänger durch seine Jurisdiktion gesetzt waren.

7) Concilia Germaniae III. S. 806.

in sacris ordinibus constitutum, capi contingat, per totum archidiakonatum cessetur similiter a divinis[1]). Ein Vergleich mit der Praxis lehrt, daß diese theoretischen Festsetzungen nur zum Teil beobachtet wurden. Wenn die Ermordung des Erzbischofs Burchard von Magdeburg nur für die unmittelbar beteiligten Städte die Einstellung des Gottesdienstes zur Folge hatte (1325 ff.[2]), so haben wir hierin ein Überwiegen des ersten Prinzips, bei dem eben die Persönlichkeit des Täters von ausschlaggebender Bedeutung war, zu erkennen.

Das vom Bischof ausgesprochene „interdictum ambulatorium" hatte für die ganze Diözese Geltung. Bemerkenswert ist, daß hierbei der Kathedralkirche oder auch einer anderen Kirche gelegentlich ein besonderer Vorzug eingeräumt wurde. Als Beleg mögen zwei Stellen aus dem Formelbuch Arnolds von Protzan dienen. Es heißt hier zwischen 1319 und 1326 (Diözese Breslau): *omnem locum in nostra dyocesi, ad quem dictus P. venerit . . ., kathedrali ecclesia nostra duntaxat excepta interdicto ecclesiastico subicimus*[3]) und *omnem locum nostre Wrat[islaviensis] diocesis . . . preter nostram Wrat[islaviensem] ecclesiam et ecclesiam St. Crucis ibidem ecclesiastico subicimus interdicto*[4]).

Erwies sich ein Interdikt von geringer Ausdehnung als unwirksam und erfolglos, so wurde es bisweilen auf einen größeren Bezirk ausgedehnt. 1271 unterlagen zunächst einige Orte des Herzogtums Glogau, später das ganze Herzogtum selbst dem Interdikt[5]); 1284 ist anfangs nur in der Stadt Breslau, dann im ganzen Herzogtum gleichen Namens der Gottesdienst eingestellt worden[6]).

---

1) In letzterem Falle, der Gefangensetzung von niederen Klerikern, gehen die Statuten der verschiedenen Diözesen und Zeiten auseinander. Bald wird nur der Dekanat (vgl. Montbach S. 12), bald gar nur der Ort der Tat (vgl. Hube S. 11) dem J. unterworfen.

2) Vgl. nr. 46.

3) Formelbuch A.s v. Protzan S. 93.

4) Ebenda S. 96.

5) Vgl. nr. 15.

6) Vgl. nr. 23.

Auch in der **zeitlichen Erstreckung** des Interdikts tritt uns größte Mannigfaltigkeit entgegen. Neben Interdikten, die nur einige Tage[1]), Wochen[2]) oder Monate[3]) währten, stehen solche, die ganze Jahrzehnte hindurch wirksam waren. Breslau unterlag 3 Tage dieser Zensur (1503)[4]), Lübeck 18 Jahre (1299 bis 1317)[5]), die Mark Brandenburg gar 30 Jahre (1327—58)[6]). Diese extremen Fälle gehören zu den Seltenheiten; Interdikte von mehr als einjähriger Dauer sind jedoch in großer Anzahl — ich kenne etwa 30 Beispiele, für welche dieses zutrifft — bezeugt[7]). Leider können wir für diese Statistik nur einen geringen Teil unseres Materials heranziehen. Der weitaus größere läßt sich hierbei nicht verwerten, da bei etwa 85 Fällen weder Anfangs- und

---

1) Vgl. St. Breslau 1503 Jan. 9—12 (nr. 127), St. Delitzsch 1520 vor Sept. 16—Sept. 20 (nr. 134). Hierhin dürfte auch der größere Teil der in den Regesten aufgeführten „interdicta ambulatoria" gehören.

2) Diözese Breslau 1410 Februar 13—März 21 (nr. 94), St. Sagan 1415 Februar 5—vor März 14 (nr. 96), St. Lübeck 1434 (nr. 106).

3) Mark Landsberg 1270 Nov. 10—vor 1271 Mai 21 (nr. 14), St. Stralsund 1318 März—Mai (nr. 35), St. Magdeburg 1366 (nr. 74), St. Breslau 1381 Jan. 7—Sept. 15 (nr. 80), St. Magdeburg 1402 nach Sept. 15—1403 April 15 (nr. 89), Diözese Breslau 1410 Dez. 6—1411 März 4 (nr. 95). Schlesische Fürstentümer 1467 u. 1468 (nr. 117), Herzogtümer Öls u. Liegnitz 1468 Mitte Mai—Mitte August (nr. 118).

4) Vgl. nr. 127.

5) Vgl. nr. 25.

6) Vgl. nr. 51.

7) Diözese Breslau 1079—1082 (nr. 1), Hzgt. Liegnitz 1256—1260 (nr. 12), Hzgt. Glogau 1271—1273 (nr. 15), St. Lübeck 1277—1280 (nr. 19), St. u. Hzgt. Breslau 1284—1287 (nr. 23), Mark Brandenburg vor 1302 — nach 1303 (nr. 30), St. Magdeburg 1313—1314 (nr. 34). Land Heinrichs von Mecklenburg 1321—1323 (nr. 41), St. Rostock 1322—nach 1325 (nr. 42), Diözese Meißen 1324—nach 1326 (nr. 43), St. Magdeburg, Halle u. Calbe 1325—1331 (nr. 46), Hzgt. Münsterberg 1329—1331 (nr. 54), St. Glogau 1332—1333 (nr. 55), St. Stralsund vor 1336—nach 1343 (nr. 60), Diözese Kammin vor 1337—nach 1344 (nr. 61), Schlesische Herzogtümer 1337—1343 (nr. 62), Bezirke von Breslau und Neumarkt 1339—1342 (nr. 63), Hzgt. Brieg 1340—1352 (nr. 64), St. Breslau 1367—1368 (nr. 75), St. Stralsund 1407—1409 (nr. 92), St. Lauban 1415—1418 (nr. 97), Hzgt. Sagan 1429—1431 (nr. 103), St. Magdeburg 1433—1435 (nr. 105), Hzgt. Mecklenburg 1436—1438 (nr. 107), Distrikte von Sagan, Priebus und Naumburg 1463—1467 (nr. 116), St. Rostock 1484—1491 (nr. 121), St. Wittenberg 1512—1515 (nr. 130).

Endtermin des Interdikts genau feststehen, noch die zeitliche Erstreckung aus irgendwelchen anderen Angaben mit Sicherheit bestimmt werden kann.

Die Dauer eines Interdikts war gewöhnlich abhängig von dem Verhalten desjenigen, der durch sein Handeln die Verhängung der Zensur verschuldet hatte. Seine Unterwerfung hatte die Aufhebung der Sentenz zur Folge.

Langwährende Interdikte wurden wiederholt durch Suspensionen unterbrochen, so Breslau 1367 und 1368[1]) und Magdeburg 1433[2]). Die Anknüpfung von Verhandlungen zwischen den streitenden Parteien gab gewöhnlich die Veranlassung dazu[3]). Auch gebot es die Rücksicht auf auswärtige Vermittler. 1459 waren die Bürgermeister und Ratsleute der Stadt Lübeck vom Papste aufgefordert worden, zwischen der interdizierten Stadt Lüneburg und der Geistlichkeit einen Vergleich zustande zu bringen. Die Domkapitel von Lübeck und Hamburg, die an dem Streite finanziell stark beteiligt waren, baten darauf den Propst von Halberstadt, der die päpstliche Bannbulle erlassen hatte, das Interdikt zu suspendieren. Sie führten aus: *alse denne desuluen Luneburg mit banne unde interdicte sint beswaret vnde zere vndrechlijk den inwonern der stede, namliken der stad Lubeke were, dar me disse vorgerorde sake vorhandelen mot, dat me de tijd ouer der vorhandelinge godesdenst scholde liggen laten, so bidde wij fruntliken, dat gij . . . dat interdikt . . . willen suspenderen van sunte Johannis dage . . . vortmer de tijd ouer, alse desse vorgerorde vorhandelinge vmme vrede vnde eyndracht warende unde vorlenget wert. Dat wille wij gerne*

1) Vgl. nr. 75.

2) Vgl. nr. 105.

3) So heißt es in einem Schreiben des Rates von Magdeburg an seine Vertreter auf dem Baseler Konzil vom Jahre 1433 (Mitte September): *scholde men aver fruntlike dedinge vorhandeln, denne moeste men den ban afedon . . . . Alzo sij juck vorder witlick, dat uns ward de relaxacien ahm nehst vergangen fridage up den avend und holt in, dat dat interdict is upgeschoten want send Michels dage nehst komende, und den dach al dar nehst am sonnabende wurden dedinge betenget und angehoven up dem closterhove to Berge* (Urkundenbuch der Stadt Magdeburg II. S. 362/63).

vmme juw vorschulden, wante, so sodane suspensie nicht gegeven werde, so konden desse vorgerorden degedinge nenen vortganck wynnen (1459 Mai 29)[1]).

Eine besondere Beachtung verdienen hier die „interdicta ambulatoria", die in allen Darstellungen und Lehrbüchern über Gebühr vernachlässigt werden. Auch sie bieten in ihrer praktischen Anwendung ein vielgestaltiges und wechselndes Bild. War ursprünglich nur während der Anwesenheit der Persönlichkeit, die mit dem „interdictum ambulatorium" belegt war, der Gottesdienst eingestellt worden[2]), so griff später daneben die Gewohnheit Platz, das Interdikt noch einige Zeit nach ihrem Fortgange bestehen zu lassen. Dabei war dem Ermessen des Verhängers weitester Spielraum gelassen, wie aus den folgenden Beispielen hervorgeht. Es heißt Breslau zw. 1301 u. 1319: *omnem locum in nostra dyocesi . . ., ad quem dux venerit et quamdiu moram traxerit in eodem . . ., ecclesiastico subicimus interdicto*[3]); 1369 März 8 (Diözese Ratzeburg): *post ipsorum aut alicujus eorum abinde recessum per unum diem continuum cessabitis penitus a divinis*[4]); Breslau zw. 1319 u. 1326: *omnem locum . . . ecclesiastico subicimus interdicto, et ita, quod duobus diebus post eorum recessum de illo loco, ad quem venerint, a divinis cessando inibi interdictum observetur*[5]), Lübeck 1438: das Konzil hatte bestimmt, *dat me vor en scholde swyghen, wor se quemen, dewile dat se dar weren unde dre daghe darna*[6]); 1390 April 11: *in ipsorum presentia et post ipsorum abinde recessum per duodecim dies servantes et servari facientes strictissimum ecclesiasticum interdictum*[7]); 1463 ff.: *tenebaturque interdictum post recessum Saganensium juxta tenorem sententiae et rescripti per dies decem fuitque primum in circum-*

1) Urkundenbuch der Stadt Lübeck IX. S. 730.
2) Vgl. oben S. 4.
3) Formelbuch A.s v. Protzan S. 36.
4) Mecklenb. Urkundenbuch XVI. S. 414.
5) Formelbuch A.s v. Protzan S. 96.
6) Lübecker Ratschronik S. 2.
7) Urkundenbuch von Stadt und Kloster Bürgel S. 310.

jacentibus oppidis interdum per dimidium, aliquando etiam fere per mensem interdictum observatum[1]).

Durch dieses Fortbestehen der Gottesdiensteinstellung *post recessum* wurden die „interdicta ambulatoria", die an sich schon durch ihre große Zahl[2]) überaus lästig und drückend wirkten, eine wahre Landplage. In den Städten regte sich daher ganz allgemein das Streben, wenigstens von ihren schlimmsten Wirkungen befreit zu werden. Die Kurie kam diesem Bedürfnis im weitesten Maße entgegen. Sie erteilte zahlreiche Privilegien, in denen sie den Inhabern sofortige Wiederaufnahme des Gottesdienstes *post recessum* zusicherte. In meinem Arbeitsgebiet wurden beispielsweise Berlin-Kölln[3]) (1298 Juni 2), Perleberg[4]) (1303 August 21), Wilsnack[5]) (1397 Jan. 15), Wismar[6]) (1398 Aug. 21), Rostock[7]) (1399 Juni 13), Zerbst[8]) (1398 Mai 23), Görlitz[9]) (1414), Neustadt-Brandenburg[10]) (1418 April 20), Dresden[11]) (1419 Juli 26), Leipzig[12]) (1419 Juli 26) und Pritzwalk[13]) (1465 April 9) damit beglückt.

---

1) Catalogus abb. Sag. S. 346. Der Zweck des Interdikts wurde hier voll erreicht: *artatique sunt Saganenses ab ingressu circumjacentium civitatum et odio et ludibrio cunctorum habiti.*

2) Über die Häufigkeit der „interdicta ambulatoria" orientiert ein Blick in das Formelbuch Arnolds von Protzan. Weiter ein Ausspruch des Kurfürsten Albrecht Achills, der unbedingte Allgemeingültigkeit besitzt: *Wie thut man in der marck jenseit der Ader im bisthumb zu Camyn, do selten ein jar ist, man halt die drey teil in den steten, der siben oder acht sind, interdikt von Christen und Juden schuld wegen, desgleichen in der Altenmarck im bisthum zu Verden und sein dannoch gut Christen* (Polit. Korrespondenz III. S. 11).

3) Regesta pontificum Romanorum Bd. II. S. 1975 (vgl. auch Fidicin I. S. 63).

4) Codex dipl. Brand. I. 3 S. 350.

5) Codex dipl. Brand. I. 2 S. 144.

6) Urkundenbuch Mecklenb. XXIII. S. 463.

7) Urkundenbuch Mecklenb. XXIII. S. 599.

8) Codex dipl. Anhaltinus V. S. 228.

9) Verzeichnis Ober-Lausitzer Urkunden I. S. 183.

10) Codex dipl. Brand. I. 9 S. 97.

11) Codex dipl. Sax. regiae II. 5 S. 138.

12) Urkundenbuch d. Stadt Leipzig I. S. 85.

13) Codex dipl. Brand I. 25 S. 74.

Auf diese Weise wurde die Entscheidung ganz in die Hände der Bürgerschaft gelegt. Jetzt war es nur von ihr abhängig, wie lange das Interdikt bestehen würde. Bedeuteten diese Privilegien so für die Laien eine wesentliche Erleichterung, so war doch andererseits für die Kirche keine Einbuße damit verbunden; denn der Zweck des „interdictum ambulatorium", die Friedlosigkeit des Täters, wurde genau so gut wie früher erreicht.

IV. Kapitel.

Die Aufnahme des Interdikts bei Klerus und Laien.

I. Stellung des Klerus.

1. Der **Diözesanklerus** hat die Erwartungen, die seine kirchlichen Oberen bei der Verhängung des Interdikts auf ihn setzten, nur sehr selten getäuscht. Im allgemeinen beobachtete er, wie auch später noch hervorgehoben werden wird[1]), die ergangenen Sentenzen aufs strengste, obwohl das für ihn meist ein größeres oder kleineres Martyrium bedeutete. Dank seiner standhaften Haltung gegenüber allen Versprechungen und Drohungen der weltlichen Machthaber waren die kirchlichen Zensuren so häufig von gutem Erfolge begleitet. Nur in wenigen Fällen nahm er für die Laien Partei; tat er es in geschlossener Masse, war an eine Wirksamkeit der Interdiktssentenzen nicht mehr zu denken.

Wie überall in Deutschland[2]) fanden auch im Gebiete zwischen Elbe und Oder die Sentenzen gegen Ludwig den Bayern und seine Anhänger nur geringe Beachtung. Die Bischöfe von Brandenburg, Havelberg, Lebus[3]), Kammin und Meißen,

---

1) Vgl. S. 61.

2) Vgl. Preger, Der kirchenpolitische Kampf unter Ludwig dem Bayern. Müller II. S. 90f.

3) Dieser trat allerdings erst nach langem Zaudern und vergeblichen Versuchen, den Zensuren Geltung zu verschaffen, zur Partei des Bayern über (Codex dipl. Brand. I. 20 S. 212).

der Archidiakon der Lausitz und eine Menge von Pfarrern werden uns als Interdiktsbrecher bezeichnet[1]).

Auch in den Streitigkeiten um den Peterspfennig in Schlesien und den Nachbarländern (1325 u. 1377ff.)[2]) sehen wir den größten Teil des Klerus auf Seiten der Laien[3]). Es waren im wesentlichen nationale Gesichtspunkte, die seine Stellung bestimmten. Schon längere Zeit hatte in den deutsch-polnischen Grenzgebieten eine ernste Rivalität zwischen Klerikern deutscher und polnischer Abkunft bestanden[4]); jetzt trat sie offen in Erscheinung. Die Polen erfreuten sich des besonderen Wohlwollens der Kurie und ihres Vertreters; wollte der deutsche Klerus sich behaupten, mußte er sich nach einem Rückhalt umsehen. Er fand ihn bei seinen Blutsgenossen, den deutschen Bewohnern des Landes. Kleriker und Laien deutscher Abstammung schlossen sich zum gemeinsamen Kampfe gegen das Slawentum und die mit ihm verbündete Kurie zusammen. Die kirchlichen Interessen traten hinter der nationalen Frage zurück.

Als in Magdeburg wegen der Gefangennahme des Erzbischofs Burkhard (1313/14) der Gottesdienst eingestellt worden war, machten sich die Domkanoniker Gebhard von Querfurt, Siegfried von Anhalt, Elger von Honstein und Bernhard von Ketlitz des Interdiktsbruches schuldig. Ihre Versuche, auch den anderen Klerus zu sich herüberzuziehen, schlugen fehl[5]).

---

1) Codex dipl. Brand. I. 8 S. 277 u. II. 2 S. 302ff. (vgl. Regesten nr. 51).

2) Vgl. nr. 45 u. 62.

3) 1325: *episcopus Caminensis, qui tunc erat necnon Culmensis et Lubucensis ecclesiarum capitula totusque clerus Caminensis et Lubucensis civitatum et diocesium ac . . . magister et fratres domus b. Marie Theotonicorum . . . a celebratione divinorum officiorum cessare minime curaverunt* (Theiner I. S. 212); 1337: *Nikolaus de Bans* (Führer der Deutschen im Breslauer Domkapitel) *cum complicibus suis seducentes clerum et populum civitatis Wratislaviensis . . . fecerunt interdictum violari et diviserunt totum capitulum et clerum, exceptis paucis canonicis Polonis, ab episcopo* (Theiner I. S. 417).

4) Vgl. unten S. 57; dort auch die nötige Literatur.

5) Schmidt, Päpst. Urkunden und Reg. I. S. 89/90 (vgl. Regesten nr. 34).

In Sagan ging 1429 ff. ein großer Teil des Pfarrklerus, *timore aut favore tyranni* bewogen, seinen üblichen Funktionen nach[1]).

2. Von den **Ordensgeistlichen** gilt im allgemeinen dasselbe wie von den Diözesanklerikern. Auch sie erwiesen sich — von einzelnen Ausnahmen abgesehen[2]) — als treue und gewissenhafte Beobachter des Interdikts; auch sie mußten um ihrer Haltung willen mancherlei Verfolgungen und Mißhandlungen über sich ergehen lassen. Eine sehr bemerkenswerte Sonderstellung nahmen die Bettelmönche, vor allem Franziskaner und Dominikaner, ein. Ihr Verhalten war dem der anderen Orden diametral entgegengesetzt; eine Erscheinung, die sich das ganze Mittelalter hindurch verfolgen läßt[3]). Die Behauptung, daß sie sich immer und regelmäßig des Interdiktsbruches schuldig gemacht hätten, wäre übertrieben. Davon kann nicht die Rede sein. Aus Glogau wurden sie z. B. im Jahre 1332 zusammen mit dem übrigen Klerus verjagt[4]). Aber sie waren — so läßt sich ihre Stellung vielleicht am treffendsten charakterisieren — sehr leicht zu bewegen[5]), die Partei der Laien zu ergreifen und an Stelle des streikenden Pfarrklerus die gottesdienstlichen Handlungen zu verrichten. Die Laien konnten darauf rechnen, bei ihnen Verständnis für ihre bedrängte Lage und Erfüllung ihrer Wünsche zu finden; sie konnten sicher sein, daß sie ihren Hilferuf nicht ungehört verhallen ließen. Und zwar zeigten sich die Franziskaner infolge ihres innigeren Zusammenhanges mit den breiten Massen noch bereitwilliger als die Dominikaner, die geforderten Dienste zu leisten. So wurde denn oft durch ihre Stellungnahme das Interdikt seiner besten Stoßkraft beraubt, eine Wirkung der Sentenzen unmöglich gemacht. In

1) Catalogus abb. Sag. S. 298 (vgl. Regesten nr. 103).

2) Vgl. z. B. unten S. 57 Anm. 1.

3) Vgl. Wiesehoff, Stellung der Bettelorden in den deutschen freien Reichsstädten S. 69 ff.

4) Vgl. nr. 55.

5) Gelegentlich erwies sich auch ein gelinder Druck von Nutzen. So hatte in Brandenburg (um 1302) das Verbot, Almosen an Ordensbrüder zu erteilen, die gewünschte Wirkung (Codex dipl. Brand. I. 8 S. 191); vgl. Regesten nr. 30.

Breslau sah sich 1503 die Geistlichkeit veranlaßt, schon nach 3 Tagen das Interdikt wieder zurückzuziehen, da die Haltung der Mönche, Franziskaner wie Dominikaner, sein weiteres Bestehen als zwecklos erscheinen ließ[1]).

Ich führe die einzelnen Beispiele an.

In Lübeck waren 1277 ff. die Bettelorden mit dem Pfarrklerus in einen heftigen Streit über ihre Privilegien verwickelt worden. Da die Bürger ihnen tatkräftige Unterstützung zuteil werden ließen, verfiel die Stadt dem Interdikt. Es erscheint selbstverständlich, daß die bischöfliche Sentenz von den Mönchen völlig mißachtet wurde[2]).

Schon nach 2 Jahrzehnten fanden die Orden Gelegenheit, den Städtern ihre treue Hilfe zu vergelten. Als diese in einem Besitzstreit von Bischof Burkhard interdiziert worden waren[3]), schlugen sich Franziskaner wie Dominikaner auf ihre Seite[4]). Neben fremden Klerikern verrichteten sie die üblichen Funktionen. Viel Not und Elend brach um deswillen über sie herein, ohne daß es sie in ihrer Stellung wankend machen konnte. Sie wurden für irregulär erklärt und in der ganzen Bremer Kirchenprovinz vom Besuch der Gotteshäuser ausgeschlossen[5]). *Men vorben se, men vorwisede se ut den kerken*[6]), *men wolde erer nerghen herberghen, men berovede se in dem weghe, men sloch se, men handelde se rechte boslike alse misdedere*[7]).

Im großen Breslauer Kirchenstreit (1284 ff.)[8]) schlossen sich die Minoriten von Breslau, Schweidnitz, Brieg und Neiße

---

1) Pol II. S. 179: *Wegen der Bettelmönche zu St. Jakob und Dorothea, die sich verlauten lassen, sie wollten, den Bann unangesehen, nicht alleine in ihren Kirchen, sondern auch auf offenem Markte Messe lesen und halten, wo es die ehrbare Gemeine begehret und haben wollte* (vgl. Regesten nr. 127).

2) Vgl. nr. 19.

3) Vgl. nr. 25.

4) Vgl. Schomburg S. 32—39.

5) Urkundenbuch d. Stadt Lübeck III. S. 37.

6) Nach urkundlichem Zeugnis geschah es in Mölln, Gadebusch, Schwerin, Segeberg, Oldeslo u. Eutin (Urkundenbuch d. Bistums Lübeck I. S. 423).

7) Geschichte der Streitigkeiten der Stadt Lübeck S. 330.

8) Vgl. nr. 23.

an Herzog Heinrich an[1]). Schon hier zeigten sich jene nationalen Gegensätze lebendig, die später in den Streitigkeiten um den Peterspfennig von so großer Bedeutung wurden[2]). Die zitierten Konvente setzten sich nämlich fast nur aus Deutschen zusammen und hatten kurz zuvor (mit denen von Goldberg, Löwenberg, Sagan und Namslau) den Übertritt von der polnischen zur sächsischen Ordensprovinz vollzogen[3]). Die Konvente mit polnischer Mehrheit dagegen wie Oppeln, Ober- und Niederglogau hielten treu zu Bischof Thomas[4]).

Auch zur Zeit des großen Brandenburger Interdikts (1327 ff.)[5]) werden uns Franziskaner wie Dominikaner als eifrige Interdiktsbrecher bezeichnet. Ihre Widersetzlichkeit veranlaßte den päpstlichen Deputierten Gaufried von Carpentras zu lauten Klagen[6]). Nicht genug damit, daß sie die gottesdienstlichen Handlungen im vollen Umfange verrichteten, sie führten sie noch mit besonderer Pracht und Feierlichkeit aus. Ihr Verhalten setzt uns nicht in Erstaunen. Standen sie, vor allem die Minoriten, doch überall im Reich auf Seiten Ludwigs des Bayern; erwuchsen ihm doch gerade aus ihrer Mitte so tüchtige literarische Mitstreiter wie Wilhelm von Okkam, Bonagratia und Michael von Cesena[7]).

Eine Verletzung des Interdikts durch die Bettelmönche, bald diesen, bald jenen Orden, wird dann noch weiter bezeugt:

---

1) Stenzel, Bistumsurkunden S. 137. Ebenso übrigens auch die Prämonstratenser von St. Vincenz und die Hospitaliter zu St. Matthias.

2) Vgl. oben S. 54.

3) Stenzel, Bistumsurkunden. Einleitung S. 65 u. 154. Grünhagen, Geschichte I. S. 107.

4) *Cum eciam fratres Minores in aliis conventibus, ut in Glogovia inferiori, superiori et in Opol, quocienscunque dux ad illa loca venit, vitent ipsum tamquam excommunicatum et, quamdiu in eis moram trahit, servent abstinentes ab officiis interdictum* (Stenzel, Bistumsurkunden S. 213). Zu den polnischen Konventen gehörte auch Liegnitz (vgl. Einleitung l. c.).

5) Vgl. nr. 51.

6) Codex dipl. Brand. II. 2 S. 307.

7) Vgl. Preger, Der kirchenpolitische Kampf unter Ludwig dem Bayern S. 33 ff. u. 38 ff. Hauck V. 1 S. 537 f.

Brandenburg (um 1302)[1]), Breslau[2]) 1381[3]), Brandenburg 1403[4]), Sagan 1429 ff.[5]), Magdeburg 1433 ff.[6]), Lübeck 1438[7]). Über letzteren Fall berichtet die Lübecker Ratschronik: *de rad begerde van beyden closteren, dat se synghen wolden up ere privilegium unde lovede se schadelos to holdende van aller beswaringhe, de darvan mochte komen. Also do de clostere deme rade hürynne to willen weren, do worden de domheren tomale tornich darumme*[8]).

Was trieb die Bettelmönche zu dieser Haltung? Vor allem war es der Gegensatz zum Pfarrklerus, der hier entscheidend mitwirkte. Schon früh hatte er sich herausgebildet. Anlaß gaben die weitgehenden Privilegien, die den Orden von der Kurie erteilt worden waren und die ihnen freie Predigt, Beichtehören und Begräbnisrecht zusicherten[9]). Mit Recht fühlte sich der Pfarrklerus hierdurch in seiner einflußreichen Stellung stark bedroht; er bekämpfte die unliebsamen Konkurrenten aufs schärfste[10]). Dauernde Erfolge konnte er jedoch nicht erringen, zumal die Laien, die die neuen Orden schnell liebgewonnen hatten[11]), überall ihre Partei ergriffen und sie tatkräftig unterstützten. Sie waren nicht unwesentlich am Siege des Mönchtums beteiligt. Es war daher nur ein Akt der Dankbarkeit,

---

1) Vgl. nr. 30.

2) Im Jahre 1339 ff. ist hier ihre Stellung zweifelhaft. Der Nachricht des Dlugoss S. 190, daß die Minoriten sich des Interdiktsbruches schuldig gemacht hätten, steht das urkundliche Zeugnis Bischof Nankers gegenüber, daß auch sie unter der Feindschaft der Bürger zu leiden hatten (Stenzel, Bistumsurkunden S. 286).

3) Vgl. nr. 80.

4) Vgl. nr. 90.

5) Vgl. nr. 103.

6) Vgl. nr. 105.

7) Vgl. nr. 108.

8) Lübecker Ratschronik S. 2.

9) Holzapfel S. 234 ff. Heussi, Franziskanerorden Sp. 987 ff. Werminghoff, Verfassungsgeschichte S. 171.

10) Paulus, Welt- und Ordensklerus beim Ausgange des XIII. Jahrhunderts im Kampf um die Pfarrechte.

11) Holzapfel S. 209.

wenn die Orden auch ihnen in ihren Schwierigkeiten und Differenzen mit dem Pfarrklerus beistanden und durch Abhaltung des Gottesdienstes ihre Lage erträglich zu machen suchten[1]). So bildete sich zwischen Laien und Bettelmönchen eine Waffenbrüderschaft heraus, die — gegründet auf den gemeinsamen Gegensatz zum Pfarrklerus — durch Jahrhunderte bestand und sich für beide Teile von großem Nutzen erwies.

Erinnert werden muß weiter an die wirtschaftliche Abhängigkeit der Mönche von den Laien. Gemäß ihrem Ordensideal, der völligen Armut und Besitzlosigkeit, waren sie auf freiwillige Gaben und Spenden angewiesen. Diese flossen um so reichlicher, je mehr sie sich den Dank der Bürger zu verdienen wußten. So war es neben jenem idealeren Gesichtspunkt auch ein gut Teil Eigennutz, der sie so oft die Partei der Laien wählen ließ.

Erleichtert wurde ihnen ihr Verhalten dadurch, daß sie der Jurisdiktion der Bischöfe völlig entzogen waren und sich nur von der Kurie abhängig wußten[2]).

II. Die Stellung der weltlichen Gewalt und der Laien.

Die Aufnahme, die das Interdikt bei den Laien, die doch in erster Linie von der Gottesdiensteinstellung betroffen wurden, fand, war recht verschieden. In vielen Fällen nahmen sie es ergeben und demutsvoll hin und suchten durch Beseitigung des Ärgernisses, um dessentwillen die Sentenz ergangen war, die Gnade der Kirche wiederzuerlangen. Als die Franziskanermönche

---

1) Einen trefflichen Beleg geben die beiden zitierten Lübecker Fälle (vgl. oben S. 56).

2) Vgl. Werminghoff, Verfassungsgeschichte S. 187. Von diesem Gesichtspunkt aus gab Kurfürst Albrecht Achilles einmal in einem Schreiben an Hauptmann von Redwitz (1481 Sept. 26) seiner Verwunderung über die Haltung der Mönche Ausdruck: *wie sind dann unser munch, nachdem sie dem bischof nit underworfen sein, als eng in der gewissen, dass sie nit singen?* (Polit. Korrespondenz III. S. 12).

im Jahre 1393 — um nur ein recht treffendes Beispiel zu geben[1]) — durch ihr Verhalten über Görlitz das Interdikt heraufgeführt hatten, wurden sie vom Rate schleunigst aus der Stadt geschafft[2]).

Auch weltliche Machtmittel wurden gelegentlich in den Dienst der Kirche gestellt und zur Unterstützung ergebnisloser Interdiktssentenzen herangezogen. Wiederholt wird bezeugt, daß die Acht im Gefolge des Interdikts über ganze Städte verhängt wurde[3]). Magdeburg unterlag ihr in den Jahren 1325 ff.[4]) und 1434—1435[5]). Dieses Zusammenwirken von weltlicher und geistlicher Macht entsprach durchaus den mittelalterlichen Anschauungen, nach denen das weltliche Schwert zur Unterstützung des geistlichen berufen war. So begründete auch das Baseler Konzil in der Magdeburger Streitsache (1433 ff.) sein Bittgesuch an Kaiser Sigismund mit diesen Worten: *quod mucrone non proficiente ecclesiastico temporalis gladius non immerito suffragetur, auxilium brachii secularis duximus invocandum, ut quos timor dei a malo non revocat temporalis saltem coherceat severitas dissipline*[6]). Die Hoffnung erwies sich als trügerisch. Die Acht, die von Mai 1434 bis zum 12. August 1435 auf der Stadt ruhte[7]), war ebensowenig wie vorher das Interdikt imstande, den Widerstand der Bürger zu brechen und dem Willen der Kirche Geltung zu verschaffen.

Mindestens ebenso zahlreich wie die Beispiele demutvoller Ergebenheit der Laien sind die Fälle, in denen das Vorgehen

---

1) Von einer Aufzählung weiterer Beispiele, die sich leicht mehren ließen, glaube ich absehen zu können, da wir in dem Geschilderten den normalen (d. h. den von der Kirche erhofften und erstrebten) Verlauf des Interdikts zu sehen haben. Es erscheint weit wichtiger, die Abweichungen von ihm darzustellen.

2) Vgl. nr. 88.

3) Vgl. Eichmann, Acht und Bann S. 142 ff.

4) Vgl. nr. 46.

5) Vgl. nr. 105.

6) Vgl. Eichmann, Acht und Bann S. 144.

7) Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg VII. S. 47 ff. und Urkundenbuch d. St. Magdeburg II. S. 491—93.

des Klerus mit Gewalttaten und Gegenmaßregeln beantwortet wurde. Mächtige Herren und Städte lehnten es ab, sich den kirchlichen Strafen ohne Widerstand zu unterwerfen. Sie trafen Maßnahmen, durch die sie einmal den Klerus zur Nachgiebigkeit zu zwingen, andererseits aber auch die nachteiligen Folgen der Interdiktsverhängung, die für sie in der Einstellung der kirchlichen Funktionen bestanden, zu beseitigen suchten. Ihrer Betrachtung sollen die folgenden Ausführungen gewidmet sein.

Die Gegenaktion der Laien wurde gewöhnlich damit eröffnet, daß man die Geistlichen zur Wiederaufnahme des Gottesdienstes aufforderte. Der Klerus sah sich häufig vor die Alternative gestellt, zu zelebrieren oder die Stadt bzw. das Land zu verlassen. In diesem Sinne schrieb Kurfürst Albrecht Achilles am 2. Oktober 1481 an seinen Hauptmann von Redwitz: *welche briesterschaft in unsern slossen, steten, merckten, dörfern sein will, die hayss uns adherirn oder heb sich, keinen aussgenommen*[1]).

Es stellt der Gesinnung des Klerus ein gutes Zeugnis aus, daß er meist die Verbannung dem Ungehorsam vorzog, daß er lieber auf seine Einnahmen und Pfründen verzichtete als durch Nachgiebigkeit die Kirchendisziplin lockerte. So wurden die Kleriker aus Breslau mehrfach (1284 ff. und 1339 ff.)[2]) verjagt. Auch Lübeck (1277 ff.)[3]), Havelberg (um 1302)[4]) und Glogau (1332 f.)[5]) gaben ihrem Unmut durch Vertreibung der Geistlichkeit Ausdruck. Zur Zeit Ludwigs des Bayern mußten der Bischof von Lebus und seine Kanoniker das Land räumen[6]).

---

1) Polit. Korrespondenz III. S. 14. Dieses Zitat bezieht sich, genau genommen, auf fränkische Verhältnisse. Trotzdem habe ich es in den laufenden Text aufgenommen, da es meine Ausführungen sehr gut belegt. Auch gründen sich die Anschauungen und Aussprüche Albrecht Achills z. T. auf Erfahrungen, die er in der Mark Brandenburg, also unserem Arbeitsgebiet machte, wie er ja gelegentlich in seinen Briefen die märkischen Verhältnisse zur Illustration heranzieht (vgl. z. B. oben S. 51 Anm. 2).

2) Vgl. nr. 23 und 63.

3) Vgl. nr. 19.

4) Vgl. nr. 30.

5) Vgl. nr. 55.

6) Vgl. nr. 51.

Bisweilen verließ der Klerus auch freiwillig die Stadt, um Verfolgungen und Feindseligkeiten zu entgehen; von Magdeburg (1313 f.)[1]) und Breslau (1381)[2]) wird es bezeugt. Es blieben dann jedoch immer einige Geistliche zurück, die den Gottesdienst im erlaubten Umfange fortsetzten[3]).

Die deutschen Texte vergleichen die flüchtigen Kleriker gern mit Vögeln, die ihr warmes Nest verlassen müssen. So findet sich in einem Volksliede, das den großen Magdeburger Kirchenstreit (1433 ff.)[4]) behandelt, folgende Stelle:

befleckt habn sie jr eigen nest[5])
und seind darauss geflogen[6]).

Blieb der Klerus in der Stadt und bestand er hartnäckig auf der Beobachtung des Interdikts, so war er mancherlei Anfeindungen und Mißhandlungen ausgesetzt. Der Propst von Czarnowanz, der im Jahre 1285 nach Breslau gekommen war, um neue Prozesse zu verkünden, wurde vollständig ausgeplündert[7]); der Abt des Klosters b. Mariae virginis auf dem Sande zu Breslau 1381 gefangen gesetzt[8]). Herzog Johann I. von Sagan versuchte 1429[9]) die Augustinermönche durch Aushungerung zur Unterwerfung zu bringen. Seine Bemühungen scheiterten jedoch an dem frommen Sinn der Bevölkerung. Vor allem die Frauen, *devotus femineus sexus*, fanden Mittel und

1) Vgl. nr. 34.

2) Vgl. nr. 80.

3) *(Clerici), qui in civitate remanserunt pro ministrandis ecclesiasticis sacramentis debilibus et infirmis.* Aus einem Schreiben Johanns XXII. an die Bischöfe von Brandenburg, Merseburg etc. vom 25. Februar 1317 (Schmidt, Päpst. Urk. u. Reg. S. 89/90).

4) Vgl. nr. 105.

5) Vgl. hierzu eine Stelle aus der Chronik des Bamberger Immunitätenstreites von 1430—1435 (Chroniken der Stadt Bamberg. Bd. I) S. 112: *Niemand in Bamberg batt sie* (= die Geistlichen), *das sie stille schwigen und on gotsdienst bliben, niemand in Bamberg batt sie, das sie wider anhuben ... zu singen; selber theten [sys]. Der widhopf scheist in sein aigen nest.*

6) Liliencron I. S. 342. Strophe 8.

7) Vgl. nr. 23.

8) Vgl. nr. 80.

9) Vgl. nr. 103.

Wege, den Mönchen Speisen zukommen zu lassen. Die Altäre wurden zu Lebensmittelmagazinen. In der Fastenzeit ließen die Mönche Körbe und andere Gefäße über die Klostermauer herab, die dann unten mit Fischen gefüllt wurden[1]).

In Breslau erließ im Jahre 1284 oder 1285[2]) Herzog Heinrich ein Edikt, in dem er den Verkauf von Lebensmitteln an Kleriker und die Gewährung von Unterkunft streng untersagte. Durch schwere Strafen wurde die Bevölkerung zur Beobachtung dieses Gebotes angehalten. Ein Bürger, der ihm zuwider gehandelt und zwei Geistliche beherbergt hatte, sah sich zu einer namhaften Geldbuße verurteilt. Die Maßnahmen verfehlten ihre Wirkung nicht. Kein Kleriker wagte das Land des Herzogs zu betreten; ihre Stellung war — wie es einmal heißt — schlechter als die der Juden[3]).

Ähnliche Anordnungen traf der Rat von Magdeburg (1433 ff.)[4]).

In Lübeck wurden im Jahre 1299[5]) die Kleriker, die hinter verschlossenen Türen den Gottesdienst abhielten, gestört, die Laien, die auf Grund besonderer Privilegien daran teilnahmen, mißhandelt, und ihrer Obergewänder beraubt[6]).

---

1) *De nocte quoque . . . in diebus jejuniorum eis pisces ad murum attulerunt, quos cum sporta aut alia vase sursum traxerunt, pecuniam pro eis reddendo* (Catalogus abb. Sag. S. 297).

2) Vgl. nr. 23.

3) Stenzel, Bistumsurkunden S. 195.

4) Urkundenbuch der Stadt Magdeburg II. S. 377. Erwähnung verdient auch das Verfahren, das Kurfürst Albrecht Achilles seinem Hauptmann von Redwitz gegenüber widerspenstigen Pfarrern empfahl: *Wie thet Sebastian von Seckendorff, do es im sterben was zu Culmach und der bischof interdict darleget, auch mit semlichen beswerungen? er liess dem pfarrer in das hauss tragen. wolt er den gestanck nit leiden und die nachvolgenden besorgnus des brechen, er musst sie wol begraben lassen* (Polit. Korrespondenz III. S. 14). Ähnlich drohten die Räte der Neustadt und Sudenburg dem Magdeburger Domkapitel (1505 Juli 7): *wu dem also nicht ghedhan, mochten woll de doden corpere juwen wirden vor den dhom und ok vor juwe husinge gedragen, wur uth nicht vele gelymps ensthan wurde* (Urkundenbuch der Stadt Magdeburg III. S. 754).

5) Vgl. nr. 25.

6) Urkundenbuch der Stadt Lübeck I. S. 644.

Mit diesem Vorgehen waren jedoch die Zwangsmittel der Laien noch nicht erschöpft. Über die Einkünfte des Klerus wie Zehnten, Zinsen usw. wurde die Sperre verhängt, die Erträge seiner Güter den öffentlichen Kassen zugeführt. In Breslau kam dieses Verfahren wiederholt zur Anwendung, zum ersten Male unter Herzog Heinrich IV. (1284 ff.)[1]).

Im Streite König Johanns von Böhmen mit Bischof Nanker (1339 ff.)[2]) übernahm der Ratsherr Hellinbold das Amt des Sequesters. Seine Einnahmen betrugen nach dem Henricus pauper, dem Rechnungsbuche der Stadt Breslau, im Jahre 1340 281 Mark und 11 Skot[3]).

In der Achtandrohung Kaiser Sigismunds (1434 April 10) wurde den Magdeburgern befohlen, *de gebotte und verbotte, so sie uf der egenanten pfaffheit zinse, rente und gulte getan han, genzlichen abe [zu] tun*[4]).

In ähnlicher Weise suchten die Havelberger durch Verweigerung der Zinse auf den Klerus einzuwirken, wie eine Stelle aus dem 1429 mit dem Domkapitel abgeschlossenen Vertrage erkennen läßt: *auch sullen die burgermeistere, ratmanne und de gantze gemeine zu Havelberg alle geistliche zinse und rente, die sie ... inne behalten unde nicht ausgegeben haben, ... ausgeben und unvorzogentlichen bezalen ane gefeerde*[5]).

Bischof Stephan von Lebus klagte darüber, daß Beamte des Markgrafen Ludwig von Brandenburg Oblationen, die

---

1) *Decimas etiam omnes et proventus tam nostros episcopales quam clericorum et religiosorum ecclesie observancium unitatem, edicto publico in foris civitatum facto, suo fisco fecit et usibus applicari* (Stenzel, Bistumsurkunden S. 207); vgl. Regesten nr. 23.

2) Vgl. nr. 63.

3) *De Hellinboldo de bonis clericorum 281 marc. et 11 scot. inclusis 80 marc. domini Fricsonis* (Henricus pauper S. 66).

4) Geschichtsblätter für Stadt u. Land Magdeburg VII. S. 47 ff.

5) Codex dipl. Brand. I. 1 S. 44/45 (vgl. Regesten nr. 102). Auch der Kirche war übrigens dieses Mittel zur Verschärfung des Interdikts nicht fremd. Mitte Sept. 1433 schrieb der Rat von Magdeburg an seine Vertreter auf dem Baseler Konzil: *men* (= die Geistlichkeit) *vorbode ock den unsen ohre gulde und schulde* (Urkundenbuch der Stadt Magdeburg II. S. 362).

von Gläubigen dargebracht worden wären, an sich gerissen hätten[1]).

Auch die Liegenschaften des Klérus blieben in Interdiktszeiten von Angriffen der Laien nicht verschont. Herzog Heinrich IV. von Breslau eroberte im Jahre 1285 die bischöflichen Schlösser Edelstein und Otmachau[2]), die Magdeburger nahmen im Jahre 1433 verschiedene Städte des Erzstiftes wie Calbe und Staßfurt mit Waffengewalt[3]).

Zu großen Ausschreitungen kam es im Breslauer Pfaffenkrieg (1381)[4]). König Wenzel, empört über die Halsstarrigkeit des Klerus, gab seinen Böhmen Befehl, über die Güter der Kirche herzufallen und sie auszuplündern. Mit Freuden kam die wilde Soldateska seinem Wunsche nach; eine wüste Plünderung setzte ein. Große Mengen von Vieh wurden in den Straßen von Breslau zusammengetrieben und hier für einen Spottpreis verkauft[5]).

In Lübeck zerstörte im Jahre 1299[6]) eine trunkene Menge, die sich aus Trägern und gemeinem Volke zusammensetzte, den Kaltenhof, eine Besitzung des Bischofs, und die Häuser der Domherren. Vergebens suchte der Rat ihrem wilden Treiben Einhalt zu tun; seine Mahnungen verhallten ungehört[7]). Nur zu leicht gewann in Interdiktszeiten der Pöbel die Oberhand. Für seine Taten und Excesse hatten dann beim Friedensschluß die Städte mit hohen Summen und Entschädigungsgeldern zu büßen[8]).

---

1) Clemens VI. an die Bischöfe von Breslau und Posen 1342 Mai 18: *Exhibita nobis pro parte ven. fratris nostri Stephani episcopi . . . petitio continebat, quod . . . in ecclesia St. Marie virginis prope Goriciam Lubucensis diocesis, ad quam ad olim devotio populi aspirabat, officiales, advocati et ministri Ludowici oblationes fidelium non sine gravi scandalo rapuissent et raperent* (Codex dipl. Brandenb. I. 20 S. 212); vgl. Regesten nr. 51.

2) Stenzel, Bistumsurkunden S. 157 (vgl. Regesten nr. 23).

3) Gesta archiepiscoporum Magd. S. 464 (vgl. Regesten nr. 105).

4) Vgl. Grünhagen, König Wenzel und der Pfaffenkrieg zu Breslau.

5) Anonymi archidiaconi chronica Crakoviae S. 126 f. (Vgl. Regesten nr. 80).

6) Vgl. nr. 25.

7) Chronik Detmars v. Lübeck S. 382.

8) Vgl. S. 138/139.

Für die verjagten oder flüchtigen Kleriker mußte Ersatz geschaffen werden. Es hielt nicht schwer, ihn zu erhalten. Neben den Bettelmönchen, deren eigenartiges Verhalten schon früher[1]) eingehend geschildert wurde, waren vagierende Kleriker immer gern bereit, ihre Dienste den Laien zur Verfügung zu stellen. Auch aus den Worten des Kurfürsten Albrecht Achilles klingt uns diese Anschauung entgegen: *du findest gnung munch und pfaffen, die die schuld, gult und opfer einnemen und adheriren uns und halten uns alle cristenliche recht*[2]). Unter den Verstößen, die sich die Laien in Interdiktszeiten zu Schulden kommen ließen, wird immer wieder der hervorgehoben, daß sie unter Mißachtung des kanonischen Rechts kirchliche Ämter übertragen hätten[3]). In den Chroniken, Briefen und Urkunden, die aus geistlicher Feder stammen, werden jene fremden Kleriker mit Schmähungen überschüttet[4]). Mögen die Vorwürfe auch zum großen Teil erfunden sein, ein Körnchen Wahrheit und Berechtigung steckt doch in ihnen. Es waren zweifellos etwas fragwürdige Elemente, die sich in jenen notvollen Zeiten den Laien als Helfer anboten.

Aus der Zahl der Beispiele gebe ich einige besonders markante wieder:

---

1) Vgl. oben S. 55 ff.

2) Pol. Korrespondenz III. S. 14. Vgl. hierzu oben S. 61 Anm. 1.

3) Vgl. hierzu und zu den folgenden Ausführungen c. 2 in Clem. de sent. excom. V. 10: *Gravis ad nos praelatorum querela perduxit, quod nobiles quidam et domini temporales, terris eorum ecclesiastico suppositis interdicto, nedum in locorum suorum capellis, sed et in collegiatis et aliis insignium locorum ecclesiis missas et alia divina officia publice et solenniter faciunt celebrari, ad officia nunc hos, nunc illos vocantes et interdum compellentes hisque non contenti excessibus per campanarum pulsationem, sed et voce praecoria populos etiam interdictos, ut interdicti non obstante sententia ad audiendas missas hujusmodi veniant, faciunt evocari.*

4) So heißt es Lübeck 1277 ff. (vgl. Regesten nr. 19): *consules ... quosdam histriones et clericos vagos vocaverunt* (Urkundenbuch des Bistums Lübeck I. S. 255); Breslau 1284 ff. (vgl. Regesten nr. 23) werden sie bezeichnet als *nullam penitus tonsuram habentes, prophanos sacerdotes, sacrilegos, homicidas, apostatas, notorios concubinarios et excommunicatos* (Stenzel, Bistumsurkunden S 206); Sagan 1426 (vgl. Regesten nr. 100) heißt es ... *quendam infamem, vagum et lubricum presbiterum* ... (Catalogus abb. Sag. S. 298).

Lübeck 1299 ff.[1]) *darna vil na anderhalf jar da quemen vromede papen in de parren unde sunghen unde deden den luden kerstlike plicht uppe der stad beropent*[2]).

Breslau 1339 ff.[3]) *... donec cives Wratislavienses in earum (sc. ecclesiarum) aliquibus apud st. Elizabet, apud st. Mariam Magdalenam et apud st. Spiritum vagabundos clericos permitterent prophanare*[4]). Nach dem Henricus pauper erhielten sie 1341 für ihre Tätigkeit 100 Mark und 3 Fertonen[5]).

Mark Brandenburg (1302)[6]): *ecclesias insuper parrochias et capellas ... clericis ipsarum ab ipsis expulsis commiserunt aliis gubernandas*[7]).

Albrecht Achill (1481 Sept. 26 an Hauptmann von Redwitz): *Wie teten die von Franckfort im bisthum zu Lubus, die wolt man dringen mit dem pann. das wolten sie nicht thun und bestelten ander pfaffen hinein, die das opfer, zins und gult namen und sungen und lasen*[8]).

Nicht nur auf die Heranziehung fremder Kleriker beschränkte sich die Tätigkeit der Laien; auch andere geistliche Handlungen wurden von ihnen vorgenommen. An erster Stelle sind hier die Totenbestattungen in geweihter Erde zu erwähnen. Gerade dasjenige Verbot, von dem sich die Kirche mit Recht den größten Erfolg versprach[9]), war am häufigsten Übertretungen ausgesetzt[10]). Für die überwiegende Mehrzahl der größeren

---

1) Vgl. nr. 25.

2) Chronik Detmars v. Lübeck S. 382.

3) Vgl. nr. 63.

4) Chronika principum Poloniae S. 134.

5) *Super hic celebrantes 100 marc. et 3 fert.* (Henricus pauper S. 68).

6) Vgl. nr. 30.

7) Codex dipl. Brand. I. 8 S. 191.

8) Pol. Korrespondenz III. S. 12. Ähnliche Vorgänge werden noch bezeugt: Lübeck 1277 ff. (vgl. Regesten nr. 19), Magdeburg 1313 f. (vgl. Regesten nr. 34), Glogau 1332 f. (vgl. Regesten nr. 55), Sagan 1426 (vgl. nr. 100).

9) Wird es doch oft besonders hervorgehoben: *sepultura ecclesiastica specialiter interdicta* z. B. 1272 März 24 (Stenzel, Bistumsurkunden S. 54); 1272 Jan. 8 (ebenda S. 51); 1284 Juli 30 (ebenda S. 124); 1326 Jan. 6 (Urkundenbuch der Vögte v. Weida S. 283).

10) Die Zustände, die durch dieses Verbot herbeigeführt wurden, drängten unwiderstehlich zu seiner Übertretung. Über sie gibt das Privileg

Interdiktsfälle sind sie bezeugt; für die anderen können wir sie mit gutem Grunde annehmen.

In Breslau wurde während des Interdikts von 1339—1342 — um nur ein Beispiel zu geben — der Ratsherr Peter Glesil auf dem Friedhof von St. Elisabeth, ein anderer, Peter von Patschkau, gar in der Maria-Magdalenenkirche selbst beigesetzt[1]). In den Vereinbarungen, die zwecks Beilegung des Zwistes von Klerikern und Laien getroffen wurden, ist mehr als einmal von der Entweihung der Kirchhöfe und der dadurch bedingten Neuweihung die Rede[2]). In der Absolutionsbulle Johanns XXII. für die Magdeburger vom 30. Juni 1331 findet sich folgende Stelle: *cimiteria, que pro eo, quod tempore interdicti ... per quosdam ex civibus nonnullorum corpora defunctorum inibi sepulta fuerunt, violata fore noscuntur, reconciliari permittimus absque exhumatione corporum, cum non possent corpora absque magno scandalo exhumari, dummodo dicti defuncti, dum viverent, nominatim excommunicati non fuerunt vel etiam interdicti*[3]).

Endlich scheuten sich die Laien nicht, Glocken zu läuten und Prozessionen und Umzüge zu veranstalten. Vor allem an

---

vom 21. Juli 1334, das den Lübeckern für 2 Jahre *(usque ad biennium)* ein stilles Begräbnis *(non pulsatis campanis aliisque solemnitatibus omissis)* zusicherte, guten Aufschluß: *Contingit, quod viginti vel triginta corpora defunctorum per octo vel undecim dies jacent in aliqua ejusdem civitatis ecclesia insepulta, ita quod preter grave scandalum, quod ex hoc in populo generatur, tanti fetoris horror aliquando existit in ecclesiis, ubi jacent corpora prelibata, quod nullus in eis pre nimietate ipsius fetoris remanere potest et quamplures ex tali fetore, presertim estuali tempore, moriuntur* (Urkundenbuch der Stadt Lübeck S. 529. Von Johann XXII. ausgestellt).

1) Heyne I. S. 736 ff. Anm. 1.

2) So z. B. Magdeburg 1435 Mai 4 (Urkundenbuch der Stadt Magdeburg II. S. 485); Havelberg 1429 Febr. 26 (Codex dipl. Brand. I. 1 S. 45).

3) Urkundenbuch der Stadt Magdeburg I. S. 208. Die Worte: *absque exhumatione corporum:* deuten darauf hin, daß die Kirche eine Wiederausgrabung der Leichen verlangen konnte. Sie stehen im Gegensatz zu der von Hinschius V. S. 532, wie auch Kober XXI. S. 337 und Kehbiel S. 52 vorgetragenen Ansicht, daß alle während eines Interdikts von Laien vollzogenen geistlichen Handlungen unbedingte Gültigkeit besassen.

kirchlichen Festtagen und bei anderen feierlichen Gelegenheiten wollten sie auf die liebgewordenen Bräuche nicht verzichten. Bischof Burkhard von Lübeck klagte 1299[1]) die Konsuln an, *quod contra interdictum campanas pulsari faciant; item quod lethanias et processiones fecerunt absque clericis*[2]). Auch Erzbischof Albrecht von Magdeburg eiferte in einem Statut vom Jahre 1403 gegen diese Übergriffe. Es sei üblich geworden, *tempore interdicti in solennitatibus ecclesie majoribus . . . seu nuptiis divitum et potentum, cum funera traduntur sepulture vel eorum peraguntur exequiae vel cum anniversaria fiunt, campanas pulsare et alias solennitates facere; etiam laici processiones eis vetitas cum crucibus, vexillis et reliquiis facere presumunt*[3]).

Nachdem wir das äußere Verhalten der Laien kennen gelernt haben, wollen wir versuchen, die Gefühle, die durch die Interdiktsverhängung in ihnen ausgelöst wurden, kurz zu charakterisieren. Gewiß kann ihre Darstellung nur ganz summarisch ausfallen; in der Aufnahme und Bewertung der Zensur haben sicherlich auch manche Abweichungen bestanden, die in der Verschiedenheit des menschlichen Charakters begründet sind. Aber trotz dieser Einschränkung steht es unzweifelhaft fest: das Interdikt wurde von dem größten Teile der Bevölkerung als eine Strafe, als ein lästiger Druck empfunden; es rief in den von ihm Betroffenen Trauer und Bestürzung hervor. Gleichgültigkeit, wie sie beispielshaber in den Versen eines Würzburger Volksliedes[4]) aus der Zeit von 1397 bis 1400 zum Ausdruck kommt, ist

1) Vgl. nr. 25.

2) Urkundenbuch der Stadt Lübeck I. S. 643/44.

3) Concilia Germaniae V. S. 695.

4) *Ob niemmer Messe gesungen wurde,*
das wär mir gar ein lichte burde
ich wolde nit einen heller geben
umb alles singen und lesen.
das mocht in drissig jaren gewesen
ze Würzburg hie in unsrer stat
wir essen und trinken dannoch sat
ungesungen und ungelesen
wir wollen unser selbes wesen
(Liliencron I. nr. 40 Vers 487 ff. und 492 ff.).

mir in meinem Arbeitsgebiet nur ganz vereinzelt begegnet. Immer wieder drängt sich beim Lesen der Quellen, geistlicher wie weltlicher, die Überzeugung auf, daß die große Masse des Volkes unter dem Interdikte litt, daß seine Verhängung für sie mit beunruhigenden und schmerzlichen Empfindungen verbunden war. An diesem Ergebnis vermag die Tatsache, daß einzelne Städte oft jahrelang das Interdikt ertrugen, nichts zu ändern. Politische Rücksichten und Motive erwiesen sich eben stärker als religiöse Gefühle, das Gemüt hatte sich der Vernunft und den aus ihr abgeleiteten Folgerungen unterzuordnen.

Diese Wirkungskraft hat das Interdikt — entgegen anderen Ansichten, wie sie uns gelegentlich in der lokalgeschichtlichen Literatur begegnen — bis in die letzten Jahrhunderte des Mittelalters hinein behalten, wenn auch in wesentlich geschwächter und verminderter Form. Das einst so scharfe Schwert war im Laufe der Jahrhunderte stumpf und schartig geworden; aber es blieb noch immer eine Waffe, die — richtig angewandt — von großer Bedeutung werden konnte.

Leider gestatten uns die mittelalterlichen Quellen nur sehr selten einen Blick in die Gefühls- und Gedankenwelt der handelnden Personen. Wir sind meist darauf angewiesen, aus ihrem Tun und Treiben Rückschlüsse auf ihre seelische Verfassung zu ziehen.

Zu jenen mehr direkten Zeugnissen gehören die Appellationen. Mögen sie an geistliche oder weltliche Obrigkeiten, an den Papst oder die Landesherren gerichtet sein, gemeinsam ist ihnen allen die Klage über zu häufige und unberechtigte Anwendung des Interdikts. Die Breslauer, Liegnitzer und Gödaer Appellationen sind im Laufe der Untersuchung schon mehrfach zitiert worden[1]); der Vollständigkeit halber sei hier auch die Prenzlauer, die am 11. Juli 1471 an Kurfürst Albrecht Achilles gerichtet wurde, in ihrem markantesten Satze wiedergegeben: *wy bidden jwen forstliken gnaden to wethen, dat wy . . . grote mohje und sware swygende banne plegeliken lyden mothen unde*

1) Vgl. oben S. 25/26 und 40.

sodane banne denne menchmals umme rechte werlike schulde ... gegeven und geboden werden[1]).

Besondere Beachtung verdienen weiter die Berichte der Magdeburger Ratsherren an ihre Abgesandten auf dem Baseler Konzil, vor allem der vom 29. November 1433[2]). Sie machen uns vertraut mit den Empfindungen der Männer, die damals über die Geschicke der Stadt bestimmten, die sie durch ihre konsequente und rücksichtslose Politik in jenen schweren Konflikt mit dem Erzbischof Günther[3]) hineingerissen hatten. Es spricht aus ihnen wiederholt der lebhafte Wunsch, vom Interdikt befreit zu werden: *dot wol und weset darnach, dat gy uns beholden und schicken eine absolucien, alze gy erst mögen*[4]). Die Bemühungen der städtischen Vertreter waren von Erfolg gekrönt, sie konnten ihren Auftraggebern eine Absolution zuschicken. Die Freude in der Stadt war groß: *der absolucien weren wy und unse gemeinen borger sere erfrowet.* Doch sie währte nicht lange. Der Klerus lehnte unter allerhand Vorwänden und Ausflüchten die Wiederaufnahme des Gottesdienstes ab. Alle Vorstellungen des Rates waren umsonst, er ließ sich von seinem Standpunkt nicht abbringen. Traurig schrieben die Ratsherrn an ihre Boten: *liven frunde, alsus hefft id sik verlopen mit der absolucien.* Sucht eine 2. zu erlangen, *darane don gy uns und den gemeinen borgern sunderliken to dancke und to willen*[5]). Den Schluß des Briefes bilden die charakteristischen Worte: *mit dem banne swerliken is to lidene.*

Die Kamenzer baten 1495 Februar 6 den Executor der Synodalstatuten um Nachlaß des Interdikts mit der Begründung: *grave est nobis et nostris, sic divinis officiis carere*[6]).

Wir lassen die indirekten Zeugnisse folgen. Da ist es vor allem bezeichnend, daß die oben geschilderten Gegenmaß-

1) Codex dipl. Brand. I. 21 S. 341.

2) Vgl. nr. 105.

3) Vgl. hierzu Faust, Der Streit des Erzbischofs Günther II. mit der Stadt Magdeburg 1429—1435.

4) 1433 Okt. 22 (Urkundenbuch der Stadt Magdeburg II. S. 369).

5) Urkundenbuch d. Stadt Magdeburg II. S. 373—376.

6) Lessing S. 43f. (vgl. Regesten nr. 124).

regeln[1]), die im allgemeinen das Werk einer beschränkten Anzahl von Persönlichkeiten, sei es der Landesherren oder der städtischen Behörden, waren, in der Bevölkerung auf Widerstand stießen[2]). Nur durch scharfe Edikte und hohe Strafen konnte ihnen Geltung verschafft werden. In Breslau wurde im Jahre 1284[3]) die ärmere Bevölkerung mit Verstümmelung, die reichere mit Verlust des Lebens und Gutes bedroht[4]). Vor allem das Gebot, alle Kirchen, deren Geistliche die Verletzung des Interdikts abgelehnt hatten, zu meiden, fand wenig Anklang und Beifall. In Neiße mußten im Jahre 1284 und später Wächter und Späher für seine Durchführung sorgen[5]). Von Breslau wird uns zu derselben Zeit berichtet, daß sich Männer wie Frauen trotz dem Verbote Herzog Heinrichs zum Predigerkloster begeben hätten, um dort ihre Gebete zu verrichten[6]). Auch im Jahre 1339[7]) suchte hier das gläubige Volk die gesperrten Kirchen auf, wofür es mancherlei Mißhandlungen ausgesetzt war[8]). Eine anschauliche Schilderung vom Verhalten der Bevölkerung während des großen Saganer Interdikts (1463—67)[9]) gibt der Catalogus abbatum Saganensium: *cum gravi et oneroso labore, precipue diebus festis, eici poterant de ecclesia, steterunt plerumque sacerdotes ad missas celebrandas induti ad dimidiam horam in altaribus, antequam expellerentur, et manserunt tempore divini officii hii, qui devotiores videbantur, in ambitu vel capella majori*[10]).

1) Vgl. oben S. 62 ff.

2) Auf die Erfolglosigkeit der Maßnahmen Herzogs Johann von Sagan ist schon früher S. 62/63 hingewiesen worden.

3) Vgl. nr. 23.

4) Stenzel, Bistumsurkunden S. 141.

5) Ebenda S. 142.

6) *Et jam quamplures tam viri quam femine, qui accesserant causa oracionis ad Predicatorum monasterium, in vituperium ejusdem ordinis vestibus . . . sunt nudati* (Stenzel, Bistumsurkunden S. 146).

7) Vgl. nr. 63.

8) *Devotarum mentium magna tribulatio est suborta, nam si quispiam ex devotione volebat ire ad ecclesias, in quibus interdicti oboedientia servabatur, male tractatus est et saepe ipsis sua pallia sunt ablata* (Chronika principum Poloniae S. 134).

9) Vgl. nr. 116.

10) Catalogus abb. Sag. S. 346.

Die Chronisten — allerdings gehören sie dem geistlichen Stande an — wissen uns weiter von dem Jubel und der Freude zu berichten, mit denen die Aufhebung des Interdikts und die Rückkehr des verjagten Klerus begrüßt wurden. So heißt es Lübeck 1317: *resumpta sunt divina officia cum magna celebritate et gaudio cleri et populi*[1]) und Breslau 1342: *et sunt in Wratislaviam tam episcopus quam clerus honorifice introducti et magnum factum est gaudium civitatis*[2]).

Erwähnung verdienen auch die Bemühungen der Ratsherren, Interdiktsverhängungen vorzubeugen. Der Rat von Lübeck bat 1459 den von Lüneburg[3]), ihm nicht mehr Johann Gerbrecht als Geschäftsträger zuzusenden, da seine Anwesenheit für die Stadt die Einstellung des Gottesdienstes zur Folge hätte[4]). In Breslau wurde während der Peterspfennigstreitigkeiten 1337[5]) ein Edikt erlassen, jeden Abgesandten des päpstlichen Legaten unverzüglich mit seinen Schriftstücken vor die Konsuln zu führen, um so eine Verkündigung des Interdikts unmöglich zu machen[6]).

Weiter können zur Stützung meiner Ansicht auch die Privilegien herangezogen werden, die Einzelpersonen wie Städten auf ihren besonderen Wunsch ausgestellt wurden. Ihre große Zahl beweist am besten, wie stark das Bedürfnis war, den nachteiligen Folgen der Interdiktsverhängung zu entgehen[7]). Schließlich lassen

---

1) Annales Lubicenses S. 426 (vgl. Regesten nr. 25).

2) Chronika principum Poloniae S. 137 (vgl. Regesten nr. 63).

3) Vgl. nr. 113.

4) 1459 Sept. 11 klagte Johann Gerbrecht dem Lübecker Rat: *Mik hebben angerichted myne heren de borgermestere vnd rad to Luneborg, wo iuwe wijsheid on scolle gescreven hebben mangk andern, dat se my furder in eren saken iw to willen to Lubeke nicht senden scollen, upp dat dat godesdenst in iuwer stad nicht verstored werde* (Urkundenbuch d. Stadt Lübeck IX. S. 774).

5) Vgl. nr. 62.

6) Theiner I. S. 393.

7) So wurde z. B. Abhaltung eines stillen Gottesdienstes gestattet: 1321 Okt. 18 Herzog Heinrich VI. v. Schlesien u. Gemahlin; 1354 April 15 Herzog Bolko II. von Schweidnitz-Münsterberg nebst Gemahlin; 1371 Jan. 5 Herzog Heinrich v. Schlesien (Zeitschrift des Vereins f. Gesch. u. Alt. Schles. XXV. S. 301); 1447 Febr. 5 den Markgrafen Friedrich Johann Albrecht und Friedrich d. Jüngeren v. Brandenburg nebst Gemahlinnen

sich die geschilderten Gewalttaten[1]) bis zu einem gewissen Grade auch in unserem Sinne verwenden. Gleichgültigkeit und Stumpfheit hätten sich nie so weit hinreißen lassen. Nur ehrliche Liebe schlägt in ehrlichen Haß um.

Die gegenteiligen Zeugnisse treten demgegenüber ganz in den Hintergrund. Herzog Heinrich IV. von Breslau sagte im Jahre 1284 in der Bischofsstadt Neiße ein allgemeines Turnier an, um seiner Mißachtung der bischöflichen Zensuren Ausdruck zu geben[2]). Eine ähnliche Geringschätzung begegnet uns in dem Ausspruche Albrecht Achills (1481): *lesen sie nit mess und singen nit vesper, so bedorft ir nit gein kirchen geen. bett gleichwol und dient unserm herrn got getreulich und habts gut im herzen. der verstets und belonts*[3]). Es ist der Geist der Reformation, der uns aus diesen Worten entgegenweht.

(Quellen und Forschungen I. S. 309 nr. 18); 1326 Febr. 1 Herzog Rudolf von Sachsen nebst Gemahlin (Analecta Vatikana S. 173); 1391 Okt. 10 dem Rat von Leipzig (Urkundenbuch d. Stadt Leipzig I. S. 60). Über Städteprivilegien vgl. oben S. 51.

1) Vgl. oben S. 65.

2) Stenzel, Bistumsurkunden S. 120 (vgl. Regesten nr. 23).

3) Pol. Korrespondenz III. S. 19. Vgl. hierzu oben S. 61 Anm. 1.

V. Kapitel.

Nachteilige Folgen der Interdiktsverhängung.

I. Materielle Verluste.

Zweck des Interdikts war, durch Einstellung des Gottesdienstes und Entziehung der göttlichen Segnungen die Gläubigen in ihren religiösen Gefühlen zu treffen, sie also auf rein geistigem Gebiet zu schädigen. Er wurde — wie schon oben[1]) ausgeführt — voll erreicht. Aber hiermit erschöpften sich die Wirkungen des Interdikts nicht. Äußere materielle Nachteile kamen hinzu. Sie lagen nicht im Wesen der Strafe, aber sie stellten sich unter bestimmten Voraussetzungen ein.

An erster Stelle sind hier die Geldopfer zu erwähnen, die den Laien aus der Verhängung des Interdikts erwuchsen. Sie waren recht beträchtlich. Leider sind uns nur in wenigen Fällen genauere Angaben übermittelt. Schon die Verhandlungen, die zwecks Aufhebung der Sentenz mit dem Klerus gepflogen wurden, die eventuelle Prozeßführung an der Kurie[2]) oder auf einem Konzil[3]), Botengänge[4]) und Ähnliches verschlangen manche

---

1) Vgl. S. 69 ff.

2) Z. B. Breslau 1339 ff. (vgl. Regesten nr. 63).

3) Z. B. Magdeburg 1433 ff. (vgl. Regesten nr. 105).

4) So heißt es Urkundenbuch d. Stadt Lübeck II. S. 203/4: *super impetrandis a sede apostolica excommunicationis et interdicti relaxacionibus utraque pars* (= Bürger u. Bischof) *suos procuratores et nuncios suos . . . ad sedem apostolicam destinabit, qui relaxacionem et absolucionem sentenciarum . . . procurabunt.* Kurz vor Dez. 6 1308 (vgl. nr. 25).

Summe. Die Breslauer zahlten 1340 *super litem episcopi, officialis illius de Swenkinfelt, ad curiam magistro Laurentio, pro expensis advocatiae, publicis notariis, nuntiis saepius in Nyssam* (Zufluchtsort der Geistlichkeit) *missis et etiam ad curiam* über 330 Mark[1]).

Auch die Aufhebung selbst war mit Unkosten verbunden; der Klerus ließ sie sich teuer bezahlen[2]). Die Lübecker[3]) entrichteten 1317 an die apostolische Kammer für Aufhebung der Sentenzen eine Summe von 5000 Goldgulden[4]). Nur mit *ingentibus impensis* konnten die Laubaner 1418 auf dem Konstanzer Konzil die Zurückziehung des Interdikts erwirken[5]). Wie leicht aus dieser Übung unberechtigte und übertriebene Forderungen entstanden, die nicht zu Unrecht als Erpressungen bezeichnet wurden, haben wir schon früher ausgeführt[6]).

Weiter verursachte die Neuweihung der Kirchhöfe, die ja so häufig durch Totenbestattungen entweiht wurden[7]), manche Ausgaben. In Magdeburg wurden 1403[8]) hierfür 60 Schock

---

1) Henricus pauper S. 67 (vgl. Regesten nr. 63).

2) Der Liber taxarum cancellariae apostolicae paparum Avionensium temporibus (hrsg. v. Tangl) gibt einige interessante Zahlen. S. 99 nr. 333ff. werden für die Aufhebung einer Interdiktssentenz, *si sit locus insignis vel multum populosus 200 grossi, in aliis vero non sic famosis tantum 150 grossi* angesetzt; für eine Suspension 50 grossi. Weiter heißt es no. 337: *si interdictum comprehenderet civitatem vel regnum vel plures civitates aut communitates insignes ultra 300 Turon. taxatio non excedat, sive ad totum sive ad tempus interdictum tollatur ex eis.*

3) Vgl. nr. 25.

4) Vgl. Göller S. 286 u. 287: 1317 Mai 21 *recepta sunt a Guill'o de Bardeluic et Henrico de Plescowe consule, procuratoribus et sindicis universitatis civitatis Lubicensis nomine dicte universitatis solventibus pro satisfactione injurie facte Romane ecclesie pro eo, quia longo tempore contempserant interdicti et excommunicationis sententias cives dicte civitatis 1500 flor. auri;* August 3 *1750 flor. auri* u. September 28 *1750 flor. auri* (vgl. auch Urkundenbuch d. Stadt Lübeck II. S. 293).

5) Vgl. nr. 97.

6) Vgl. oben S. 28 u. 29.

7) Vgl. oben S. 67/68.

8) Vgl. nr. 89.

Kreuzgroschen gezahlt[1]). Das Streben der Laien wird uns verständlich, dem Gegner, in diesem Falle also dem Klerus, die Kosten der Aufhebung zuzuschieben. So wurde in Magdeburg im Entscheid von 1435[2]) bestimmt: *das der bischof solte die burger aus dem bann und acht und aller beschwerunge brengen auf sein eigen unkosten*[3]). Ähnlich heißt es 1429 Febr. 26 bei einem Vertrage zwischen Domkapitel und Stadt Havelberg: *so sol der Probst und sein Capittel . . . auch kirchen, Gotshusze und kirchhave, welche des von der Sache wegen bedurffen werden, doselbst zu Havelberg in der Stadt widder wyhen lassen, das der Prawest und Capittel auch auff ire eigene zerung unnd was das kosten wurt, bestellen und thuen sullen*[4]) und 1438 Mai 29 in einem Vertrage zwischen Bischof und Kapitel von Lübeck und Ritter Matthias Axekow: *dat de erbenomede bischope, capittel . . . scholen under eren eghenen kosten dat interdictum affdoen*[5]).

Um große Summen handelte es sich auch bei den Entschädigungsgeldern, die dem beleidigten Klerus gezahlt wurden. Wir haben schon oben dargelegt[6]), wie das gemeine Volk sich zu Ausschreitungen und Excessen hinreißen ließ, wie die Besitzungen und Güter der Geistlichen seiner Zerstörungswut anheimfielen. Bei unglücklichem Ausgang des Kampfes mußte für den angerichteten Schaden hoher Ersatz geleistet werden.

---

1) *Umme disse wiunge der kerkhove moste de stad sunderliken geven dem wielbischope wol 60 schock crusegroschen* (Magd. Schöppenchronik S. 312). Auffallenderweise ist hier auch von einer Fleischweihe die Rede: *men wiede dat vlesch uppe dem markede und under der loven in sunte Johannes parre.* Franz I. S. 575/76 weiß nur von einer Fleischweihe nach der langen Fastenzeit (Quadragesimalzeit) zu berichten. War hier der Fleischgenuß während der Dauer des Interdikts tatsächlich untersagt, wie es z. B. in Limoges 1031 geschah (vgl. Kober XXI. S. 17), oder handelte es sich nur um einen rein äußerlichen Weiheakt?

2) Vgl. nr. 105.

3) Magd. Schöppenchronik S. 381.

4) Codex dipl. Brand. I. 1 S. 45 (vgl. Regesten nr. 102).

5) Urkundenbuch d. Stadt Lübeck VII. S. 766 (vgl. Regesten nr. 108).

6) Vgl. S. 65.

Der Rat von Lübeck verpflichtete sich am 7. Dezember 1308 zur Wiederherstellung von Friede und Freundschaft *(in reformando pacem ac amicicias renovando)* an die Geistlichkeit 4000 M. Lübischer Denare zu zahlen, deren tatsächliche Entrichtung durch mehrere Quittungen bezeugt wird[1]). Der Henricus pauper[2]) gibt für Breslau (1339 ff.)[3]) diese Posten an: *de reparatione domorum canonicis 28 marc; super sacerdotes*[4]) *926 marc.* Sie wurden nur zum Teil wettgemacht durch die eingezogenen Einkünfte des Klerus. Auch in Magdeburg wurden 1331[5]) und 1403[6]) hohe Summen gezahlt, die wir jedoch nicht ausschließlich auf das Konto des Interdikts setzen können[7]).

Auch auf das Wirtschaftsleben der Städte konnte das Interdikt gelegentlich von nachteiligem Einfluß sein. Leider sind die Nachrichten, die uns hierüber zur Verfügung stehen, sehr knapp und dürftig.

Zwischen Polen und Schlesien bestand ein äußerst reger Handelsverkehr. Vor allem die großen Breslauer Märkte, auf denen die Rohprodukte des Ostens gegen die Industrieartikel des Westens umgetauscht wurden, legten hiervon ein beredtes Zeugnis ab[8]). In den Jahren 1463[9]) und 1478[10]) waren die Polen mit dem „interdictum ambulatorium" belegt worden. So oft

---

1) Urkundenbuch d. Stadt Lübeck II. S. 205, 274 u. 304 (vgl. Regesten nr. 25).

2) Henricus pauper S. 69 u. 71.

3) Vgl. nr. 63.

4) In der Handschrift findet sich *super sadbotes.* Grünhagen, Karl IV. S. 226 Anm. 3 macht es wahrscheinlich, daß wir hierin eine Verstümmelung aus *super sacerdotes* zu sehen haben.

5) Vgl. nr. 46.

6) Vgl. nr. 89.

7) Auch die Ausstellung von Privilegien war mit Geldkosten verbunden. Der Liber taxarum cancellariae apostolicae (hrsg. v. Tangl) setzt S. 92 nr. 209 für das Privileg *de audiendis divinis in loco interdicto 10 grossi* an.

8) Über den Breslauer Handel vgl. Rauprich, Breslaus Handelslage im Ausgange des M.-A. und Grünhagen, Geschichte I. S. 397 ff.

9) Vgl. nr. 114.

10) Vgl. nr. 120.

sie nun — sei es als Händler oder Käufer — zum Besuch der Märkte nach Breslau kamen, ließ der päpstliche Legat, der hier sein ständiges Quartier aufgeschlagen hatte, den Gottesdienst einstellen[1]). Erst nach ihrem unfreiwilligen Abzuge öffneten sich wieder die Türen der Kirchen. Aus diesem Verfahren erwuchs den Breslauern ein doppelter Schaden. Einmal erlitten ihre Märkte, die an sich schon einen schweren Stand gegen die frisch aufblühenden Konkurrenzmärkte von Krakau und Posen hatten[2]), eine bedenkliche Einbuße — jene hatten den Vorteil davon —, dann aber auch wurde ihnen selbst, sobald sie ihrerseits nach Polen kamen, mit Haß und offener Feindschaft begegnet. Der wackere Stadtschreiber Peter Eschenloér berichtet hierüber zum Jahre 1463[3]): *dardurch der Stat grosser Schade auch Färlikeit und Ungunst gegen dem Könige von Polen entstunde* und später zum Jahre 1478[4]): *aus solchem Banne entstunden den Bresslern vil Schaden in Polen . . ., dass sie darinne mit Leib und Gute nicht sicher waren.*

Den Chemnitzern entstanden aus den Interdikten, die bei der Anwesenheit von ketzerischen Böhmen beobachtet wurden, mancherlei Schwierigkeiten in der Lebensmittelversorgung. In einem Privileg vom 27. August 1469 wurde ihnen daher vom päpstlichen Legaten gestattet, trotz der Gegenwart von Böhmen den Gottesdienst fortzusetzen: *si vero Bohemi ad locum vestrum adducentes frumentum et victualia, propter quos interdictum esset observandum, declinaverint, dummodo hii ad divina non admittantur et alie conversaciones cum eis nisi empcionis et vendicionis causa duntaxat non fiant, similiter indulgemus, divina posse peragi et interdictum propter eorum presentiam non fore observandum*[5]).

---

1) *Und allezeit uf die Jarmärkte zu Bresslau lisse er* (= der päpstliche Legat) *vor den Polen und Behmen die Kirchen zuschlissen und legete das Singen alle Jarmärkte gans aus* (Eschenloer II. S. 373).

2) Vgl. Rauprich S. 15 u. 16.

3) Eschenloer I. S. 221.

4) Ebenda II. S. 373.

5) Urkundenbuch d. Stadt Chemnitz S. 165.

Eine Behinderung des freien Wirtschaftslebens stellte es zum mindesten dar, wenn in Lübeck (1434)[1]) anläßlich eines Hansetages, auf dem auch interdizierte Magdeburger zugegen waren, der Gottesdienst einen Monat lang eingestellt wurde[2]).

Nicht minder bedeutend waren die Verluste, mit denen für die Kleriker häufig die Verhängung des Interdikts verknüpft war. Sie sind schon früher[3]) bei der Darstellung der Gegenmaßregeln, die von den Laien getroffen wurden, geschildert worden; es erübrigt sich daher ihre nähere Darlegung. Hervorgehoben sei nur noch, daß der Klerus beim Friedensschluß nicht immer in den vollen Besitz seiner Güter und Habe zurückgelangte. Der Chronist des Klosters b. Mariae virginis auf dem Sande zu Breslau weiß (1339 ff.) davon zu berichten. Resigniert fügt er hinzu: *quia teste experientia hoc raro contingit*[4]).

Sorge um die persönliche Sicherheit und Furcht vor Verlusten ließen denn auch die Geistlichkeit gelegentlich von dem Gebrauch des Interdikts Abstand nehmen oder es in milderer Form verwenden. Der Stadtschreiber Peter Eschenloer berichtet zum Jahre 1469 aus Breslau: *in diser Zeit lifen die Geistliche ofte vor den Rat, foderten schwerlich ire Zinse, die man inen nicht vermochte zu geben . . . . Sie hetten darumbe gerne gebannet, sie torsten nicht vor dem Volke, das so sehr wider die Geistlichen in zornigem Herzen brante*[5]).

Ebenfalls in Breslau war 1311[6]) ein Kanoniker überfallen und beraubt worden. Auf Anordnung des Kardinallegaten

---

1) Vgl. nr. 106.

2) Detmar Chronik (III. Fortsetzung) S. 415.

3) Vgl. oben S. 61 ff.

4) Chronica abbatum b. Mariae virginis in Arena S. 193/94.

5) Eschenloer II. S. 187. Unter *bannen* ist hier, wie aus dem sonstigen Gebrauch dieses Wortes bei Eschenloer hervorgeht, interdizieren zu verstehen.

6) Vgl. nr. 31.

Gentilis verhängte das Domkapitel das Interdikt, dehnte es jedoch nur über zwei Pfarreien der Stadt aus. Inständigst baten Propst und Dekan den Legaten, sie mit einer weiteren Ausdehnung der Sentenz nicht zu beauftragen, da schon jetzt ihr Leben stark gefährdet sei[1]).

II. Geistige Schäden.

Außer den materiellen Nachteilen, wie wir sie eben geschildert haben, hatte das Interdikt auch eine Reihe von ideellen Verlusten im Gefolge. Sie lagen nicht so offen zu Tage, waren aber letzten Endes weit bedeutsamer und schwerwiegender als jene.

Das Ansehen des Klerus sank in Interdiktszeiten bedenklich; die Achtung der Massen schwand. *Populi devotio retardatur atque languescit,* wie es das Perleberger Privileg vom 21. August 1303[2]) ausdrückt, oder — nach einem Pritzwalker Privileg vom 9. April 1465[3]) — *populi lentescit devotio.* Die Geistlichen waren in gewissem Sinne vogelfrei; jede Gewalttat, die an ihnen begangen wurde, blieb ungestraft. Nach Beendigung des Streites sollte nun der Klerus wieder in seine alte achtunggebietende Stellung einrücken? Es war unmöglich. Geschwundene Autorität läßt sich nicht wieder herstellen.

Auch war Gefahr vorhanden, daß der Klerus selbst durch Untätigkeit verlotterte und so begründeten Anlaß zur Mißachtung gab. Die Dekretale „Alma mater“[4]) befahl daher unter

---

1) *Dominationi vestre provolutis pedibus omni cum instantia supplicamus, quatenus executionem mandatorum hujusmodi nobis deinceps non mandetis, quoniam propter executionem prescriptorum indignationem et odium tam principum quam aliarum gravium personarum noscimur incurrisse* (Formelbuch A.s v. Protzan S. 214).

2) Codex dipl. Brand. I. 3 S. 351.

3) Codex dipl. Brand. I. 25 S. 74.

4) C. 24 in VI to de sent. excom. V. 11: *Tam canonici quam clerici ecclesiarum, in quibus distributiones quotidianae illis, qui horis intersunt canonicis, tribuuntur, si ad officia non venerint supradicta, distributiones*

Verlust der Distributionen die regelmäßige Erfüllung der gottesdienstlichen Pflichten auch während eines Interdikts. Eine ähnliche Anordnung findet sich in einem Schreiben des Breslauer Domkapitels (aus den Jahren 1319—1326): *mandamus, quatenus* (euren Vikaren) *in virtute obedientiae et sub pena privacionis cujuslibet sui stipendii . . . injungatis, quod pro matutinis necnon missis et aliis horis quibuslibet submissa duntaxat voce dicendis in dicta nostra ecclesia sicut prius* (vor Verhängung des Interdikts) *singulis diebus ad ipsam ecclesiam debeant convenire*[1]).

Aber auch der kirchliche Sinn der Bevölkerung ließ nach; religiöse Verwilderung griff Platz[2]). Die lange Entbehrung der göttlichen Segnungen mußte auf das Glaubensleben von nachteiligem Einfluß sein[3]). Die Kirche, die sich allein für berufen erklärte, lehnte es ab, die religiöse Sehnsucht der Laien zu befriedigen; sie stieß sie von sich und überließ sie fremden Einflüssen. Zweifel erwachten und Fragen wurden laut. So ward allmählich der Boden bereitet, auf dem sich kirchenfeindliche Bewegungen (sog. Häresien) ausbreiten konnten[4]). Sie wucherten üppig empor; man schenkte ihnen Gehör. Zwar suchte die Predigt diesen üblen Wirkungen des Interdikts zu begegnen[5]); ihr Erfolg wird jedoch nicht hoch zu veranschlagen sein[6]).

---

easdem amittant, sicut interdicto perderent non exstante, si divinis officiis non adessent.

1) Formelbuch Arnolds von Protzan S. 78.

2) Vgl. Krehbiel S. 72 f.

3) Vgl. hierzu die Glosse „insurgunt" zu c. 24 in VIto de sent. excom. V. 11. Es ist dieselbe, die von Riedel (Codex dipl. Brand. I. 8 S. 80) ohne genaueres Citat angeführt und fälschlicherweise auf die Mark Brandenburg (statt Mark Ankona) gedeutet wurde: *audivi de quodam loco in Marchia, quod tanto tempore steterat interdictum, quod facta relaxatione homines illius loci XXX et XL annorum, qui nunquam audiverant missam, deridebant presbyteros celebrantes.*

4) Vgl. die Breslauer Beschwerde aus der Zeit König Wenzels: *populi excrescit indevotio, hereses pullulant* (Zeitschrift d. Vereins f. Geschichte Schlesiens XIX. S. 395).

5) Vgl. oben S. 4.

6) Ihre Anwendung wird Sagan 1463 ff. bezeugt: *Inducebantur tamen cottidie sermonibus et predicacionibus ad pacienciam et spei fiduciam* (Catalogus abb. Saganensium S. 346).

In Breslau trat während des Interdikts von 1339—1342[1]) Bruder Martin, ein aus dem Cisterzienserkloster Grüssau ausgetretener Mönch, auf. Von der Kanzel der Maria Magdalenenkirche herab verkündigte er waldensische Lehren[2]). Sie gaben dem Ketzerrichter Johann von Schwenkenfeld Gelegenheit zum Eingreifen. Er verlangte von den Konsuln die Auslieferung des Irrlehrers. Als sie seinem Wunsche nicht nachkamen, eröffnete er gegen sie den Inquisitionsprozeß, der jedoch infolge seiner Ermordung nicht zum Abschluß gelangte.

In Sagan trugen 1426[3]) zwei Kleriker, die von Herzog Johann in der Kapelle b. Mariae virginis angestellt worden waren, wickliffitische und hussitische Lehren vor[4]).

Endlich sei noch eine Äußerung Eschenloers zum Jahre 1467[5]) wiedergegeben, die uns in die Zeit der Hussitenkämpfe versetzt und die schädlichen Folgen des Interdikts klar erkennen läßt. Er sagt hier von den schlesischen Fürsten, die den Kampf gegen Georg Podiebrad abgelehnt und so über ihre Länder das Interdikt heraufgeführt hatten: *disen allen tate der Bann ia bange, und wolten doch dem Bapst nicht gehorsam sein, sondern schriben . . . dem Legaten, er solde den Bann abtun oder solte sehen, dass er mit dem Banne nicht mehr Behmen würde machen. Dem Legaten kam auch gnüglichen vor, wie vil arges entstehen würde aus irer Verstockung, darumb er den Bann aufschlagen muste und ein ärgeres vormeiden*[6]).

Jene materiellen Verluste konnten leicht wettgemacht werden; diese dagegen, die auf rein geistigem Gebiete lagen, waren nur sehr schwer zu verwinden. Denn mit ihnen gingen Werte verloren, die durch nichts zu ersetzen waren. Im Hinblick auf sie

1) Vgl. nr. 63.

2) So soll er gelehrt haben: *quod quilibet homo indifferenter posset confiteri cuilibet sacerdoti, etiam preciso, excommunicato, profano et heretico, item quod posset confiteri bruto animali et etiam dyabolo de inferno* (Heyne I. S. 736 ff. Anm. 1).

3) Vgl. nr. 100.

4) Catalogus abb. Sag. S. 299.

5) Vgl. nr. 117.

6) Eschenloer II. S. 55.

wird uns am besten verständlich, wie auch das Interdikt an seinem Teile mit dazu beitrug, die Lutherische Emanzipationsbewegung vorzubereiten und herbeizuführen. Sie waren es auch, die — neben anderen Momenten — in späteren Jahrhunderten die Kirche zum Aufgeben und zur Verwerfung des Interdikts zwangen[1]). So ward im Laufe der geschichtlichen Entwickelung jene Forderung, die Martin Luther bereits in seiner Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation" vom Jahre 1520 vertrat, voll erfüllt: *Man must auch abethun etlich pene odder straff des geistlichen recht, ssonderlich das Interdict, wilch on allenn zweyffel der boss geyst erdacht hat. Ist das nit ein teuffelisch werck, das man eine sund bessern wil, mit vielen vnd grossern sunden. Es ist yhe grosser sund, das man gottis wort vnd dienst schweygt odder niderlegt, den ob einer zwentzig Bepste het erwurgt auff ein mal, schweyg den einenn priester, odder geystlich gut behaltenn*[2]).

1) Vgl. oben S. 2 Anm. 5.
2) Luther S. 51.

Beilagen.

1. Zur Terminologie des Interdikts.

Eine einheitliche Bezeichnung für das Interdikt gab es nicht; die mannigfaltigsten Ausdrücke gehen in den Quellen nebeneinander her. Schwierigkeiten in der Deutung entstehen dadurch, daß ein und dieselbe Formel zur Bezeichnung verschiedener Erscheinungen verwandt wird. Unter *cessare (cessatio) a divinis* wird sowohl jener eingangs[1]) erwähnte Kirchenstreik, der hiervon seinen Namen trägt, wie auch das Interdikt verstanden; *bann* wird von den deutschen Quellen in gleicher Weise für Exkommunikation und Interdikt gebraucht[2]). Der Zusammenhang wird in derartigen Fällen Klarheit schaffen müssen.

In der offiziellen Kirchensprache, z. B. im kanonischen Gesetzbuch, wird mit Vorliebe der Ausdruck: *ecclesiasticum interdictum*[3]), daneben seltener auch *strictissimum interdictum*[4]), benutzt; in den Verhängungsurkunden kommt er fast ausschließlich vor. Umschreibungen wie *cessare (cessatio a divinis)*[5]), *divina suspendere*[6]) oder *divinorum celebrationem obmittere*[7]) sind in den lateinischen Texten häufig zu belegen.

---

1) Vgl. oben S. 5 Anm. 4.

2) Leider ist dieser untechnische Ausdruck, den man für Exkommunikation allein recht gut gelten lassen kann, in manche Regestenwerke übergegangen, wodurch leicht Unklarheiten entstehen.

3) Vgl. die oben auf S. 12, 20, 32 angeführten Stellen. Diese Bezeichnung findet sich aber auch, wie aus Anm. 4 auf S. 7 hervorgeht, für das Personalinterdikt.

4) Vgl. oben S. 19.

5) Vgl. oben S. 40 u. 50.

6) Vgl. Codex dipl. Lusatiae superioris I. Anhang S. 78.

7) Vgl. oben S. 33.

Im Klerus selbst scheint die Unsicherheit der Terminologie empfunden worden zu sein.

Im Jahre 1403 erließ Erzbischof Albrecht von Magdeburg ein Statut[1]), in dem er eine genaue Definition der einzelnen Begriffe gab. Er führte unter anderem aus: *Cum in aliquo statuto . . . ponitur ista oratio: supponimus civitatem, oppidum etc. ecclesiastico vel strictissimo interdicto vel ista oratio: cessetis penitus a divinis: iste orationes parem vim habent et tunc per totam civitatem et ejus suburbia debet servari strictissimum interdictum . . . . Item, si diceretur: volumus per civitatem, oppidum etc. cessari a solenniis divinorum . . . et in hoc casu omnia divina officia peraguntur, sicut prius, legendo et ecclesiastica sacramenta ministrantur, non prohibitis sanis et infirmis, ut prius, sed solum tunc cessatur a cantu et ab organis.* Er wollte also den Ausdruck: *cessare penitus a divinis* für das „interdictum totale", die Formel: *cessare a solenniis divinorum* für das „interdictum partiale" reserviert wissen. In der Praxis jedoch setzte sich diese Unterscheidung nicht durch. In einer Reihe von Fällen ist ohne Zweifel unter *cessare a solenniis divinorum* auch das „interdictum totale" verstanden worden[2]).

Die deutschen Texte bevorzugen neben der allgemeinen Bezeichnung *bann*[3]) die Formel: *den sang (gottesdienst) legen*[4]). Aus den mannigfachen Umschreibungen, die sich gerade in ihnen finden, hebe ich hervor: *godesdenst verstoren*[5]) oder *krencken*[6]), *swygen*[7]) *(stillschweygen gotlicher amt)*[8]) *verhängen* und *berovinge alles cristenen trostes und aller sacramente*[9]).

---

1) Concilia Germaniae V. S. 722.

2) Vgl. nr. 84 (Archidiakonat Magdeburg zw. 1386 u. 1392) und 93 (Archidiakonat Leitzkau zw. 1407 u. 1413),

3) Vgl. oben S. 41 u. 71.

4) Vgl. oben S. 28.

5) Vgl. oben S. 73 Anm. 4.

6) Vgl. Liliencron I. S. 342 Strophe 10.

7) Vgl. oben S. 15.

8) Vgl. oben S. 29.

9) Magdeburger Schöppenchronik S. 190.

2. Aufzählung der einzelnen Interdiktsfälle (Regesten).

Der Aufzählung der einzelnen Interdiktsfälle, die wir in den Quellen gefunden haben, lassen wir einige Bemerkungen über die Häufigkeit der Interdiktsverhängungen, den Stand der Quellenpublikation und den Wert, den die verschiedenen Quellenarten für unsere Untersuchung speziell besaßen, vorangehen.

Unsere Regesten verzeichnen 135 Interdiktsverhängungen. Hiermit kann sich ihre Zahl unmöglich erschöpft haben; sie muß bedeutend größer gewesen sein. Schon die zahlreichen Privilegien[1]), deren Ausstellung ja sonst überflüssig gewesen wäre, wie auch gelegentliche Äußerungen[2]) lassen dies erkennen. Für die Diözese Breslau kann in einem speziellen Fall ein direkter Nachweis geführt werden. Unter anderen Quellenwerken ist hier das Formelbuch Arnolds von Protzan[3]) auf uns gekommen. Seine Beispiele sind, wie Arnold selbst hervorhebt, nicht erfunden, sondern zum überwiegenden Teil der Wirklichkeit entlehnt. Es sind Aktenstücke[4]), die im Geschäftsverkehr der bischöflichen Kanzlei ihre Rolle spielten und von Arnold später zum Gebrauch eben dieser Kanzlei zusammengestellt wurden. Zeitlich gehören sie — von einigen späteren Nachträgen abgesehen — den Regierungsjahren Bischof Heinrichs (1301—1319), der Sedisvakanz von 1319—1326 und den ersten Jahren Bischof Nankers, dem die Sammlung am 23. Mai 1332 überreicht wurde, an.

1) Vgl. oben S. 73.

2) Vgl. oben S. 51 Anm. 2.

3) Im Codex dipl. Silesiacus V. herausgegeben von Wattenbach nach dem Original auf der Universitätsbibliothek zu Königsberg.

4) Dem Charakter des Formelbuches entsprechend ohne alle Daten und Namen, die aber meist leicht ergänzt werden können.

In dieser außergewöhnlichen, rein zufälligen Quelle sind uns nun eine ganze Reihe von Interdiktsverhängungen — der Zahl nach 10[1]) — übermittelt, von deren Existenz wir sonst nichts wüßten, da die entsprechenden Urkunden verloren gegangen sind und andere zeitgenössische Quellen vollständig schweigen. Dieses Schweigen ist um so auffälliger und befremdender, als es sich hierbei zum Teil um Gottesdiensteinstellungen innerhalb großer und weiter Gebiete, nicht nur um Erscheinungen lokalerer Natur handelt. 4 weitere Fälle, die uns Arnold übermittelt, konnten auch aus anderen Quellen festgestellt werden[2]). Setzen wir sie zu den oben erwähnten 10 Beispielen, die nur bei Arnold überliefert sind, in Beziehung, so erhalten wir für das Verhältnis von normal Überliefertem zum außergewöhnlich Überlieferten den Wert 4 zu 10 oder 2 zu 5. Mit anderen Worten: im vorliegenden Fall gibt uns die normale Überlieferung nur etwa ein Drittel der tatsächlich verhängten Interdikte.

Mit Vorsicht dürfen wir wohl dieses Ergebnis verallgemeinern. Verzichten wir auf nähere Zahlenangaben, die natürlich immer sehr problematisch ausfallen werden, so können wir doch ganz allgemein feststellen: nur ein geringer Teil der tatsächlich verhängten Interdikte ist für uns aus den Quellen nachweisbar; der größere ist mit ihnen verloren gegangen.

Die Zahl der Interdiktsverhängungen erfährt dann weiter noch dadurch eine Herabsetzung, daß ein großer Teil der Quellen überhaupt noch nicht publiziert ist[3]). Die Veröffentlichung des Urkundenmaterials ist in unserem Arbeitsgebiet in den seltensten

1) Hzgt. Brieg u. Liegnitz zw. 1301 u. 1319 (nr. 27); Hzgt. Breslau zw. 1301 u. 1319 (nr. 28); Kirche u. Kloster st. Mariae in Arena bei Breslau zw. 1301 u. 1319 (nr. 29); 2 Breslauer Pfarreien 1311 (nr. 31); Hospital u. Kirche st. Matthias zu Breslau 1318 (nr. 36); Dekanat Breslau zw. 1319 u. 1326 (nr. 38); Diözese Breslau zw. 1319 u. 1326 (nr. 39); Hzgt. Münsterberg zw. 1326 u. 1332 (nr. 48); St. Breslau zw. 1326 u. 1332 (nr. 49); Diözese Breslau zw. 1326 u. 1332 (nr. 50).

2) Vgl. nr. 40, 54, 55, 62.

3) Grundsätzlich wurden nur solche Interdikte in die Aufzählung aufgenommen, die quellenmäßig zu belegen waren. Bloße Erwähnungen in irgendwelchen darstellenden Werken wurden nicht berücksichtigt, da sie sich oft genug als unzuverlässig und fehlerhaft erwiesen. Auch wäre bei einem solchen Verfahren dem Zufall eine zu große Rolle eingeräumt worden.

Fällen abgeschlossen. Eine große Menge harrt noch der Erschließung. Vor allem sind es landschaftliche Verschiedenheiten, die sich hier geltend machen. Während in Brandenburg, Schlesien, Sachsen (Provinz wie Königreich) und in der Stadt Lübeck wenigstens die großen umfassenden Sammlungen annähernd bis zum Ausgange des Mittelalters reichen, sind die Urkundenwerke von Mecklenburg erst bis 1400, von Pommern gar erst bis 1325 vorgeschritten. Ihre Vervollständigung wird zweifellos ein Anwachsen der nachweisbaren Interdiktsfälle zur Folge haben.

Schenken wir nun noch der Verteilung der Interdiktsfälle auf die einzelnen Jahrhunderte unsere Aufmerksamkeit, so erhalten wir folgendes Bild.

Es entfallen	auf	die	Zeit	von	1050—1200	= 1	Fall
„	„	„	„	„	1200—1250	= 7	Fälle
„	„	„	„	„	1250—1300	= 17	„
„	„	„	„	„	1300—1350	= 39	„
„	„	„	„	„	1350—1400	= 24	„
„	„	„	„	„	1400—1450	= 21	„
„	„	„	„	„	1450—1500	= 16	„
„	„	„	„	„	1500—1520	= 10	„

Befremdend wirkt an dieser Zusammenstellung das — wenn wir von Fall 1 absehen — völlige Fehlen von Interdiktsverhängungen während des 11. und 12. Jahrhunderts. Mehrere Momente lassen sich zur Erklärung dieser auffälligen Erscheinung anführen. Einmal ist ganz naturgemäß der Verlust des Quellenmaterials aus jenen frühern Jahrhunderten beträchtlich größer als aus späterer Zeit. Dann aber — und das scheint mir ein sehr wesentlicher Punkt zu sein — war die Anwendung des Interdikts tatsächlich weniger häufig. Wir haben einleitend[1]) dargelegt, wie erst im 11. und 12. Jahrhundert das Interdikt in der Hand der Päpste seine nähere Ausgestaltung erfahren hat, wie es damals erst zu größerer Bedeutung in der kirchlichen Strafpraxis gelangte. Endlich dürfen wir nicht vergessen, daß wir uns auf Kolonisationsboden befinden, auf einem Gebiete also, in dem der Christianisierungsprozeß erst im 12. Jahrhundert seinen Abschluß erreichte[2]), die Durchführung der Kirchenorgani-

1) Vgl. oben S. 1 f.
2) Vgl. Hauck IV. S. 554 ff.

sation also erst von diesem Zeitpunkt an möglich war. Diese 3 Momente bedingen in ihrem Zusammenwirken das völlige Fehlen von Interdikten bis zum Jahre 1200.

Von hier an haben wir bis 1350 ein ständiges Anwachsen der Ziffer zu verzeichnen, dann zeigt sich wieder ein allmähliches Sinken. Der oben kurz skizzierte Stand der Quellenpublikation ist hierfür verantwortlich zu machen. Je mehr wir uns dem Ausgange des Mittelalters nähern, um so deutlicher tritt dieser Mangel in Erscheinung. So erhalten wir an Stelle einer ständig ansteigenden Linie, die den tatsächlichen Verhältnissen am ersten entsprechen dürfte, eine Kurve, die bis 1350 ansteigt, von da an aber ständig fällt.

Endlich noch einige Worte über den Wert, den die verschiedenen Quellenarten für unsere Untersuchung speziell besaßen.

Die Urkunden übermitteln uns die weitaus größte Mehrzahl aller Fälle. Sie zeichnen sich aus durch die genaue Datierung, die sie bieten, wie auch durch exakte Darlegung der Rechtsverhältnisse. An Reichhaltigkeit des Inhalts stehen sie zurück hinter den Chroniken und anderen darstellenden Berichten, die uns gewöhnlich eingehendere und ausführlichere Schilderungen der einzelnen Fälle geben. Vor allem für die letzten Kapitel erwiesen sich diese von besonderem Werte. Mit ihren Vorzügen verbinden sich jedoch zwei große Nachteile. Einmal verzeichnen sie meist nur die größeren und wichtigeren Interdikte; dann aber sind ihre Datierungen und Zahlenangaben oft ungenau und fehlerhaft. Ein und dasselbe Interdikt über Stralsund währte nach der einen Chronik 3 Jahre, nach einer anderen 7 Jahre, nach einer dritten gar 20 Jahre[1]).

Alle oben geschilderten Vorzüge vereinigen in sich die Gesandtschaftsberichte, Briefe und Ähnliches. Sie erwiesen sich für meine Untersuchung als dankbarste, leider aber auch seltenste Quelle.

Daß bei der Verwertung der Quellen aus geistlicher Feder, die das kirchliche Interesse voranzustellen pflegen, Vorsicht geübt wurde, sei nachdrücklichst betont.

1) Vgl. nr. 92.

Abkürzungen.

B. = Bischof.

EB. = Erzbischof.

Ein * hinter dem Anfangs- oder Enddatum deutet darauf hin, daß das Interdikt an der Kurie (oder auf einem Konzil) verhängt oder aufgehoben wurde. Die wirkliche Einstellung bzw. Wiederaufnahme des Gottesdienstes erfolgte also erst einige Monate später.

Ein † in der Spalte „Verhänger“ besagt, daß wir es mit dem Vollstrecker (nicht Verhänger, der uns in diesem Fall weniger interessiert) eines „interdictum ambulatorium“ zu tun haben. Selbstverständlich fallen Verhänger und Vollstrecker gelegentlich zusammen.

Eckige Klammern [ ] enthalten Erschlossenes oder Wahrscheinliches.

Nr.	Dauer	Räumliche Ausdehnung[1])	Verhänger
1	1079—1082	Diözese Breslau[2])	Papst Gregor VII.
2	1215	Diözesen Meißen u. Merseburg	EB. v. Magdeburg
3	1219	Kirchen-Provinz Magdeburg	EB. v. Magdeburg u. Suffragane
4	nach 1221[3]) Febr. 17	Mark Meißen	B. v. Merseburg
5	?—1235 April 19*	Stadt Lübeck	B. v. Lübeck
6	vor—nach 1246 Jan. 27	Diözese Meißen	EB. v. Magdeburg (als Pseudodelegat)
7	vor 1247 Juli 6	Besitzungen des Königs v. Böhmen im Lande Bautzen	Päpstlicher Delegat
8	vor—nach 1249 Jan. 28	Herzogtum Liegnitz	B. v. Breslau
9	vor 1252 Mai 22	Mark Meißen	B. v. Meißen
10	1252 Juni 16—?	Stadt Lübeck	B. v. Havelberg u. Schwerin als Delegaten des Kardinallegaten Hugo
11	?—1253 Dez. 13	Herzogtum Glogau	B. v. Breslau

1) Die Jurisdiktion der Bischöfe erstreckte sich immer nur — wie oben (S. 31/32) ausgeführt — über ihre Diözesen. Bei Angaben wie Herzogtum, Fürstentum usw. ist daher stets zu ergänzen: soweit sie zum Jurisdiktionsbezirk des betr. Bischofs gehören.

Grund	Quellen	zitiert Seite
Ermordung des Bischofs Stanislaus v. Krakau durch Boleslaus II., König v. Polen	Damalevicii series archiepiscoporum Gnesnensium S. 81. Dlugossius, Chronicon episcoporum Wratislaviensium S. 161.	8, 10, 38, 46, 48
Angriffe auf Kirchengut durch Markgraf Dietrich v. Meißen	Annales Pegavienses S. 268. Regesta archiepiscopatus Magd. II. S. 223	11, 46
Blendung des Abtes Gernot v. Nienburg durch Graf Heinrich v. Ascharia	Chronicon montis sereni S. 205/6. Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg S. 144 u. 45.	8, 33, 46
Lehnsstreitigkeiten	Chronica episcoporum eccl. Mers. S. 190/91.	31, 45
Zerstörung von Kirchengut	Urkundenbuch d. Stadt Lübeck I. S. 76—79.	11, 31, 44
— — — —	Urkundenbuch d. Hochstifts Meißen I. S. 122.	30, 33, 46
Ablehnung des von Papst Innocenz IV. zum Bischof v. Olmütz providierten Bruno durch König Wenzel	Codex dipl. Moraviae III. S. 76	39, 45
Lehntstreitigkeiten	Stenzel, Bistumsurkunden S. 16—19	13, 31, 45
Lehntstreitigkeiten und Verletzung der geistlichen Immunität	Codex dipl. Lusatiae superioris I. Anhang S. 82	13, 16, 31, 45
Ungehorsam gegen König Wilhelm von Holland	Urkundenbuch d. Stadt Lübeck I. S. 168 ff.	23, 39, 44
Lehntstreitigkeiten	Schlesisch-Lausitzische Urkundensammlung S. 39 u. 330—32	13, 31, 45

2) Als Teil des Herzogtums Polen, das in seiner ganzen Ausdehnung dem Interdikt unterworfen wurde.

3) Auf eine längere Dauer des Interdikts weist der Ausdruck: *cum autem haec per multum tempus durassent.*

Nr.	Dauer	Räumliche Ausdehnung	Verhänger
12	1256 Dez. 13[1])—[März 1260]	Herzogtum Liegnitz	EB. v. Gnesen als päpstlicher Delegat
13	?—1267 Anfang Dez.	Herzogtum Liegnitz	B. v. Breslau
14	1270 Nov. 10 — vor 1271 Mai 21	Mark Landsberg	B. v. Merseburg
15	1271 um Juni 24 — 1273 [April 18]	Herzogtum Glogau[2])	B. v. Breslau
16	vor — nach 1272 Jan. 8	Elisabethkirche und Hospital der Kreuziger mit dem roten Stern zu St. Matthias in Breslau[3])	Propst u. Dekan als Delegaten des B. v. Breslau
17	vor 1272 Jan. 21	Land Bautzen	[B. v. Meißen]
18	zwischen 1274 u. 1285	Pfarrei Weißenfels	— — —
19	1277 August 27 — 1280 Oktober 27*	Stadt Lübeck	B. v. Lübeck
20	vor — nach 1281 Jan. 8	Kathedralkirchen v. Merseburg u. Naumburg	B. Paul v. Tripolis al apostolischer Nuntius

1) An diesem Tage forderte Papst Alexander IV. den EB. von Gnesen auf, mit dem Interdikt gegen den Herzog vorzugehen.

2) Erst am 24. März 1272 wurde das Interdikt, das vorher nur einige Ortschaften getroffen hatte, auf das ganze Herzogtum ausgedehnt. Vom 18. April—3. September 1272 war es ganz aufgehoben.

Grund	Quellen	zitiert Seite
Gefangennahme des B. Thomas I. v. Breslau durch Herzog Boleslaus II. v. Liegnitz	Boguphali II. Chronicon Poloniae S. 69f. Vita Thomae I. episcopi Wrat. S. 156. Stenzel, Bistumsurkunden S. 21—27. Annales ecclesiastici XIV. S. 18	8, 39, 45, 48
Zehntstreitigkeiten	Stenzel, Bistumsurkunden S. 33	13, 31, 45
Verletzung der geistlichen Immunität durch Markgraf Dietrich	Urkundenbuch d. Hochstifts Merseburg S. 296	16, 31, 32, 35, 45, 48
Zehntstreitigkeiten	Stenzel, Bistumsurkunden S. 49, 54—63	13, 31, 45, 47, 48
Gewalttaten gegen die Elisabethkirche durch Insassen des Hospitals	Stenzel, Bistumsurkunden S. 51	34, 43
Streitigkeiten mit den Vögten der Markgrafen v. Brandenburg über die Gerichtsbarkeit	Codex dipl. Lusatiae superioris I. Anhang S. 78	31, 45
— — — —	Urkundenbuch d. Hochstifts Merseburg S. 376	46
Unterstützung der Bettelmönche in ihrem Privilegienkampfe mit Bischof und Pfarrklerus	Urkundenbuch d. Stadt Lübeck IV. S. 6. Urkundenbuch d. Bistums Lübeck I. S. 252—255, 271. Geschichte der Streitigkeiten der Stadt [Lübeck] S. 323—25. Chronik des Franziskaner-Lesemeisters Detmar v. Lübeck S. 359. Chronica novella des Hermann Korner S. 194	31, 44, 48, 56, 61, 66, 67
Verweigerung der Provision	Urkundenbuch d. Hochstifts Merseburg S. 367	21, 39, 43

3) Unter gegebenem Datum wurde das Interdikt vom Bischof auf das Hospital ausgedehnt.

Nr.	Dauer	Räumliche Ausdehnung	Verhänger
21	vor 1283 Sept. 10	Mark Meißen	B. v. Meißen
22	?—1284 nach Jan. 25	Klosterkirche zu Neukloster	Delegaten des päpstlichen Kollektors
23	1284 Juli 30 — Ende 1287	Stadt und Herzogtum Breslau[1])	B. v. Breslau
24	vor 1295 Juli 5	Herzogtum Fürstenberg-Schweidnitz	B. v. Breslau
25	1299 März 29 — 1317 Juli 2	Stadt Lübeck	B. v. Lübeck
26	?—1300 März 28[2])	Stadt Wismar	[Päpstlicher Delegat]
27	zwischen 1301 u. 1319	Herzogtum Brieg u. Liegnitz	B. v. Breslau
28	zwischen 1301 u. 1319	Herzogtum Breslau	B. v. Breslau
29	zwischen 1301 u. 1319	Kirche und Kloster St. Mariae in Arena bei Breslau	B. v. Breslau

1) Erst seit 1285 April 27 auf das Herzogtum ausgedehnt.

Grund	Quellen	zitiert Seite
Zehntstreitigkeiten	Codex dipl. Lusatiae superioris I. Anhang S. 82 f.	13, 16, 31, 45
Verweigerung des Zehnten für das hlg. Land	Mecklenburgisches Urkundenbuch III. S. 114/15	21, 39, 43
Streit um die Gerechtsame des Bischofs im Kirchenlande Neiße-Ottmachau	Stenzel, Bistumsurkunden S. 70 — 250. Chronica principum Poloniae S. 114. Dlugossius, Chronicon episcoporum Wratislaviensium S. 165	31, 32, 44, 45, 47, 48, 56, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 72, 74
Zehntstreitigkeiten und Verletzungen des Kirchengutes	Stenzel, Bistumsurkunden S. 271	11, 13, 31, 45
Besitzstreitigkeiten der Stadt mit der Geistlichkeit	Urkundenbuch d. Stadt Lübeck I. S. 628 ff.; II. S. 203—5; III. S. 37 u. 38. Urkundenbuch d. Bistums Lübeck I. S. 422 ff., 560. Geschichte der Streitigkeiten der Stadt (Lübeck) S. 328—32. Chronik des Franziskaner-Lesemeisters Detmar v. Lübeck S. 382, 421, 433. Annales Lubicenses S. 417, 426. Chronica novella des Hermann Korner S. 33, 206	11, 31, 44, 48, 56, 63, 65, 67, 69, 73, 75, 76, 78
Burgstreitigkeiten der Stadt mit den Herren von Mecklenburg	Mecklenburgisches Urkundenbuch IV. S. 144—46	24, 39, 44
Angriffe auf die bischöflichen Tafelgüter	Formelbuch Arnolds v. Protzan S. 32 ff., 78	11, 31, 45, 90
Verwundung eines Kanonikers	Formelbuch Arnolds v. Protzan S. 49	8, 31, 45, 90
Ablehnung der bischöflichen Visitation	Formelbuch Arnolds v. Protzan S. 83—85	19, 31, 43, 90

2) An diesem Tage wurde der Stadt versprochen, *infra hinc et vigiliam pasche* (April 9) für die Wiederherstellung des Gottesdienstes zu sorgen.

Nr.	Dauer	Räumliche Ausdehnung	Verhänger
30	vor 1302 Febr. 8 — nach 1303 Okt. 10	Mark Brandenburg	B. v. Brandenburg und Havelberg
31	1311	2 Breslauer Pfarreien	Domkapitel auf Anordnung des Kardinallegaten Gentilis
32	?—1313 April 3	Besitzungen der Hospitaliter zu St. Matthias, vor allem Kirche zu Kreuzberg (Diözese Breslau)	Exekutoren d. päpstlichen Legaten Gentilis
33	1313 Juni 14—?	Stadt Güstrow	B. v. Kammin
34	1313—1314 Dez. 18	Stadt Magdeburg	Exekutoren der Synodalstatuten
35	1318 März — Mai	Stadt Stralsund	Konservator des B. von Roeskilde
36	1318	Hospital u. Kirche St. Matthias zu Breslau	B. v. Breslau
37	vor—nach 1319 Juni 25[1])	Besitzungen Heinrichs v. Schellenberg	Konservator des Cisterzienser Ordens
38	zwischen 1319 u. 1326	Dekanat Breslau	Domkapitel
39	zwischen 1319 u. 1326	Diözese Breslau[2])	Domkapitel

1) An diesem Tage wurden zwei Ortschaften vom Interdikt befreit.

Grund	Quellen	zitiert Seite
Besteuerung geistlicher Untertanen durch die Markgrafen Otto und Konrad	Codex dipl. Brandenburgensis I. 8 S. 190 ff. Regesta historiae Neomarchicae S. 65	16, 31, 32, 38, 45, 48, 55, 58, 61, 67
Beraubung eines Kanonikers	Formelbuch Arnolds v. Protzan S. 213—15, 273	8, 39, 44, 46, 80, 90
Streit über die Besetzung einer Pfarrstelle	Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens XXVII. S. 350 Anm. 1	39
Gewalttaten gegen Propst v. Güstrow	Pommersches Urkundenbuch V. S. 109. Mecklenburgisches Urkundenbuch VI. S. 33	8, 31, 44
Gefangennahme des EB. Burchard durch die Bürger	Codex dipl. Brandenburgensis II. 1 S. 364. Schmidt, Päpstliche Urkunden und Regesten I. S. 89/90. Magdeburger Schöppenchronik S. 196	8, 28, 34, 44, 48, 54, 62, 67
Verletzung der „bona mensae" des B. v. Roeskilde	Mecklenburgisches Urkundenbuch VI. S. 339. Urkunden zur Geschichte des Fürstentums Rügen IV. S. 54	11, 40, 44, 48
Ablehnung der bischöflichen Visitation	Formelbuch Arnolds v. Protzan S. 42—46. Vgl. hierzu Fibiger, Acta magistrorum Wrat. ad St. Matthiam S. 296	19, 31, 43, 90
Gewalttaten gegen Kloster Altzelle	Urkundenbuch des Klosters Pforte II. S. 363	11, 40, 45
Verletzung eines Pfarrers	Formelbuch Arnolds v. Protzan S. 101/2	8, 34, 46, 90
Ermordung eines Kanonikers	Formelbuch Arnolds v. Protzan S. 107	8, 34, 46, 90

2) Ausdehnung des Interdikts aus der Berufung auf die Synodalstatuten erschlossen.

Nr.	Dauer	Räumliche Ausdehnung	Verhänger
40	vor—nach 1320 Juni 27	Herzogtümer Liegnitz, Breslau, Fürstenberg, Jauer, Glogau, Namslau, Oels, Steinau und Ratibor	B. v. Breslau
41	1321—1323 März 17[1])	Land Heinrichs v. Mecklenburg	[B. v. Ratzeburg]
42	1322—nach 1325 Nov. 19	Stadt Rostock	B. v. Schwerin
43	1324—nach 1326 Juli 29[2])	Diözese Meißen	B. v. Meißen
44	?—1325 Jan. 23*	Städte Magdeburg, Halle, Calbe, Barby u. Rosenburg a. S.	EB. v. Magdeburg
45	vor—nach 1325 Juni 22	Diözesen Kammin u. Lebus	Päpstliche Kollektoren
46	1325 Ende—1331 Juni 30[3])*	Städte Magdeburg, Halle u. Calbe	Exekutoren der Synodalstatuten
47	1326 Jan. 6—?	Jurisdiktionsbezirk und Wohnsitz des Vogts v. Weida und seiner Genossen, der von Wetzelsdorf	Delegat des Konservators des Klosters
48	zwischen 1326 u. 1332	Herzogtum Münsterberg	B. v. Breslau
49	zwischen 1326 u. 1332	Stadt Breslau	B. v. Breslau

1) Am gleichen Tage ernannte Heinrich einen Sachwalt, der ihn von dem wegen Bedrückung des Klosters Reinfeld verhängten Interdikt (ausgesprochen von dem Dekan zu Schwerin) befreien sollte.

2) An diesem Tage wurden mehrere Orte, die der Jurisdiktion des Markgrafen Friedrich nicht unterstellt waren, vom I. befreit.

Grund	Quellen	zitiert Seite
Verweigerung des Peterspfennigs	Formelbuch Arnolds v. Protzan S. 76—78. Codex dipl. Silesiae XVIII. S. 159 nr, 40—51	22, 31, 45, 90
Entziehung der bischöflichen Einkünfte	Mecklenburgisches Urkundenbuch VII. S. 94 ff.	11, 32, 45, 48
Zerstörung der Kirche zu Warnemünde u. des Rostocker Petriturms	Mecklenburgisches Urkundenbuch VII. S. 72 u. 283 ff.	11, 12, 32, 44, 48
Anerkennung und Unterstützung Ludwigs des Bayern durch Markgraf Friedrich v. Meißen	Preger, Auszüge aus den Urkunden des vat. Archivs S. 193	24, 31, 46, 48
Sympathien für Ludwig den Bayern	Codex dipl. Brandenburgensis I. 4 S. 43. Schmidt, Päpstliche Urkunden u. Regesten I. S. 159 u. 60	24, 31, 44
Verweigerung des Peterspfennigs	Theiner, Vetera monumenta Poloniae I. S. 211—14	22, 39, 46, 54
Ermordung des EB. Burchard durch die Bürger	Urkundenbuch d. Stadt Magdeburg I. S. 188 ff., 205—209. Gesta archiepiscoporum Magd. S. 432—34. Magdeburger Schöppenchronik S. 190, 198, 200	8, 10, 34, 44, 47, 48, 60, 68, 78
Gewalttaten gegen Kloster Waldsassen	Urkundenbuch d. Vögte v. Weida, Gera u. Plauen I. S. 283	11, 40, 45
Zehntstreitigkeiten	Formelbuch Arnolds v. Protzan S. 202, 287	13, 31, 45, 90
Gefangensetzung eines geistlichen Untertanen	Formelbuch Arnolds v. Protzan S. 271—73	31, 44, 45, 90

3) Halle wurde schon 1329 Dez. 23 durch EB. Otto vom Interdikt befreit (vgl. Neue Mitteilungen XVII. 2 S. 267—70). Über Calbe ist nichts Näheres bekannt.

Nr.	Dauer	Räumliche Ausdehnung	Verhänger
50	zwischen 1326 u. 1332	Diözese Breslau	B. v. Breslau
51	1327 April 9*—1358 Nov. 12[1])	Mark Brandenburg, Ober- u. Nieder-Lausitz	Papst Johann XXII.
52	1327—1328 August 8*	Kathedralkirche zu Kammin	B. v. Kammin
53	1329 Febr. 15—?[2])	Stadt Stralsund	Konservator des Bischofs v. Schwerin
54	1329—1331 Jan. 30	Herzogtum Münsterberg	Päpstlicher Nuntius Petrus de Alvernia
55	1332 vor Juni 15—1333 Juli 3[3])	Stadt Glogau	B. v. Breslau
56	?—1332 Juni 27	Fürstentum Anhalt	B. v. Brandenburg
57	?—1333 Jan. 31	Stadt Müncheberg	B. v. Lebus
58	vor—nach 1334 März 17[4])	Stadt Berlin-Kölln	— — —
59	?—1334 Juli 13	Herzogtum Münsterberg	B. v. Breslau

1) oder kurz danach.

2) Der Streit zog sich Jahre lang hin. In den Prozeßakten spielt das I. nur eine kleine Rolle. Je nach der Parteistellung der päpstlichen Richter wurde es anerkannt oder kassiert.

3) Seit 1332 Sept. 30 war das I. schon suspendiert.

Grund	Quellen	zitiert Seite
Verwundung des Archidiakons Heinrich v. Würben	Formelbuch Arnolds v. Protzan S. 293	9, 31, 46, 90
Besitzergreifung dieser Länder durch Ludwig, Sohn Ludwigs des Bayern	Codex dipl. Brandenburgensis I. 8 S. 277; 20 S. 212, 224—31; II. 2 S. 37—40, 253, 302—13, 412. — Schmidt, Päpstliche Urkunden u. Regesten I. S. 212/13	23, 38, 45, 48, 53, 57, 61, 65
Ablehnung des vom Papst zum Bischof v. Kammin providierten Arnold durch das Domkapitel	Preger, Auszüge aus den Urkunden des vatikanischen Archivs S. 261	19, 31, 43
Verweigerung der vom Bischof geforderten Huldigung (Hoheitsstreit)	Mecklenburgisches Urkundenbuch VII. S. 650f; VIII. S. 20, 418f.	40, 44
Überfall und Beraubung des päpstl. Nuntius Petrus de Alvernia	Formelbuch Arnolds v. Protzan S. 124—26. Theiner, Vet. mon. Poloniae I. S. 375—79	9, 28, 39, 45, 48, 90
Errichtung einer neuen Schule durch eigenmächtiges Vorgehen d. Rates	Schulte, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des schles. Schulwesens S. 6. Formelbuch A.s v. Protzan S. 284—86	19, 31, 44, 48, 55, 61, 67, 90
Gewalttat des Fürsten Albrecht gegen den B. v. Brandenburg	Codex dipl. Anhaltinus III. S. 434	9, 31, 45
— — — —	Codex dipl. Brandenburgensis I. 20 S. 136/37	31, 44
Ermordung des Propstes von Bernau durch die Bürger	Codex dipl. Brandenburgensis I. 8 S. 245, 258; 12 S. 489. Vatikanische Akten S. 791	9, 10, 44
Überfall des Klosters Kamenz durch Herzog Bolko II.	Urkunden des Klosters Kamenz S. 117 ff.	11, 31, 45

4) Die Interdiktssentenz wurde ohne Zweifel schon sehr viel früher ausgesprochen; es ist mir jedoch nicht gelungen, eine nähere Angabe hierüber zu finden. Bereits am 21. Okt. 1325 forderte Papst Johann XXII. einige Bischöfe auf, wegen der Gewalttat an dem Propst über einige Bürger die Exkommunikation auszusprechen. Aufgehoben wurde sie bald nach dem 18. Juni 1345.

Nr.	Dauer	Räumliche Ausdehnung	Verhänger
60	vor 1336 Dez. 2 — nach 1343 Mai 3	Stadt Stralsund	Dompropst v. Ratzeburg als päpstlicher Delegat
61	vor 1337 Juli 10 — nach 1344 Mai 3	Diözesen Kammin u. Lebus	Päpstlicher Legat Galhard de Carceribus
62	1337 nach Nov. 30 — [1343][1])	Herzogtümer Walkenberg, Öls, Liegnitz, Jauer, Steinau, Ratibor, Münsterberg, Kosel, Sagan, Schweidnitz; Städte Breslau und Glogau	Päpstlicher Legat Galhard de Carceribus
63	1339—1342 Mai 6	Bezirke von Breslau und Neumarkt	B. v. Breslau
64	1340—1352[2])	Herzogtum Brieg	B. v. Breslau
65	vor 1353 März 11[3])	Kloster Dobrilugk	Propst v. Zeitz als Subdelegat der päpstlichen Delegaten, des B. v. Naumburg u. Scholastikus v. Zeitz
66	?—1359 Juli 22*	Stadt Magdeburg	Päpstliche Kollektoren
67	?—1359 Dez. 20	Stadt Greifswald	— — —
68	?—1360 Jan. 18	Städte Brandenburg, Templin u. Prenzlau	Propst v. Güstrow als Subdelegat des Konservators des Johanniterordens

1) Am 17. August dieses Jahres beauftragte Papst Clemens VI. den B. v. Prag, einen Vergleich mit den interdizierten Breslauern herbeizuführen.

Grund	Quellen	zitiert Seite
Streit um die Präsentation zur Pfarre in Stralsund	Mecklenburgisches Urkundenbuch VIII. S. 404; IX. S. 465	39, 44, 48
Verweigerung des Peterspfennigs	Theiner, Vet. mon. Poloniae I. S. 392, 448, 471	22, 39, 46, 48
Verweigerung des Peterspfennigs	Formelbuch A.sv. Protzan S. 222/23. Theiner, Vet. mon. Poloniae I. S. 392 ff, 416 ff, 448, 465. Henelius, Annales Silesiae S. 285	22, 39, 45, 48, 54, 73, 90
Wegnahme des Schlosses Militsch durch König Johann v. Böhmen	Chronica principum Poloniae S. 132 ff. Chronica abbatum b. Mariae virginis in Arena S. 193/94. Stenzel, Bistumsurkunden S. 282 — 287. Heyne, Geschichte des Bistums Breslau I. S. 736 ff. Anm. Dlugossius, Chronicon episcoporum Wratislaviensium S. 190	11, 31, 45, 48, 61, 64, 67, 68, 72, 73, 75, 76, 78, 83
Wegnahme von Kirchengut u. Unterstützung Johanns v. Böhmen	Chronica principum Poloniae S. 134 u. 139	11, 31, 45, 48
Verweigerung der dem B. v. Meißen zu leistenden Prokuration	Urkundenbuch des Hochstifts Meißen I. S. 391 ff.	20, 39, 43
Verweigerung des Jahreszinses durch Dekan Arnold	Urkundenbuch d. Stadt Magdeburg I. S. 279	26, 39, 44
Entziehung von Kirchengut	Urkundenbuch d. Stadt Lübeck III. S. 346	44
Unterstützung Albrechts II. v. Anhalt in seinen Streitigkeiten mit dem Johanniterorden	Codex dipl. Anhaltinus IV. S. 158	40, 44

2) Daten sehr unsicher.

3) Datum des endgültigen Spruches. Der Streit hatte sich jahrelang hingezogen. Das I. liegt weit zurück.

Nr.	Dauer	Räumliche Ausdehnung	Verhänger
69	?—1360 März 2[1])	Stadt Güstrow	[B. v. Kammin]
70	vor—nach 1360 Juni 15	Stadt Prenzlau	Offizial zu Stettin des B.s v. Kammin
71	?—1360 Sept. 20	Kathedralkirche in Magdeburg	Exekutor der päpstlichen Auditoren
72	?—1361 kurz nach Febr. 6	Herzberg, Prettin, Trebnitz, Clöden, Pretzsch, Schmiedeberg u. andere Orte (bei Torgau)	B. v. Meißen u. Kapitel
73	1363	Stadt Magdeburg	Domherren u. Offizial
74	1366[2])	Stadt Magdeburg	EB. v. Magdeburg
75	1367 Juni 6 — 1368 Nov. 13*[3])	Stadt Breslau	Domkapitel
76	vor—nach 1371 Juni 20	Herzogtum Falkenberg	B. v. Breslau
77	vor—nach 1372 Febr. 28	Kloster Neuzelle	B. von Meißen als Subdelegat des päpstlichen Kollektors
78	?—1374 Dez. 15*	Kloster Dargun	Konservator des Klosters Reinfeld
79	vor 1378 März 24	Einige nicht näher bezeichnete Orte der Merseburger Diözese	Exekutor der Synodalstatuten

1) An diesem Tage versprach der Propst, für Zurückziehung des Is. *tusschen hir u. paschen* (April 5) zu sorgen.

2) Das I. bestand ein Vierteljahr.

Grund	Quellen	zitiert Seite
Gewalttaten gegen Propst	Mecklenburgisches Urkundenbuch XIV. S. 570	9, 31, 44
Duldung von Juden	Codex dipl. Brandenburgensis I. 21 S. 182	20, 34, 44
Streitigkeiten des EB. u. Domkapitels mit Dekan Arnold	Urkundenbuch des Hochstifts Meißen II. S. 31 ff.	43
Streitigkeiten mit Herzog Rudolf von Sachsen über den Laiensend	Urkundenbuch des Hochstifts Meißen II. S. 39 f.	16, 31, 44
Gefangennahme des Dekans von St. Nikolai durch den Rat	Magdeburger Schöppenchronik S. 248	9, 34, 44
Streitigkeiten mit der Stadt über Kornausfuhr u. ein Haus	Magdeburger Schöppenchronik S. 252	18, 31, 44, 48
Verletzung des „privilegium fori“	Breslauer Urkundenbuch S. 217. Theiner, Vet. mon. Poloniae I. S. 651. Klose, Von Breslau II. S. 248—55	15, 34, 44, 48, 49
Wegnahme der Burg Jauernig durch Herzog Heinrich v. Falkenberg	Theiner, Vet. mon. Poloniae I. S. 663	11, 31, 38, 39, 45
Verweigerung der „procuratio biennalis“ (Visconti-Zehnt)	Urkundenbuch des Hochstifts Meißen II. S. 122 f.	21, 43
Bestattung eines wegen Schädigung des Klosters Reinfeld Gebannten	Mecklenburgisches Urkundenbuch XVIII. S. 503 ff.	19, 40, 43
Verletzung des „privilegium fori“	Urkundenbuch der Stadt Leipzig II. S. 120	15, 34

3) Wiederholt suspendiert.

Nr.	Dauer	Räumliche Ausdehnung	Verhänger
80	1381 Jan. 7 — Sept. 15	Stadt Breslau	Domkapitel
81	1382	Kathedralkirche zu Magdeburg	Exekutor dér päpstlichen Auditoren
82	?—1383 Febr. 28	Kloster Altenzelle, Buch und Chemnitz	Delegat der päpstlichen Nuntien
83	1385 Aug. 28—?	Stadt Lenzen	Subdelegat des Konservators des Schweriner Kapitels
84	zwischen 1386 u. 1392	Archidiakonat[1]) Magdeburg	— — —[2])
85	?—1389 Juni 21*	Stadt Zwickau	Päpstlicher Auditor
86	?—1389 Juli 23*	Verschiedene Kirchen der Breslauer Diözese	Päpstliche Nuntien
87	vor—nach 1390 April 11	Jurisdiktionsbezirk und Wohnsitz Veits v. Schönburg, Herrn zu Glauchau u. Waldenburg u. seiner Komplizen	Exekutor der Synodalstatuten
88	1393 März 16—?	Stadt Görlitz	Pfarrer †
89	1402 nach Sept. 15 — 1403 April 15	Stadt Magdeburg	Dompropst v. Hildesheim als päpstlicher Delegat

1) In der Quelle als *prepositura* bezeichnet; ein Ausdruck, der sich in Ostdeutschland verschiedentlich für Archidiakonat findet.

Grund	Quellen	zitiert Seite
Bierschankstreitigkeiten	Grünhagen, König Wenzel u. der Pfaffenkrieg zu Breslau. Anonymi archidiakoni Gneznensis brevior chronica Crakoviae S. 126 ff. Chronica abbatum b. Mariae virginis in Arena S. 206	16, 34, 44, 48, 58, 62, 65
Streit zwischen Domkapitel u. Stift Gernrode über mehrere Dörfer	Codex dipl. Anhaltinus V. S. 32 f.	39, 43
Nichtzahlung der „decimae biennales“	Urkundenbuch der Stadt Chemnitz S. 336/37	21, 39, 43
Gefangensetzung eines Kanonikers durch die Quitzows auf der in der Stadt gelegenen Burg	Mecklenburgisches Urkundenbuch XX. S. 375 ff.	9, 40, 44
Gefangennahme des Pfarrers von Burg durch Insassen des Klosters U. L. Frauen zu Magdeburg	Urkundenbuch des Klosters U. L. Frauen zu Magdeburg S. 217	9, 46
Gewalttaten gegen Kloster Chemnitz	Urkundenbuch der Stadt Chemnitz S. 341 ff.	11, 39, 44
Verweigerung der „decimae triennales“ u. anderer Geldforderungen durch den Klerus[3])	Theiner, Vet. mon. Poloniae I. S. 759/60	21, 39
Beraubung des Klosters Remse	Urkundenbuch von Stadt und Kloster Bürgel S. 310 ff.	11, 34, 45
„interdictum ambulatorium“	Kalendarium Necrologicum fratrum Minorum conventus in Goerlicz. Erläuterungen S. 322—33	36, 44, 60
Zerstörung der erzbischöflichen Münze u. andere Gewalttaten	Magdeburger Schöppenchronik S. 305—13	11, 39, 44, 48, 76, 78

2) *Clerus — juxta tenores statutorum provinzialium sacri concilii Magd. — a sollempniis cessavit divinorum* (= „interdictum latae sententiae“).

3) Vgl. hierzu E. Hennig, Päpstliche Zehnten aus Deutschland S. 42/43.

Nr.	Dauer	Räumliche Ausdehnung	Verhänger
90	1403 Mai 5 u. folgende Tage	Alt- u. Neustadt Brandenburg	Domkapitel †
91	vor 1407 Juni 17	Kloster Cronschwitz	Abt des Schottenklosters v. Regensburg als päpstlicher Delegat
92	1407 nach Okt. 8 — 1409 Dez. 19	Stadt Stralsund	[B. v. Schwerin][1])
93	zwischen 1407 u. 1413	Archidiakonat Leitzkau	Exekutor der Synodalstatuten
94	1410 Febr. 13 — März 21	Diözese Breslau	[B. v. Breslau]
95	1410 Dez. 6—1411 März 4	Diözese Breslau	B. v. Breslau
96	1415 Febr. 5—vor März 14	Stadt Sagan	Archidiakon von Glogau als iudex commissarius des [Bischofs v. Breslau]
97	1415—1418 Jan. 15*	Stadt Lauban	B. v. Meißen
98	?—1416 Okt. 1	Pfarrei Göda (b. Bautzen)	B. v. Plock u. B. v. Lavaur als Kommissarien des Konstanzer Konzils
99	vor 1421 Jan. 8	Stadt Liegnitz	Kollegiatstift
100	1426	Herzogtum Sagan	Konservatoren des Augustinerklosters v. Sagan
101	1428 kurz vor Mai 13—?	Stadt Görlitz	B. v. Meißen

1) Dies erscheint mir als das Wahrscheinlichste, aber auch auf ein Eingreifen der Kurie deuten mehrere Zeugnisse.

Grund	Quellen	zitiert Seite
„interdictum ambulatorium“	Codex dipl. Brandenburgensis I. 9 S. 82	44, 58
Nichterscheinen vor dem Richter	Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera u. Plauen II. S. 401	39, 43
Verbrennung von 3 Klerikern	Kantzow, Chronik v. Pommern I. S. 238 ff. Stralsundische Chroniken S. 6—8, 170 ff.	9, 10, 32, 44, 48. 92
Gefangensetzung eines Klerikers	Wattenbach, Beiträge zur Geschichte der Mark Brandenburg	9, 34, 46
Gefangennahme des Breslauer Weihbischofs Nikolaus	Catalogus abbatum Sagan. S. 277. Klose, Von Breslau II. S. 312	9, 31, 46, 48
Gefangennahme des B. Johann Kropidlo v. Wladislaw durch die Breslauer Bürger	Theiner, Vet. mon. Poloniae II. S. 4. Catalogus abbatum Sagan. S. 277. Registrum St. Wenzeslai nr. 120, 123 u. 127	9, 31, 46, 48
Bierschankstreit mit dem Kloster Sagan	Catalogus abb. Sagan. S. 265 ff. Urkunden schlesischer Dörfer S. 303	17, 34, 44, 48
Verletzung des „privilegium fori“	Verzeichnis Ober-Lausitzischer Urkunden I. S. 186. Manlius, Rerum Lusaticarum libri VII S. 336	14, 31, 44, 48
Straßenraub an Konzilsteilnehmern	Urkundenbuch des Hochstifts Meißen II. S. 429 f. u. 436 f.	9, 26, 40, 46
Streitigkeiten zwischen Stadt und Kollegiatstift über Domgraben, -Tor u. -Kretscham	Urkundenbuch d. Stadt Liegnitz S. 320 ff.	11, 17, 37, 44
Bedrückung des Klosters durch Herzog Johann I.	Catalogus abb. Sagan. S. 288 u. 298	11, 40, 45, 66, 67, 83
Verweigerung von Steuern zum Kampf gegen die Ketzer	Lausitzer Provinzialblatt V. S. 140 (zitiert bei Pescheck S. 250)	21, 31, 44

Nr.	Dauer	Räumliche Ausdehnung	Verhänger
102	?—1429 kurz nach Febr. 26	Stadt Havelberg	Domkapitel
103	1429—1431 Okt. 7[1])	Herzogtum Sagan[2])	1. B. v. Breslau 2. B. v. Posen als päpstlicher Delegat
104	vor—nach 1431 Dez. 13	Stadt Neiße und Wansen und einige Dörfer	Breslauer Offizial
105	1433 August 23—1435 Sept. 18[3])	Stadt Magdeburg[4])	1. Propst v. St. Marien zu Erfurt als Subdelegat des Konservators d. Magdeburger Kirche (später auch im Auftrage des Baseler Konzils) 2. Propst v. Breslau und Ordensmeister der Minoriten in Sachsen als Delegaten des Baseler Konzils
106	1434[5])	Stadt Lübeck	[Domkapitel] †
107	1436—1438 Mai 29[6])	Herzogtum Mecklenburg	B. v. Lübeck als Delegat des Baseler Konzils
108	1438	Stadt Lübeck	Domkapitel †

1) An diesem Tage wurde das Interdikt bis auf acht Tage nach Martini suspendiert. Ob es wieder in Kraft getreten ist, läßt sich nicht feststellen.

2) Zunächst traf das Interdikt, da es vom Bischof von Breslau verhängt wurde, nur den Teil des Herzogtums, der zur Breslauer Diözese gehörte. Später wurde es vom päpstlichen Delegaten auf das ganze Herzogtum (also auch auf das Gebiet, das zum Bistum Meißen gehörte) ausgedehnt. Ein gutes Beispiel für die Verschiedenheit der richterlichen Befugnisse des Bischofs u. des päpstlichen Delegaten.

Grund	Quellen	zitiert Seite
Besitzstreitigkeiten mit der Stadt	Codex dipl. Brandenburgensis I. 1 S. 45	11, 35, 44, 64, 77
Gefangennahme des Abtes Heinrich vom Augustinerkloster zu Sagan durch Herzog Johann I.	Catalogus abb. Sagan. S. 291—301 62	9, 31, 32, 39, 45, 48, 55, 58
Verweigerung von Geldzahlungen	Repertorium Germanicum I. S. 356 nr. 2204	34, 44
Aufführung von Befestigungsanlagen auf erzstiftischem Grund u. Boden	Urkundenbuch der Stadt Magdeburg II. S. 362—491. Magdeburger Schöppenchronik S. 379 u. 381. Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium S. 463 f. v. Liliencron, Hist. Volkslieder I. S. 341 ff.	11, 12, 40, 44, 48, 49, 58, 60, 62, 63, 64, 65, 71, 75, 77
„interdictum ambulatorium“	Urkundenbuch der Stadt Lübeck VII. S. 559. Detmar Chronik (3. Fortsetzung) S. 415. Magdeburger Schöppenchronik S. 379	44, 48, 80
Gefangennahme des Propstes von Lübeck	Urkundenbuch der Stadt Lübeck VII. S. 736 ff. Detmar Chronik (3. Fortsetzung) S. 430—32	9, 40, 46, 48
„interdictum ambulatorium“	Lübecker Ratschronik S. 2	44, 58, 77

3) Während dieser Zeit wiederholt suspendiert.

4) Auch Halle, Calbe, Staßfurt und Burg wurden in diesen Streit verwickelt und unterlagen zeitweilig dem Interdikt.

5) Das Interdikt währte einen Monat.

6) Tag des endgültigen Schiedsspruches. Binnen drei Tagen soll das I. aufgehoben werden.

Nr.	Dauer	Räumliche Ausdehnung	Verhänger
109	?—1442 Juni 8*	Stadt Lübben	— — —
110	?—1450 Okt. 17	Dorf Rauding u. Ssinovicz	Breslauer Official
111	vor 1451 Nov. 20 — 1452 Juli 14	Stadt Leipzig	Konservator der Universität Erfurt
112	1452 nach Jan. 8 — 1453 März 12*	Pfarrkirche zu Wilsnack	EB. von Magdeburg als Delegat des päpstlichen Legaten Nikolaus Cusanus
113	1459 vor Sept. 15	Stadt Lübeck	Domkapitel †
114	1463 um Juni 24	Stadt Breslau	Päpstlicher Legat EB. v. Creta †
115	1463	Stadt Freiberg	— — —
116	1463 Dez. 27—1467 Nov. 17	Distrikte v. Sagan, Priebus u. Naumburg[1])	Propst v. St. Johann zu Breslau als päpstlicher Delegat
117	1467 u. 1468[2])	Verschiedene schlesische Fürstentümer (vor allem Schweidnitz u. Jauer)	Päpstlicher Legat B. Rudolf v. Lavant
118	1468 Mitte Mai — Mitte August	Beide Herzogtümer Öls und Liegnitz	Päpstlicher Legat B. Rudolf v. Lavant
119	vor 1478 August 29	Stadt Görlitz	[Päpstlicher Legat]
120	1478[3])	Stadt Breslau	Päpstlicher Legat Balthasar v. Piscia †

1) Nach Eschenloer wurden auch wider die Sechs-Städte der Lausitz, die Johann unterstützt hatten, Sentenzen geschleudert.

Grund	Quellen	zitiert Seite
— — — —	Worbs, Inventarium diplomaticum Lusatiae inferioris S. 255	44
Verweigerung des Jahreszinses	Registrum St. Wenzeslai nr. 227	13, 34, 44
Rückständige Zinsen	Urkundenbuch d. Stadt Leipzig I. S. 219, 231 u. 32	21, 40, 44
Verehrung von blutigen Hostien	Codex dipl. Brandenburgensis I. 8 S. 47 u. Einleitung S. 85	19, 39, 43
„interdictum ambulatorium“	Urkundenbuch der Stadt Lübeck IX. S. 774 f. u. 781	44, 73
„interdictum ambulatorium“	Eschenloer, Geschichten d. Stadt Breslau II. S. 221	39, 44, 78
„interdictum ambulatorium“	Codex dipl. Saxoniae regiae II. 14 S. 258 nr. 1706	44
Vertreibung Herzog Balthasars von Sagan aus seinem Herzogtum durch seinen Bruder Johann	Eschenloer, Geschichten d. Stadt Breslau II. S. 171 u. 224. Catalogus abb. Sagan. S. 345 ff. Annales Glogovienses S. 83	39, 46, 48, 72, 82
Weigerung der Herzöge, am Kreuzzuge gegen Georg Podiebrad teilzunehmen	Eschenloer, Geschichten v. Breslau II. S. 27 f., 55, 124	24, 39, 46, 48, 83
Weigerung der Herzöge, gegen Georg Podiebrad zu Felde zu ziehen	Eschenloer, Historia Wratislaviensis S. 181 und 188. Liegnitzer Chronik S. 103. Rosiczius, Chronica et numerus episcoporum Wrat. S. 84. Annales Glogovienses S. 16	24, 39, 46, 48
— — — —	Scriptores rer. Siles. XIII. S. 261	39, 44
„interdictum ambulatorium“	Eschenloer, Geschichten v. Breslau II. S. 373. Böhmische Chronik des Benedikt Johnsdorf S. 117	39, 44, 78

2) Eine genauere Datierung verbietet sich, da das Interdikt häufig aufgehoben wurde.

3) Vor allem zur Zeit der Jahrmärkte.

Nr.	Dauer	Räumliche Ausdehnung	Verhänger
121	1484 Mai 9—1491 Mai 24[1])	Stadt Rostock	B. v. Schwerin
122	vor — nach 1491 Dez. 14	Stadt und Kreis Görlitz	Domkapitel v. Meißen
123	1492	Stadt Lübeck	[Domkapitel] †
124	1495 Febr. 6—?	Dekanat Kamenz	Exekutor der Synodalstatuten
125	vor — nach 1495 Febr. 15	2 oder 3 Dekanate der Diözese Meißen	Domkapitel v. Meißen
126	1502 vor August 25 — nach Okt. 1	Ämter Dippoldiswalde, Geußing, Frauenstein u. Schellenberg	Domkapitel v. Meißen
127	1503 Jan. 9—12	Stadt Breslau	Breslauer Offizial
128	1503 vor—nach Juli 18	Neustadt Magdeburg	[Magdeburger Offizial]
129	?—1509 Mai 16[2])	Stadt Naumburg	B. v. Naumburg
130	1512 bald nach Nov. 21 — 1515 April 5	Stadt Wittenberg u. Archidiakonat Leitzkau[3])	B. v. Brandenburg

1) Nach Koppmann war das I. von Anfang Oktober 1484 bis Anfang November 1485 kraft päpstlicher Absolution aufgehoben; ebenso während der Verhandlungen.

Grund	Quellen	zitiert Seite
Widerstand der Stadt gegen die Errichtung eines Domstiftes und Ermordung des Dompropstes Thomas Rode	Krause, Van der Rostocker veide S. 3 und 23. Rostocker Reimchronik S. 49. Koppmann, Geschichte der Stadt Rostock S. 40—68	9, 32, 44, 48
Ermordung eines Pfarrers	Görlitzer Ratsannalen S. 356 und 452	9
„interdictum ambulatorium“	Crummedyckii chronica episcoporum Lubicensium S. 407	44
Verletzung des „privilegium fori“	Lessing, 200jährige Gedächtnisschrift S. 43. Urkundenbuch der Städte Kamenz u. Löbau S. 132	15, 34, 46, 71
Ermordung eines Priesters	Akten u. Briefe zur Kirchenpolitik Herzogs Georg von Sachsen, Einleitung S. 58	9, 46
Ermordung eines Priesters	Akten u. Briefe, Einl. S. 58	9, 46
Verletzung des „privilegium fori“	Bauch, Analekten zur Biographie Johann IV. Roth S. 79. Pol, Jahrbücher der St. Breslau II. S. 179. Meyer, Studien zur Vorgeschichte der Reformation S. 123	14, 34, 44, 48, 56
Rückständige Zinsen	Urkundenbuch der Stadt Magdeburg III. S. 726	34, 44
— — — —	Urkunden des städt. Archivs zu Naumburg S. 46 Regest 225	32, 44
Verletzung des „privilegium fori“	Codex dipl. Brandenburgensis I. 8 S. 471 u. Einleitung S. 85	15, 31, 44, 46, 48

2) An diesem Tage wurde das Interdikt als unrechtmäßig aufgehoben, da es nach erfolgter Appellation über die Stadt verhängt worden war.

3) Das Interdikt wurde auf das Archidiakonat erst später ausgedehnt.

Nr.	Dauer	Räumliche Ausdehnung	Verhänger
131	vor — nach 1517 Sept. 4	Güter Ernsts v. Schönburg, Herrn zu Glauchau	— — —
132	vor — nach 1517 Sept. 8	Stadt Chemnitz	[Exekutor der Synodalstatuten]
133	vor — nach 1518 März 19	Dorf Göhra (bei Grossenhain i. Sachsen)	Propst des Jungfrauenklosters zum hl. Kreuz bei Meißen
134	1520 vor Sept. 16—Sept. 20	Stadt Delitzsch	Officialis banni Hallensis
135	vor — nach 1520 Okt. 24	Dorf Zschernitz (bei Delitzsch)	Pfarrer †

Ortsregister.

(Die Zahlen beziehen sich auf die Nummern der Regesten).

Altenzelle (Kloster) 82
Anhalt (Fürstentum) 56
Barby (Stadt) 44
Bautzen (Land) 7, 17
Berlin-Kölln (Stadt) 58
Brandenburg (Mark) 30, 51; (Stadt) 68, 90
Breslau (Dekanat) 38; (Diözese) 1, 39, 50, 86, 94, 95; (Herzogtum) 23, 28, 40, 63; (Stadt) 16, 23, 29, 31, 36, 49, 62, 75, 80, 114, 120, 127
Brieg (Herzogtum) 27, 64
Buch (Kloster) 82
Burg (Stadt) 105
Calbe a. S. (Stadt) 44, 46, 105
Chemnitz (Kloster) 82; (Stadt) 132
Clöden (Stadt) 72
Cronschwitz (Kloster) 91
Dargun (Kloster) 78
Delitzsch (Stadt) 134
Dippoldiswalde (Amt) 126
Dobrilugk (Kloster) 65
Falkenberg (Herzogtum) 76
Frauenstein (Amt) 126
Freiberg (Stadt) 115
Fürstenberg (Herzogtum) 24, 40
Geußing (Amt) 126
Glauchau (Jurisdiktionsbezirk und Güter des von Schönburg) 87, 131
Glogau (Herzogtum) 11, 15, 40; (Stadt) 55, 62
Göda (Pfarrei) 98
Göhra (Dorf) 133
Görlitz (Kreis) 122; (Stadt) 88, 101, 119
Greifswald (Stadt) 67
Güstrow (Stadt) 33, 69
Halle (Stadt) 44, 46, 105
Havelberg (Stadt) 102
Herzberg (Stadt) 72
Jauer (Herzogtum) 40, 62, 117
Kamenz (Dekanat) 124
Kammin (Diözese) 45, 61; (Kathedralkirche) 52
Kosel (Herzogtum) 62
Kreuzberg (Kirche) 32
Landsberg (Mark) 14
Lauban (Stadt) 97
Lebus (Diözese) 45, 61

Grund	Quellen	zitiert Seite
Ermordung eines Priesters	Akten u. Briefe S. 23	9, 28, 46
— — — —	Akten u. Briefe S. 25	29, 34, 44
Nichtzahlung von Zinsen	Akten u. Briefe S. 32	13, 37, 42, 44
Gefangensetzung eines Laien wegen Gebrauchs geistlicher Jurisdiktion	Akten u. Briefe S. 133—35	16, 44, 48
„interdictum ambulatorium“	Akten u. Briefe S. 141	44

ipzig (Stadt) 111
itzkau (Archidiakonat) 93, 130
nzen (Stadt) 83
egnitz (Herzogtum) 8, 12, 13, 27, 40, 62, 118; (Stadt) 99
bben (Stadt) 109
beck (Stadt) 5, 10, 19, 25, 106, 108, 113, 123
gdeburg (Archidiakonat) 84; (Kathedralkirche) 71, 81; (Kirchenprovinz) 3; (Stadt) 34, 44, 46, 66, 73, 74, 89, 105; (Neustadt) 128
cklenburg (Herzogtum) 41, 107
ißen (Diözese) 2, 6, 43, 125; (Mark) 4, 9, 21
rseburg (Diözese) 2, 79; (Kathedralkirche) 20
ncheberg (Stadt) 57
nsterberg (Herzogtum) 48, 54, 59, 62
mslau (Herzogtum) 40
umburg a. S. (Kathedralkirche) 20; (Stadt) 129
umburg a. B. (Distrikt) 116
iße (Stadt) 104
ukloster (Klosterkirche) 22
umark (Bezirk) 63
uzelle (Kloster) 77
ls (Herzogtum) 40, 62, 118
enzlau (Stadt) 68, 70
ettin (Stadt) 72
etzsch (Stadt) 72
Priebus (Distrikt) 116
Ratibor (Herzogtum) 40, 62
Rauding (Dorf) 110
Rosenburg a. S. (Stadt) 44
Rostock (Stadt) 42, 121
Sagan (Distrikt) 116; (Herzogtum) 62, 100, 103; (Stadt) 96
Schellenberg (Besitzungen H. s. v. Sch.) 37; (Amt) 126
Schmiedeberg (Stadt) 72
Schweidnitz (Herzogtum) 24, 62, 117
Ssinovicz (Dorf) 110
Staßfurt (Stadt) 105
Steinau (Herzogtum) 40, 62
Stralsund (Stadt) 35, 53, 60, 92
Templin (Stadt) 68
Trebnitz (Stadt) 72
Walkenberg (Herzogtum) 62
Wansen (Stadt) 104
Weida (Jurisdiktionsbezirk d. Vogts) 47
Weißenfels (Pfarrei) 18
Wilsnack (Pfarrkirche) 112
Wismar (Stadt) 26
Wittenberg (Stadt) 130
Zschernitz (Dorf) 135
Zwickau (Stadt) 85

Lebenslauf.

Ich, Hermann Otto Hans Dix, evangelischer Konfession, preussischer Staatsangehöriger, Sohn des Ober-Postsekretärs Franz Dix, bin am 19. Dezbr. 1888 in Potsdam geboren. Ich besuchte in meiner Heimatstadt die Vorschule und das Königliche Viktoria-Gymnasium, das ich Ostern 1907 mit dem Zeugnis der Reife verließ, um in Berlin zunächst Deutsch, Religion und Latein zu studieren. Ostern 1908 bezog ich die Universität Freiburg i. B., Michaelis desselben Jahres die Universität Göttingen. Hier widmete ich mich vor allem dem Studium der Geschichte. Ostern 1909 ging ich nach Marburg, wo ich noch Geographie als neues Studienfach hinzunahm. Das Examen rigorosum bestand ich hier am 25. Juni 1913. Seitdem halte ich mich in Marburg auf, um mich auf das Staatsexamen vorzubereiten.

Vorlesungen hörte ich bei folgenden Professoren und Dozenten:

In Berlin: Baesecke, Diels, Frey, Harnack, Herrmann, Paulsen †, Pfleiderer †, Roethe, E. Schmidt †, v. Wilamowitz-Moellendorff, Zscharnack.

In Freiburg: Finke, Kluge, Meinecke, Schmalz.

In Göttingen: Brandi, Brecht, v. Esmarch, Körte, M. Lehmann, Stein, Weißenfels.

In Marburg: Birt, Brackmann, Busch, Cohen, Elster, Glagau, Kayser, Krümmel †, Maaß, Misch, Natorp, Obst, v. d. Ropp, Rühl, Schücking, Troeltsch, Vogt, Wrede.

An Seminaren (Proseminaren), Übungen und Exkursionen ließen mich folgende Herren teilnehmen:

In Berlin: Herrmann.

In Freiburg: Binder, Finke, Kluge.

In Göttingen: Schröder, Stein, Weißenfels.

In Marburg: Brackmann, Glagau, Kayser, Krümmel †, Obst, v. d. Ropp, Rühl, Schultze-Jena, Stengel, Vogt, Wrede.

Allen diesen meinen hochverehrten Lehrern spreche ich meinen herzlichen Dank aus.